

1. März 2021 - Dekret über die Mediendienste und die Kinovorstellungen

[(BS 12.04.21, Erratum BS 14.06.21); abgeändert D. 15.12.21 (BS 02.05.22, Erratum BS 07.11.22); D. 15.12.22 (BS 31.07.23); D. 13.11.23 (BS 07.02.24); D. 14.12.23 (BS 16.04.24), D. 24.02.25 (/)]¹

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1 - Europaklausel	4
Art. 2 - Personenbezeichnungen	4
Art. 3 - Allgemeiner Anwendungsbereich	4
Art. 4 - Begriffsbestimmungen	6
Art. 5 - Zielsetzung	10
TITEL 2 - SENDUNGEN IN MEDIENDIENSTEN	12
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
Art. 6 - Anwendungsbereich	12
Art. 7 - Meinungsfreiheit, Beschränkungen	12
Art. 8 - Meldepflicht	12
Art. 9 - Tätigkeitsbericht	13
KAPITEL 2 - BESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE UND AUDITIVE MEDIENDIENSTE	13
Art. 10 - Aufzeichnungspflicht, Einsichtnahmerecht	13
Art. 11 - Sicherung der Meinungsvielfalt	13
Art. 12 - Allgemeine Bestimmung zur kommerziellen Kommunikation	14
Art. 13 - Regelung der kommerziellen Kommunikation	14
Art. 14 - Schutz Minderjähriger bei kommerzieller Kommunikation	14
KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE	15
<i>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</i>	15
Art. 15 - Mindestinformationen	15
Art. 16 - Maßnahmen in Bezug auf bestimmte audiovisuelle Mediendienste	15
Art. 17 - Schutz von Minderjährigen	15
Art. 18 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke	16
Art. 19 - Sponsoring	16
Art. 20 - Produktplatzierung	16
Art. 21 - Personen mit Unterstützungsbedarf	17
Art. 22 - Signalintegrität	17
Art. 23 - Kinospielefilme	17
<i>Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare audiovisuelle Mediendienste</i>	17
Art. 24 - Europäische Werke und sonstige Anforderungen	17
Art. 25 - Übertragung von Großereignissen	17
Art. 26 - Kurzberichterstattung	18
Art. 27 - Fernsehwerbung und Teleshopping	18
Art. 28 - Sendezeitanteil Fernsehwerbung und Teleshopping	18
<i>Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste</i>	19
Art. 29 - Grundsatz	19
Art. 30 - Europäische Werke	19
<i>Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für die Übertragung öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments</i>	19
Art. 31 - Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments	19
KAPITEL 4 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VIDEO-SHARING-PLATTFORM-DIENSTE	19
Art. 32 - Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattformen	19
KAPITEL 5 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE	21
<i>Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste</i>	21
Art. 33 - Mindestinformationen	21
Art. 34 - Kommerzielle Kommunikation in linearen auditiven Mediendiensten des BRG	21
<i>Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste</i>	21
Art. 35 - Mindestinformationen	21
KAPITEL 6 - RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG	21
Art. 36 - Recht auf Gegendarstellung	21
Art. 37 - Bedingungen	22
Art. 38 - Verweigerung Gegendarstellung	22
Art. 39 - Frist Gegendarstellung	22
Art. 40 - Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts erster Instanz	22
Art. 41 - Aufzeichnungspflicht	22
TITEL 3 - ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE	23
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	23
Art. 42 - Anwendungsbereich	23
Art. 43 - Aussetzung von Rechten	23
Art. 44 - Änderung von Rechten und Pflichten	23
KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE	23
<i>Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung</i>	23
Art. 45 - Grundsatz	23
Art. 46 - Meldepflicht	23
Art. 47 - Gemeinschaftsantennen	24
Art. 48 - Erklärung zur Vereinfachung von Verfahren	24

¹ Diese Fassung ist zum 24. Februar 2025 konsolidiert. Sie dient lediglich Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernimmt keine Haftung für Ihren Inhalt.

Art. 49 - Verhandlungspflicht	24
<i>Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen</i>	24
Art. 50 - Funkfrequenzen	24
Art. 51 - Funkfrequenzzuteilung	25
Art. 52 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen und Ausschreibungen	25
Art. 53 - Voraussetzungen	25
Art. 54 - Allgemeine Bedingungen, um Funkfrequenzen für lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zu erhalten	25
Art. 55 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Sendernetze, Regionalsender oder audiovisuelle Mediendienste bereitgestellte Funkfrequenzen	26
Art. 56 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Lokalsender bereitgestellte Funkfrequenzen	26
Art. 57 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von Funkfrequenzen an Schulradios und Veranstaltungsradios	26
Art. 58 - Antrag	27
Art. 59 - Zahlenmäßige Beschränkung der Funkfrequenzzuteilungen	28
Art. 60 - Anzeigepflicht	28
Art. 61 - Vermietung oder Nutzung durch Dritte von Funkfrequenznutzungsrechten	28
Art. 62 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung	28
Art. 63 - Pilotprojekte, kurzfristiger Funkfrequenzbedarf und Versuchssendungen	29
Art. 64 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung	29
Art. 65 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung	29
Art. 66 - Änderung der Funkfrequenzzuteilung	29
Art. 67 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht	30
Art. 68 - Erlöschen der Funkfrequenzzuteilung	30
<i>Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen</i>	30
Art. 69 - Grundsätze der Wegerechte	30
Art. 70 - Wegerechte	30
Art. 71 - Gemeinsame Unterbringung und gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze	31
KAPITEL 3 - MARKTREGULIERUNG	32
<i>Abschnitt 1 - Marktbestimmung und -analyse</i>	32
Art. 72 - Definition von Märkten	32
Art. 73 - Marktanalyseverfahren	32
<i>Abschnitt 2 - Verpflichtungen für alle Unternehmen, unabhängig von beträchtlicher Marktmacht</i>	34
Art. 74 - Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung	34
Art. 75 - Vertraulichkeit von Informationen	35
Art. 76 - Aufrechterhaltung der Netzintegrität	35
Art. 77 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben	35
Art. 78 - Elektronische Programmführer und Anwendungsprogramm-Schnittstellen	35
Art. 79 - Kontrollübergabe	35
Art. 80 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten	35
Art. 81 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe	36
Art. 82 - Interoperabilität der Autoradiogeräte	36
<i>Abschnitt 3 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht</i>	36
Art. 83 - Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen	36
Art. 84 - Transparenzverpflichtung	36
Art. 85 - Nichtdiskriminierungsverpflichtungen	37
Art. 86 - Verpflichtung zur getrennten Buchführung	37
Art. 87 - Zugang zu baulichen Anlagen	37
Art. 88 - Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung	37
Art. 89 - Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung	38
Art. 90 - Regulatorische Behandlung neuer Bestandteile von Netzen mit sehr hoher Kapazität	39
Art. 91 - Funktionelle Trennung	41
Art. 92 - Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen	41
Art. 93 - Verfahren für Verpflichtungszusagen	42
Art. 94 - Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen	43
Art. 95 - Migration von herkömmlichen Infrastrukturen	43
KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN	44
Art. 96 - Recht auf verpflichtete Verbreitung für lineare audiovisuelle Mediendienste	44
Art. 97 - Übertragungspflichten (Must carry)	44
Art. 98 - Zusätzliche Pflichtdienste	45
KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN	45
Art. 99 - Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten	45
Art. 100 - Barrierefreiheitsanforderungen	45
TITEL 4 - MEDIENRAT UND BEIRAT FÜR MEDIEDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	47
KAPITEL 1 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	47
<i>Abschnitt 1 - Rechtsstellung und Ziele</i>	47
Art. 101 - Rechtsstellung, Sitzungen	47
Art. 102 - Regulierungsgrundsätze	47
Art. 103 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden	48
Art. 104 - Tätigkeitsbericht	48

<i>Abschnitt 2 - Mitglieder des Medienrats</i>	49
Art. 105 - Zusammensetzung, Eid	49
Art. 106 - Amtszeit.....	49
Art. 107 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten	49
Art. 108 - Ausscheidungsgründe	49
Art. 109 - Abberufung.....	49
Art. 110 - Entschädigungen	50
Art. 111 - Unabhängigkeit	50
<i>Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten des Medienrats</i>	50
Art. 112 - Aufgaben.....	50
Art. 113 - Außergerichtliche Streitbeilegung	51
Art. 114 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen.....	52
<i>Abschnitt 4 - Verfahren</i>	52
Art. 115 - Auskunftsverlangen	52
Art. 116 - Konsultationsverfahren	53
Art. 117 - Verfahren zur einheitlichen Anwendung bestimmter Maßnahmen.....	54
Art. 118 - Anhörung Betroffener	54
Art. 119 - Veröffentlichung von Informationen	54
Art. 120 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission	54
Art. 121 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen EUMitgliedstaats	55
Art. 122 - Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.....	55
Art. 123 - GEREK	55
Art. 124 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.....	55
<i>Abschnitt 5 - Aufwendungen</i>	55
Art. 125 - Finanzierung	55
Art. 126 - Transparenzpflichten.....	56
KAPITEL 2 - BEIRAT FÜR MEDIEDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	56
Art. 127 - Schaffung und Zusammensetzung	56
Art. 128 - Ausscheidungsgründe	56
Art. 129 - Aufgaben.....	57
Art. 130 - Funktionsweise	57
Art. 131 - Entschädigungen	58
Art. 132 - Interessen der Endnutzer	58
TITEL 5 - KINOBETREIBER UND KURZFILMPREIS	59
Art. 133 - Bezuschussung von Kinobetreibern und Förderung von Projekten der Kinobetreiber.....	59
Art. 134 - Filmförderung	59
Art. 135 - Koeffizient	59
Art. 136 - Kontrolle	59
Art. 137 - Kurzfilmpreis Ostbelgiens	59
TITEL 5.1 – ERRICHTUNG EINER BREITBANDINFRASTRUKTUR	60
Art. 137.1 - Begriffsbestimmungen.....	60
Art. 137.2 – Feststellung der DAWI	60
Art. 137.3 - Beauftragung	60
Art. 137.4 – Ausgleichzahlungen für die Erbringung und Clawback-Mechanismus	61
TITEL 6 - STRAFBESTIMMUNGEN	62
KAPITEL 1 - VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN	62
Art. 138 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 2	62
Art. 139 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 3.....	62
Art. 140 - Verfahrensvorschriften	62
Art. 141 - Verfolgung und Ahndung von Verstößen, Vollstreckung	63
Art. 142 - Beschwerde gegen Entscheidungen des Medienrats	63
KAPITEL 2 - STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN	64
Art. 143 - Ausstrahlung ohne Zuteilung von Funkfrequenz	64
Art. 144 - Widerrechtliche kommerzielle Kommunikation.....	64
Art. 145 - Unzulässige Mediendienste	64
Art. 146 - Strafgesetzbuch	64
TITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	65
Art. 147-154 - Abänderungsbestimmungen	65
Art. 155 - Aufhebungsbestimmung	65
Art. 156 - Übergangsbestimmungen	65
Art. 157 - Inkrafttreten.....	66
ANHANG 1 - BARRIEREFREIDHEITSANFORDERUNGEN	67
ANHANG 2 - KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN BELASTUNG.....	70

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[Artikel 1 - Europaklausel

Dieses Dekret dient der teilweisen Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (kodifizierte Fassung);
2. Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text);
3. Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;
4. Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung);
5. Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Dieses Dekret wendet folgende Verordnungen an, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln;
2. Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012;
3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
4. Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009;
5. Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte);
6. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)[;]^{2]}³
- [7. Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz).]⁴

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 - Allgemeiner Anwendungsbereich

§1 - Dieses Dekret findet Anwendung auf:

1. Mediendienste;
 2. die Bereitstellung von in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden, zur Übertragung von Mediendiensten geeigneten elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten und zugehörigen Einrichtungen;
 - [3. für den Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediensignalen vorgesehene Verbrauchergehäte;
 4. für die Veranstaltung von Kinovorstellungen im deutschen Sprachgebiet vorgesehene Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden und]⁵
- [5. E-Book-Lesegeräte und E-Books.]⁶

§2 - Unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets:

1. das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. Mediendienstanbieter, die im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind,
- [3. Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste einschließlich zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anbieten, sowie Unternehmen,

² Semikolon eingefügt D. 24.02.25, Art. 124 Nr. 1 – In Kraft: 08.02.25

³ Art. 1 ersetzt D. 14.12.23, Art. 38 – In Kraft: 01.01.24

⁴ Nr. 7 eingefügt D. 24.02.25, Art. 124 Nr. 2 – In Kraft: 08.02.25

⁵ Nr. 3 und 4 ersetzt D. 14.12.23, Art. 39 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

⁶ Nr. 5 eingefügt D. 14.12.23, Art. 39 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft E-Book-Lesegeräte, E-Books oder neue Fahrzeuge der Klasse M zum Verkauf oder zur Miete anbieten.]⁷

§3 - Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten gelten in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen;

2. der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden jedoch in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat getroffen, aber ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig.

Ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, sowohl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Mediendienstanbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist.

Ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, weder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Mediendienstanbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts der Deutschsprachigen Gemeinschaft begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht;

3. der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden jedoch in einem Drittland getroffen, oder umgekehrt, aber ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig.

Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, auf die Absatz 1 nicht anwendbar ist, gelten als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn sie nicht in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind, aber eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen.

§4 - Ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der nicht im deutschen Sprachgebiet im Sinne des Artikels I.18 Nummer 4 des Wirtschaftsgesetzbuches niedergelassen ist, gilt als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er:

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen hat, das im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist, oder

2. Teil einer Gruppe ist, wobei ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist.

Für die Zwecke von Absatz 1 versteht man unter:

1. "Mutterunternehmen": ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;

2. "Tochterunternehmen": ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens;

3. "Gruppe": ein Mutterunternehmen, alle seine Tochterunternehmen und alle anderen mit ihnen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

§5 - Sind das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten niedergelassen, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn:

1. sein Mutterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist oder, mangels einer solchen Niederlassung,

2. sein Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist oder, mangels einer solchen Niederlassung,

3. das andere Unternehmen der Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist.

§6 - Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn eines der Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht und, insofern andere Gemeinschaften betroffen sind, der Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich der Mediendienste im deutschen Sprachgebiet liegt.

Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht und, insofern andere Gemeinschaften betroffen sind, der Schwerpunkt der Aktivitäten im Bereich der Mediendienste im deutschen Sprachgebiet liegt.

⁷ Nr. 3 ersetzt D. 14.12.23, Art. 39 Nr. 3 - In Kraft: 01.01.24

§7 - Für die Zwecke der §§5 und 6 sind die Artikel XII.3, XII.4, XII.6 und XII.17 bis XII.20 des Wirtschaftsgesetzbuches auf Video-Sharing-Plattform-Anbieter anwendbar, die gemäß §4 als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gelten.

Art. 4 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. Allgemeingenehmigung: den rechtlichen Rahmen, mit dem gemäß diesem Dekret Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können;

2. Anwendungsprogramm-Schnittstelle: die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;

3. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen u. a. Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung;

4. audiovisueller Mediendienst: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen [in Form einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton]⁸ zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare audiovisuelle Mediendienste oder um nichtlineare audiovisuelle Mediendienste und/oder um audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;

5. audiovisueller Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

6. auditive kommerzielle Kommunikation: Ton, der der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient. Dieser Ton ist einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt bzw. darin enthalten. Zur auditiven kommerziellen Kommunikation zählen u. a. Hörfunkwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung;

7. auditiver Mediendienst: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen [in Form von Tönen]⁹ zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen. Bei diesen auditiven Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare auditive Mediendienste oder um nichtlineare auditive Mediendienste und/oder um auditive kommerzielle Kommunikation;

8. auditiver Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der auditiven Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

9. Beirat: das in Artikel 127 erwähnte Gremium;

10. Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes: das Betreiben, der Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes;

11. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;

12. BMM-Leitlinien: die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht gemäß dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Nr. 2018/C 159/01;

13. BRF: das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

[13.1. Dienst der Informationsgesellschaft: jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung, wobei nur Vermittlungsdienste im Sinne von Nummer 60.1 betroffen sind.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

a) „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;

b) „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

c) „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird;]¹⁰

[13.2. E-Book: einen Dienst, der in der Bereitstellung digitaler Dateien besteht, die eine elektronische Fassung eines Buches übermitteln und Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung ermöglichen, und die Software, einschließlich auf Mobilgeräten angebotener Dienstleistungen einschließlich mobiler Anwendungen, die speziell auf Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung der betreffenden digitalen Dateien ausgelegt ist, und ausgenommen Software, die der Begriffsbestimmung gemäß Nummer 13.3 unterliegt;]¹¹

⁸ Eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

⁹ Eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

¹⁰ Nr. 13.1 eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.24

¹¹ Nr. 13.2 eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 4 – In Kraft: 01.01.24

[13.3. E-Book-Lesegerät: ein spezielles Gerät, einschließlich Hardware und Software, das für Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung von E-Book-Dateien verwendet wird;]¹²

14. elektronischer Kommunikationsdienst: einen in der Regel gegen Entgelt erbrachten Dienst, der ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen für die Verbreitung von Mediendiensten über elektronische Kommunikationsnetze besteht, mit Ausnahme der Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über diese ausüben;

15. elektronische Kommunikationsnetze: Übertragungssysteme, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, insofern sie für die Verbreitung von Mediendiensten genutzt werden;

16. elektronischer Programmführer: ein elektronisches Computerprogramm, mit dessen Hilfe das empfangbare lineare audiovisuelle Programmangebot aufgelistet wird und das die Nutzung dieses Angebots ermöglicht;

17. Empfehlung: die Mitteilung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Kodex veröffentlicht;

18. Endnutzer: einen Nutzer, der keine öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste bereitstellt;

19. erweitertes digitales Fernsehgerät: Set-Top-Box zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integriertes digitales Fernsehgerät zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;

20. ESBJ: die Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

[20.1. Europäisches Gremium für digitale Dienste: das gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eingesetzte Gremium;]¹³

21. europäische Werke:

a) Werke aus den Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten;

b) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten bestehen;

c) Werke, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen, sofern in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten bestehen.

Werke aus Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten oder Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in diesen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden oder

- ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert oder

- der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, insofern die Koproduzenten aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird;

22. Fernsehveranstalter: einen Mediendienstanbieter, der lineare audiovisuelle Mediendienste bereitstellt;

23. Fernsehwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Anbieter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;

24. Filmforum: die Aufführung von mindestens acht künstlerisch wertvollen Filmen pro Jahr, die jugendfrei sind und von mindestens einer Filmbewertungsstelle aus einem Mitgliedstaat als wertvoll eingestuft worden sind;

25. Filmtage: die Aufführung von mindestens vier verschiedenen Filmen zu einem Thema innerhalb einer Woche;

26. Förderkopie: eine vom Kinobetreiber finanzierte Kopie eines Films, der spätestens zwei Wochen nach dem Landesstart in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufführung gelangt;

[26.1. Funkfrequenzzuweisung: die Benennung einer bestimmten Funkfrequenz oder eines bestimmten Funkfrequenzbandes für die Nutzung durch einen oder mehrere audiovisuelle und/oder auditive Mediendienste, gegebenenfalls unter genau festgelegten Bedingungen;]¹⁴

27. funktechnische Störung: einen Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;

28. GEREK: das gemäß der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

¹² Nr. 13.3 eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 5 – In Kraft: 01.01.24

¹³ Nr. 20.1 eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 6 – In Kraft: 01.01.24

¹⁴ Nr. 26.1 eingefügt D. 15.12.21, Art. 48 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

(GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingesetzte Gremium;

29. Kinobetreiber: die natürlichen und juristischen Personen, die im deutschen Sprachgebiet ein Filmtheater betreiben, in dem sie gegen Entgelt Filme vorführen;

30. Kodex: die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation;

31. kommerzielle Kommunikation: audiovisuelle und auditive kommerzielle Kommunikation;

32. Kontrollfunktion: ein Verfahren, das es erlaubt, das Zugangsberechtigungssystem zu ändern, ohne dabei das verschlüsselte Signal eines Mediendienstes zu ändern;

[32.1. Koordinator für digitale Dienste: die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eingesetzte Behörde;]¹⁵

33. länderübergreifende Märkte: von der Europäischen Kommission festgelegte Märkte, die die Europäische Union oder einen wesentlichen Teil davon, der in mehr als einem Mitgliedstaat liegt, umfassen;

34. linearer Mediendienst: einen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

35. Mediendienst: einen Dienst oder eine andere Aktivität, der oder die mittels elektronischer Kommunikationsnetze übertragen wird, der oder die aus dem Blickwinkel desjenigen, der sendet, öffentliche, audiovisuelle oder auditive Informationen verbreitet, die für die Öffentlichkeit im Allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulicher Art ist, selbst wenn er oder sie auf individuelle Anfrage hin gesendet wird und ungeachtet der für deren Senden benutzten Technik. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zu den Mediendiensten;

36. Medienrat: den in Titel 4 Kapitel 1 erwähnten Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

37. Mitgliedstaat: einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

38. Netzabschlusspunkt: den physischen Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird. In Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;

[38.1. Netz mit sehr hoher Kapazität: entweder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist;]¹⁶

39. nichtlinearer Mediendienst: einen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Katalog bereitgestellt wird;

40. Nutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;

41. nutzergeneriertes Video: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und von einem Nutzer erstellt und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wird;

42. öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste: der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste;

43. öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;

44. Personen mit Unterstützungsbedarf: die in Artikel 3 Nummer 3 des [Dekrets vom 13. Dezember 2016 über Maßnahmen im Bereich des selbstbestimmten Lebens]¹⁷ erwähnten Personen;

45. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen;

46. Rahmenbeschluss 2008/913/JI: den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

47. redaktionelle Entscheidung: eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes steht;

48. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Fall von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten oder mittels eines Katalogs im Fall von nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach belgischem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;]¹⁸

49. Richtlinie 2010/13/EU: die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) sowie abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808;

¹⁵ Nr. 32.1 eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 7 – In Kraft: 01.01.24

¹⁶ Nr. 38.1 eingefügt D. 15.12.21, Art. 48 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

¹⁷ Eingefügt D. 13.11.23, Art. 71 – In Kraft: 01.01.24

¹⁸ Eingefügt D. 15.12.22, Art. 36 – In Kraft: 01.01.23

50. Richtlinie 2011/93/EU: die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates;

51. Richtlinie 2013/11/EU: die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG;

52. Richtlinie (EU) 2017/541: die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates;

53. Richtlinie (EU) 2018/1808: die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;

54. Schleichwerbung in der kommerziellen Kommunikation: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom audiovisuellen oder auditiven Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

55. Sendung: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bzw. von Tönen, [die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil]¹⁹ eines von einem audiovisuellen oder auditiven Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist. Beispiele für Sendungen sind u.a. Hörspiele, Konzerte, Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalfernsehspiele;

56. Sponsoring: jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen oder auditiven Mediendiensten oder Video-Sharing-Plattform-Diensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten, Video-Sharing-Plattform-Diensten, nutzergenerierten Videos oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern;

57. Teleshopping: Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;

58. Übertragungssystem: aufeinander folgende Vorgänge zur Behandlung der Audio-Signale, der Video-Signale und der damit verbundenen Daten eines Rundfunkdienstes, die dazu bestimmt sind, diesen Signalen Gestalt zu geben und sie bis zum Publikum zu befördern. Das Übertragungssystem umfasst folgende Bestandteile: Gestaltung der Programmsignale (Quellkodierung der Audio-Signale und der Video-Signale, Multiplizierung der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);

59. Verbraucher: jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;

60. Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden: Geräte, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten;

[60.1. Vermittlungsdienst: eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2022/2065 insofern sie einen Video-Sharing-Plattform-Dienst oder andere audiovisuelle oder auditive Mediendienste bereitstellt;]²⁰

[61. Verordnung (EU) 2015/2120: Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012;]²¹

[[61.1]²². Verordnung (EU) 2022/1925: Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte);]²³

[[61.2]²⁴. Verordnung (EU) 2022/2065: Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste);]²⁵

[61.3. Verordnung (EU) 2024/1083: Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz);]²⁶

62. Verschlüsselung: die Behandlung der Audio-Signale und Video-Signale von Rundfunkdiensten mit dem Ziel, diese zu verschlüsseln und somit für jeden, der nicht über die erforderliche Zugangsberechtigung verfügt, unverständlich zu machen;

63. Video-Sharing-Plattform-Anbieter: die natürliche oder juristische Person, die einen Video-Sharing-Plattform-Dienst betreibt;

¹⁹ *Eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 8 – In Kraft: 01.01.24*

²⁰ *Nr. 60.1 eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 9 – In Kraft: 01.01.24*

²¹ *Nr. 61 ersetzt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 10 – In Kraft: 01.01.24*

²² *Nummer korrigiert durch D. 24.02.25, Art. 125 Nr. 1 – In Kraft: 08.02.25*

²³ *Nr. 61.2 [61.1 D. 24.02.25, Art. 125 Nr. 1] eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 11 – In Kraft: 01.01.24*

²⁴ *Nummer korrigiert durch D. 24.02.25, Art. 125 Nr. 2 – In Kraft: 08.02.25*

²⁵ *Nr. 61.3 [61.2 D. 24.02.25, Art. 125 Nr. 2] eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 12 – In Kraft: 01.01.24*

²⁶ *Nr. 61.3 eingefügt D. 24.02.25, Art. 125 Nr. 3 – In Kraft: 08.02.25*

64. Video-Sharing-Plattform-Dienst: [einen Vermittlungsdienst im Sinne von Nummer 60.1, d.h.]²⁷ eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge;

65. wirtschaftlicher Mediendienst: einen Mediendienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Eine solche Dienstleistung wird vermutet, wenn der Anbieter der Registrierung der Zentralen Datenbank der Unternehmen, eingeführt durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, unterworfen ist für Aktivitäten, die sich u. a. auf Mediendienste beziehen;

66. Zugang: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, insofern sie zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten verwendet werden. Dies umfasst u. a. Folgendes: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, den Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten, den Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung, den Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung, den Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und den Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;

67. Zugangsberechtigungssysteme: technische Verfahren oder Vorrichtungen, die die erlaubte Nutzung geschützter Hörfunk- und Fernsehdienste von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;

68. zugehörige Dienste: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Dienste, die die Bereitstellung, Eigenerbringung oder automatisierte Erbringung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind. Hierzu gehören u. a. Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;

69. zugehörige Einrichtungen: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, die die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind. Hierzu gehören u. a. Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegschächte und Verteilerkästen;

70. Zusammenschaltung: einen Sonderfall des Zugangs, der zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt wird, und zwar mittels der physischen und logischen Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Die Zusammenschaltung wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt.

Art. 5 - Zielsetzung

§1 - Ziel des vorliegenden Dekrets ist:

1. die Förderung von Medienpluralismus, kultureller und sprachlicher Vielfalt, Medienkompetenz, Barrierefreiheit, Diskriminierungsfreiheit, reibungslosem Funktionieren des Binnenmarktes und fairem Wettbewerb bei der Bereitstellung wirtschaftlicher Mediendienste;

2. hinsichtlich der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste:

a) die Förderung der Konnektivität von sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen, einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen der Europäischen Union;

b) die Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und zugehöriger Einrichtungen, einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs, und des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und zugehöriger Dienste;

c) die Leistung eines Beitrags zur Entwicklung des Binnenmarkts, indem es verbleibende Hindernisse für Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze, elektronische Kommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft abbauen hilft und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtert, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickelt und ferner die wirksame, effiziente und koordinierte Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördert;

d) die Förderung der Interessen der Bürger, indem es die Konnektivität und breite Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von elektronischen Kommunikationsdiensten gewährleistet, indem es größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ermöglicht sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf berücksichtigt.

²⁷ Eingefügt D. 14.12.23, Art. 40 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.24

§2 - Bei der Wahrnehmung der in den Bestimmungen der Titel 2 und 3 festgelegten regulatorischen Aufgaben trifft der Medienrat alle angezeigten Maßnahmen, die zur Erreichung der in §1 vorgegebenen anwendbaren Ziele jeweils erforderlich und verhältnismäßig sind.

TITEL 2 - SENDUNGEN IN MEDIENDIENSTEN

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6 - Anwendungsbereich

Unbeschadet des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet dieser Titel, mit Ausnahme von Kapitel 3 Abschnitt 4, Anwendung auf audiovisuelle und auditive Mediendienste des BRF und auf die wirtschaftlichen Mediendienste von sonstigen audiovisuellen und auditiven Mediendiensteanbietern und Video-Sharing-Plattform-Anbietern.

In Abweichung von Absatz 1 gilt Artikel 7 für alle Anbieter von Mediendiensten.

Art. 7 - Meinungsfreiheit, Beschränkungen

§1 - Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist für Mediendienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft garantiert.

Jeder ist frei, Mediendienste anzubieten, und kann vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dekrets für die Anbieter von wirtschaftlichen Mediendiensten keiner Formanforderung oder vorherigen Prüfung unterworfen werden.

§2 - Den Mediendiensteanbietern ist es untersagt, folgende Mediendienste [und rechtswidrige sowie schädliche Inhalte]²⁸ bereitzustellen:

1. diejenigen, die die Gesetze verletzen und solche, die die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden;
2. diejenigen, die öffentlich provozieren, eine terroristische Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 zu begehen;
3. diejenigen, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt wegen eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung geschützten Merkmale bzw. der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit anstiften.

§3 - Dieser Artikel berührt nicht Artikel XII.19 und XII.20 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Art. 8 - Meldepflicht

§1 - [Private Mediendiensteanbieter haben für jeden Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen, einer Meldepflicht beim Medienrat nachzukommen. Anbieter, die Mediendienste mittels eines selbstbetriebenen elektronischen Kommunikationsnetzes unter Nutzung einer Funkfrequenz gemäß Artikel 58 erbringen möchten, sind für diese Dienste von dieser Meldepflicht ausgenommen. Der Medienrat bestätigt den Empfang der Meldung. Der Anbieter darf die Tätigkeit frühestens am Tag nach dem Empfang dieser Bestätigung aufnehmen.]²⁹

Die in Absatz 1 genannte Meldung enthält:

1. den Namen des Anbieters;
2. gegebenenfalls die Unternehmensnummer und die Satzung des Anbieters;
3. die geografische Anschrift der Hauptniederlassung des Anbieters in der Europäischen Union, falls einschlägig, und jeder etwaigen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat;
4. einen Ansprechpartner und Kontaktangaben, d. h. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendiensteanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse und/oder seiner Website;
5. die Art und Beschreibung des Mediendienstes einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
6. das vorgesehene Datum, ab dem der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des Mediendienstes, wenn der private Anbieter den Mediendienst selber betreibt;
8. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

§2 - Im Fall von juristischen Personen müssen Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten in der in §1 genannten Meldung außerdem die folgenden Informationen angeben:

1. der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst getroffen werden;
2. der Prozentsatz des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen und auditiven Mediendienstes betrauten Personals, das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist;
3. falls der Mediendiensteanbieter seine Tätigkeit zuerst im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, Informationen darüber, ob eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht.

²⁸ *Eingefügt D. 14.12.23, Art. 41 – In Kraft: 01.01.24*

²⁹ *Abs. 1 ersetzt D. 15.12.21, Art. 49 – In Kraft: 01.01.22*

§3 - Im Fall von juristischen Personen müssen Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten in der in §1 genannten Meldung außerdem die folgenden Informationen angeben, wenn ihre Hauptverwaltung nicht im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist:

1. Angabe darüber, ob der Anbieter Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist;

2. falls der Mediendienstanbieter selbst nicht im deutschen Sprachgebiet, im Sprachgebiet einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber mehrere Tochterunternehmen oder andere Unternehmen, die zur selben Gruppe gehören, im Sprachgebiet verschiedener Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten niedergelassen sind, und eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, ob eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung besteht zwischen diesem Unternehmen und der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§4 - Der Medienrat stellt ein Anmeldeformular auf seiner Website zur Verfügung.

§5 - Die beabsichtigte Einstellung privater Mediendienste sowie geplante Veränderungen, die die in §§1 bis 3 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich dem Medienrat anzuzeigen.

Art. 9 - Tätigkeitsbericht

§1 - Der private Anbieter von Mediendiensten reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht beim Medienrat ein. Dieser enthält mindestens:

1. Angaben zum beschäftigten und zum mitarbeitenden Personal;
2. die Bilanzen und Jahresrechnungen in Bezug auf das vergangene Jahr, sofern der Anbieter verpflichtet ist, diese gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen zu erstellen.

Private Anbieter von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten müssen zusätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht angeben:

1. das wöchentliche Sendungsschema samt Angaben über Sendungswiederholungen, zugeliessene und unmoderierte Sendungsanteile;
2. Angaben zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 24.

Private Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten müssen zusätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht angeben:

1. Tätigkeiten des Vorjahres;
2. Angaben zu der Förderung von europäischen Werken gemäß Artikel 30.

Anbieter von Video-Sharing-Plattformen müssen zusätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht eine Beschreibung der Maßnahmen gemäß Artikel 32 §3 angeben.

§2 - Der Medienrat legt das Datum fest, an dem der Bericht bei ihm eingehen muss.

KAPITEL 2 - BESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE UND AUDITIVE MEDIENDIENSTE

Art. 10 - Aufzeichnungspflicht, Einsichtnahmerecht

Die Sendungen sind von linearen Mediendienstanbietern vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

Die in Absatz 1 genannten Pflichten enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten erst, wenn die Beanstandung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch eine Schlichtung entschieden ist.

Der Medienrat kann innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen Mitschnitte der Sendungen, Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen oder ihre kostenlose Übersendung verlangen.

Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Mediendienstanbieter innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen Einsicht in die Mitschnitte der Sendungen, Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

Art. 11 - Sicherung der Meinungsvielfalt

§1 - Eine marktbeherrschende Stellung im audiovisuellen Bereich, die ein Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten hat oder mehrere solche Anbieter haben, die durch denselben Aktieninhaber kontrolliert werden, darf die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen Mediendiensten zu haben, nicht beeinträchtigen.

Unter "pluralistisches Angebot" versteht man ein Medienangebot, das durch eine Vielzahl von unabhängigen und eigenständigen Medien, die die breiteste Meinungsvielfalt widerspiegeln, gekennzeichnet ist.

§2 - Stellt der Medienrat fest, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, untersucht er die Vielfalt des Angebots in den audiovisuellen Mediendiensten der in §1 genannten Anbieter.

Eine marktbeherrschende Stellung wird vermutet, wenn insbesondere:

1. eine natürliche oder juristische Person, die mit mehr als 24 % am Kapital eines Anbieters audiovisueller Mediendienste beteiligt ist, mit mittelbar oder unmittelbar mehr als 24 % am Kapital eines anderen Anbieters audiovisueller Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist;
2. eine natürliche oder juristische Person, die mit mehr als 24 % am Kapital eines Anbieters auditiver Mediendienste beteiligt ist, mit mittelbar oder unmittelbar mehr als 24 % am Kapital eines anderen Anbieters auditiver Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist;
3. der Zuschaueranteil von mehreren Anbietern audiovisueller Mediendienste 20 % der Zuschauer sämtlicher Anbieter audiovisueller Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht und eine einzige natürliche oder juristische Person an diesen Anbietern audiovisueller Mediendienste mittelbar oder unmittelbar, mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist;
4. ein Anbieter audiovisueller Mediendienste mehr als ein Viertel der für private lineare audiovisuelle Mediendienste vorgesehenen Funkfrequenzen nutzt;
5. der Zuhöreranteil von mehreren Anbietern auditiver Mediendienste 20 % der Zuhörer sämtlicher Anbieter auditiver Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht und eine einzige natürliche oder juristische Person an diesen Anbietern auditiver Mediendienste mittelbar oder unmittelbar, mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist;
6. ein Anbieter auditiver Mediendienste mehr als ein Viertel der für auditive Mediendienste vorgesehenen Funkfrequenzen nutzt.

§3 - Stellt der Medienrat fest, dass die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zu haben, beeinträchtigt ist, teilt er dem Betroffenen seine Beanstandungen mit und leitet einen Konzertierungsprozess mit ihm ein, der auf die Vereinbarung von Maßnahmen abzielt, die die Einhaltung der Vielfalt des Angebots ermöglichen.

Kommt binnen sechs Monaten nach Einleitung des Konzertierungsprozesses keine Vereinbarung über Maßnahmen zustande, die gemäß Absatz 1 die Einhaltung der Vielfalt des Angebots ermöglicht, oder werden die vereinbarten Maßnahmen nicht eingehalten, kann der Medienrat Sanktionen gemäß Artikel 138 auferlegen.

§4 - Für die Zwecke dieser Bestimmung kann sich der Medienrat von den Wettbewerbsbehörden beraten lassen.

§5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht auf den BRF anwendbar.

Art. 12 - Allgemeine Bestimmung zur kommerziellen Kommunikation

Kommerzielle Kommunikation darf nicht:

1. die Menschenwürde verletzen;
2. Diskriminierungen aufgrund eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung geschützten Merkmale bzw. der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit beinhalten oder fördern;
3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden;
4. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden bzw. der einschlägigen europäischen Gesetzgebung im Bereich des Umweltschutzes widersprechen;
5. die religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen verletzen.

Art. 13 - Regelung der kommerziellen Kommunikation

Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation enthalten, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

1. die kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche zu erkennen sein und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie muss durch optische und/oder akustische Mittel von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Schleichwerbung in der kommerziellen Kommunikation ist verboten;
2. in der kommerziellen Kommunikation dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden;
3. kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;
4. jede Form der kommerziellen Kommunikation für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist untersagt;
5. kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

Art. 14 - Schutz Minderjähriger bei kommerzieller Kommunikation

Kommerzielle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Sie darf keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 - Mindestinformationen

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich:

1. Namen des Mediendienstanbieters;
2. die geografische Anschrift, unter der der Mediendienstanbieter niedergelassen ist;
3. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendienstanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren einschließlich seiner E-Mail-Adresse und/oder seiner Website;
4. die Angabe, dass der Dienst der Aufsicht des Medienrats untersteht.

Art. 16 - Maßnahmen in Bezug auf bestimmte audiovisuelle Mediendienste

§1 - Audiovisuelle Mediendienste aus anderen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten oder eines anderen Staats des Europäischen Wirtschaftsraums genießen die Freiheit des Empfangs und der Übertragung im deutschen Sprachgebiet.

§2 - Unbeschadet §1 darf der Medienrat vorläufige Maßnahmen erlassen betreffend die Freiheit des Empfangs oder der Übertragung eines bestimmten audiovisuellen Mediendienstes, der von einem Mediendienstanbieter unter der Gerichtsbarkeit einer anderen Gemeinschaft oder eines anderen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, unter folgenden Bedingungen:

1. in den letzten zwölf Monaten hat der Mediendienstanbieter bereits mindestens zweimal offenkundig, schwerwiegend und erheblich gegen Artikel 7 §2 Nummer 3 oder Artikel 17 verstoßen oder eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Gesundheit dargestellt;
2. der Medienrat hat den Mediendienstanbieter, die Gemeinschaft oder den Mitgliedstaat, der für diesen Anbieter zuständig ist, und die Europäische Kommission schriftlich über die mutmaßlichen Verstöße und die angemessenen Maßnahmen informiert, die der Medienrat beabsichtigt zu ergreifen, falls ein solcher Verstoß erneut auftritt;
3. der Medienrat hat die Rechte der Verteidigung des Mediendienstanbieters eingehalten und diesem insbesondere die Möglichkeit gegeben, sich zu den mutmaßlichen Verstößen zu äußern und
4. Konsultationen mit der bzw. dem für den Mediendienstanbieter zuständigen Gemeinschaft oder Mitgliedstaat und mit der Europäischen Kommission haben innerhalb eines Monats nach Eingang der in Nummer 2 genannten Mitteilung bei der Europäischen Kommission nicht zu einer gütlichen Einigung geführt.

§3 - Unbeschadet §1 darf der Medienrat vorläufige Maßnahmen erlassen, wenn ein bestimmter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter unter der Zuständigkeit einer anderen belgischen Behörde oder eines anderen Mitgliedstaats erbracht wurde, offenkundig, schwerwiegend und erheblich gegen Artikel 7 §2 Nummer 2 verstoßen hat oder ein schwerwichtiges und erhebliches Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt, einschließlich der Wahrung der nationalen Sicherheit und Verteidigung.

Diese Ausnahmeregelung unterliegt den folgenden Bedingungen:

1. in den letzten zwölf Monaten hat der Mediendienstanbieter mindestens einmal zuvor das im Absatz 1 genannte Verhalten gezeigt;
2. der Medienrat hat den Mediendienstanbieter, die Gemeinschaft oder den Mitgliedstaat, der für diesen Anbieter zuständig ist, und die Europäische Kommission schriftlich über die mutmaßlichen Verstöße und die angemessenen Maßnahmen informiert, die der Medienrat beabsichtigt zu ergreifen, falls ein solcher Verstoß erneut auftritt. Der Medienrat gibt diesem Anbieter die Möglichkeit, sich zu den mutmaßlichen Verstößen zu äußern.

Der Medienrat kann in dringenden Fällen spätestens einen Monat nach der mutmaßlichen Zuwiderhandlung von den in Absatz 1 Nummern 1 und 2 festgelegten Bedingungen abweichen. In diesem Fall sind die getroffenen Maßnahmen in der kürzest möglichen Zeit der Europäischen Kommission und der Gemeinschaft oder dem Mitgliedstaat, unter dessen Zuständigkeit der Mediendienstanbieter fällt, mitzuteilen, unter Angabe der Gründe, weswegen der Medienrat die Dringlichkeit für erforderlich hält.

§4 - Der Übertragung im deutschen Sprachgebiet von audiovisuellen Mediendiensten, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats oder eines anderen Staats des Europäischen Wirtschaftsraums fallen, ist frei, falls der Medienrat im Voraus informiert wird.

Der Medienrat verfügt über eine Frist von 60 Tagen, um sich der Weiterverbreitung eines linearen audiovisuellen Mediendienstes zu widersetzen, falls diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und Moral, die Wahrung des guten Rufs oder der Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 7 vorliegt.

§5 - Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches bleibt von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels unberührt.

Art. 17 - Schutz von Minderjährigen

[Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass audiovisuelle Mediendienste, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen

beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass Minderjährige sie üblicherweise nicht hören oder sehen können. Die Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen. Hierbei stellen die betroffenen Anbieter sicher, dass die schädlichsten Inhalte wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie den strengsten Maßnahmen unterliegen.]³⁰

Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Anbietern erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten geben den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Anbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.

Art. 18 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke enthalten, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

1. sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen;
2. es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;
3. es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;
4. sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren;
5. Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;
6. die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Sponsoring und Produktplatzierung, soweit es sich um nichtlineare audiovisuelle Mediendienste handelt.

Art. 19 - Sponsoring

Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. ihr Inhalt und, bei Fernsehsendungen, ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird;
2. sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen;
3. die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Sendungen sind, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen.

Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.

Audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ist.

Art. 20 - Produktplatzierung

§1 - Produktplatzierung ist in allen audiovisuellen Mediendiensten gestattet, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. ihr Inhalt und ihr Programmplatz, bei Fernsehsendungen oder in einem Katalog, im Fall von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird;
2. sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen;
3. sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen;
4. die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Sendungen mit Produktplatzierung sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung angemessen zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu vermeiden. Diese

³⁰ Abs. 1 ersetzt D. 14.12.23, Art. 42 – In Kraft: 01.01.24

Voraussetzung findet lediglich Anwendung auf Sendungen, die vom Mediendiensteanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendiensteanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

Sendungen dürfen unter keinen Umständen die folgenden Produktplatzierungen enthalten:

1. Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf dieser Erzeugnisse ist;

2. Produktplatzierung zugunsten bestimmter Arzneimittel oder medizinischer Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

§2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.

Art. 21 - Personen mit Unterstützungsbedarf

§1 - Die audiovisuellen Mediendiensteanbieter verbessern kontinuierlich und zunehmend die Zugänglichkeit ihrer Dienste für Personen mit Unterstützungsbedarf durch angemessene Maßnahmen und berücksichtigen die von der Regierung [...] ³¹ erlassenen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Diensten für Personen mit Unterstützungsbedarf, insofern diese keine unverhältnismäßige Belastung für sie bewirken.

Mediendiensteanbieter erstatten alle drei Jahre ab dem Datum ihrer Meldung Bericht an den Medienrat über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

§2 - Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Kommunikation und Ankündigungen in Naturkatastrophensituationen, die der Öffentlichkeit über audiovisuelle Mediendienste zur Verfügung gestellt werden, werden auf eine Weise bereitgestellt, die für Personen mit Unterstützungsbedarf zugänglich ist.

§3 - [Der von der Regierung bestimmte Dienst] ³² stellt die im Rahmen dieses Artikels relevanten Informationen bereit und nimmt Beschwerden über alle in diesem Artikel genannten Zugänglichkeitsprobleme entgegen.

Art. 22 - Signalintegrität

Gemäß Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches werden audiovisuelle Mediendienste, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Anbieter nicht für kommerzielle Zwecke überlagert oder geändert.

Art. 23 - Kinospielefilme

Gemäß Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches dürfen die audiovisuellen Mediendiensteanbieter Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten zeigen.

Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare audiovisuelle Mediendienste

Art. 24 - Europäische Werke und sonstige Anforderungen

§1 - Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten den Hauptteil ihrer Sendezeit, der nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, den Sendungen von europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung der Anbieter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten dieser Verpflichtung fest.

§2 - Die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten behalten mindestens 10 % ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, europäischen Werken vor oder alternativ 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von den Anbietern unabhängig sind. Dazu muss ein angemessener Anteil neuerer Werke vorbehalten bleiben, d. h. Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Art. 25 - Übertragung von Großereignissen

§1 - Die Regierung kann eine Liste der nationalen und nicht nationalen Ereignisse erstellen, die von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind und daher nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

³¹ Gestrichen D. 13.11.23, Art. 72 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

³² Ersetzt D. 13.11.23, Art. 72 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

Die Regierung bestimmt, ob diese Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, falls aufgrund des öffentlichen Interesses aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.

Die Regierung teilt der Europäischen Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß diesem Paragraphen getroffen hat oder in Zukunft treffen wird.

§2 - Die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten dürfen die von ihnen erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Gliedstaat oder Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Gliedstaat oder Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/13/EU bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, insofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Sendung zu verfolgen, wie dies von dem anderen Gliedstaat oder dem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 derselben Richtlinie festgelegt worden ist.

Art. 26 - Kurzberichterstattung

Jeder Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten, der in der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, hat zum Zweck der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen zu gestatten, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtsinhaber der Gliedstaaten oder Mitgliedstaaten unterworfenen Anbieter exklusiv übertragen werden.

Wenn ein anderer Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten, der in derselben Gemeinschaft oder demselben Mitgliedstaat wie der um Zugang ersuchende Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten niedergelassen ist, ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, ist der Zugang bei diesem Anbieter zu beantragen.

Den Anbietern ist es erlaubt, kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Anbieters frei auszuwählen, wobei die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten dabei zumindest ihre Quelle angeben müssen, insofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

Kurze Ausschnitte werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet und dürfen in nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendienstanbieter zeitversetzt angeboten wird.

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben. Die Regierung kann die Kostenersatzungsregelungen festlegen.

Art. 27 - Fernsehwerbung und Teleshopping

Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Einzelne gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.

Durch in laufende Sendungen eingefügte Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots dürfen der Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der Sendung nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.

Art. 28 - Sendezeitanteil Fernsehwerbung und Teleshopping

§1 - Der Sendezeitanteil der Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots zwischen 6 Uhr und 18 Uhr darf 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten. Der Sendezeitanteil der Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots zwischen 18 Uhr und 24 Uhr darf 20 % dieses Zeitraums nicht überschreiten.

Gelten nicht als Werbung im Sinne von Absatz 1:

1. Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, oder auf Sendungen und audiovisuelle Mediendienste anderer Teile derselben Sendergruppe;
2. Sponsorenhinweise;
3. die Produktplatzierung;
4. neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbung oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots.

§2 - Teleshopping-Fenster müssen optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sein und eine Mindestdauer von fünfzehn Minuten ohne Unterbrechung haben.

§3 - Nachrichten und Sendungen religiösen Inhalts dürfen nicht durch Werbung und Teleshoppingspots unterbrochen werden.

Die Übertragung von Fernsehfilmen, mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen, Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen, darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens dreißig Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung unterbrochen werden, sofern die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt. Die Übertragung von Teleshopping ist während Kindersendungen untersagt.

§4 - Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten entsprechend für reine Werbe- und Teleshopping Fernsehkanäle sowie für Fernsehkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen. Die Artikel 24, 27 §2 und 28 §1 dieses Dekrets gelten nicht für solche Kanäle.

Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste

Art. 29 - Grundsatz

Jeder kann gemäß den Bedingungen des vorliegenden Kapitels nichtlineare audiovisuelle Mediendienste anbieten, insofern der Dienst den Anforderungen des vorliegenden Titels genügt und der Dienst unabhängig von einer politischen Partei ist.

Diese Dienste können ganz oder teilweise in Form von verschlüsselten Signalen ausgestrahlt werden. Der Empfang kann gebührenpflichtig sein.

Art. 30 - Europäische Werke

§1 - Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, die von angemeldeten Anbietern bereitgestellt werden, fördern die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu. Sie sichern mindestens 30 % der europäischen Werke in ihren Katalogen und stellen die Bekanntheit dieser Werke sicher.

Diese Förderung kann sich auch u. a. auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst angebotenen Katalog beziehen.

Die Regierung legt nähere Modalitäten fest. Sie kann andere adäquate Formen der Förderung festlegen.

§2 - Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, deren Zielgruppen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind, die jedoch in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Gemeinschaft ansässig sind, können auch verpflichtet werden, finanzielle Beiträge gemäß §1 zu leisten, die verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind.

Der finanzielle Beitrag basiert nur auf den in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erzielten Einnahmen und ist im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

§3 - Die Verpflichtungen gemäß den §§1 und 2 gelten nicht für Mediendienstanbieter mit geringem Umsatz oder geringem Publikum.

Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für die Übertragung öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments

Art. 31 - Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments

Übertragungen öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Fernsehwerbung beinhalten. Gesponserte Sendungen und Produktplatzierung sind unzulässig.

Die Sendungen unterliegen nicht der Aufsicht der Regierung oder des Medienrats.

KAPITEL 4 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VIDEO-SHARING-PLATTFORM-DIENSTE

Art. 32 - Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattformen

§1 - Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten ergreifen angemessene Maßnahmen zum Schutz:

1. Minderjähriger gemäß Artikel 17 vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können;
2. der Allgemeinheit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe wegen

eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung geschützten Merkmale bzw. der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit angestiftet wird;

3. der Allgemeinheit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation mit Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, nämlich die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und rassistische und fremdenfeindliche Straftaten im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI.

§2 - Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen der Artikel 12 bis 14 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von diesen Anbietern von Video-Sharing-Plattformen vermarktet, verkauft oder zusammengestellt werden.

Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienstleistungen ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Anforderungen in Artikel 12 bis 14 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu erfüllen, die von diesen Anbietern von Video-Sharing-Plattformen nicht vermarktet, verkauft oder zusammengestellt werden, wobei der Tatsache, dass die Video-Sharing-Plattform-Anbieter nur eine begrenzte Kontrolle über eine solche audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ausüben, Rechnung zu tragen ist.

Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienstleistungen weisen Benutzer eindeutig auf Sendungen und nutzergenerierte Videos hin, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, vorausgesetzt, dass eine solche Kommunikation gemäß §3 Absatz 3 Nummer 3 erklärt wurde oder der Anbieter Kenntnis davon hat.

§3 - Für die Zwecke der §§1 und 2 werden die angemessenen Maßnahmen in Anbetracht der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich derer der Video-Sharing-Plattform-Anbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt oder hochgeladen haben, sowie des öffentlichen Interesses bestimmt.

Diese Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen. Solche Maßnahmen dürfen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel XII.20 §1 des Wirtschaftsgesetzbuches im Einklang stehen, führen. Zum Schutz Minderjähriger gemäß §1 Nummer 1 unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle.

Solche Maßnahmen beinhalten, soweit zweckmäßig:

1. die Aufnahme der Anforderungen gemäß §1 in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Video-Sharing-Plattform-Dienste und die Anwendung dieser Anforderungen;

2. die Aufnahme der Anforderungen der Artikel 12 bis 14 für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die nicht von den Anbietern der Video-Sharing-Plattform vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Video-Sharing-Plattform-Dienste und die Anwendung dieser Anforderungen;

3. die Bereitstellung einer Funktion für Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, mit der sie erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, soweit sie davon Kenntnis haben oder eine solche Kenntnis nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;

4. die Einrichtung und den Betrieb transparenter und benutzerfreundlicher Mechanismen für Nutzer einer Videoplattform, um dem betreffenden Anbieter der Videoplattform den in §1 genannten Inhalt auf seiner Plattform zu melden oder zu kennzeichnen;

5. die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Anbieter den Video-Sharing-Plattform-Nutzern erklären, wie den Meldungen oder Anzeigen gemäß Nummer 4 Folge geleistet wurde;

6. die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;

7. die Einrichtung und den Betrieb von leicht zu handhabenden Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer die in §1 genannten Inhalte bewerten können;

8. die Bereitstellung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern, die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen, in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;

9. die Einrichtung und den Betrieb von transparenten, leicht zu handhabenden und wirksamen Verfahren für den Umgang mit und die Beilegung von Beschwerden des Nutzers gegenüber dem Video-Sharing-Plattform-Anbieter in Bezug auf die Umsetzung der in den Nummern 4 bis 8 genannten Maßnahmen;

10. das Angebot wirksamer Maßnahmen und Instrumente für Medienkompetenz und die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente.

§4 - Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern gemäß §3 Nummern 6 und 8 erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

§5 - Der Medienrat legt die erforderlichen Mechanismen fest, um die Angemessenheit der in §3 genannten Maßnahmen der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen zu bewerten. Diese Mechanismen werden auf der Website des Medienrats veröffentlicht. Eine Synthese dieser Mechanismen wird ebenfalls in anderen Medien veröffentlicht.

KAPITEL 5 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste

Art. 33 - Mindestinformationen

Anbieter linearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen zugänglich:

1. die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes;
2. den Standort des Senders;
3. Auskunft über die benutzten Frequenzen, wenn zutreffend;
4. das Radio Data System, wobei der von dem Medienrat mitgeteilte RDS-PI-Code zu verwenden ist, wenn zutreffend.

Wenn die Anbieter linearer auditiver Mediendienste für ihren Dienst Funkfrequenzen nutzen, sind die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Informationen zu Beginn und zu Ende der Sendung anzugeben. Zudem sind sie während der Sendung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Art. 34 - Kommerzielle Kommunikation in linearen auditiven Mediendiensten des BRF

Der Anteil an Sendezeit für auditive kommerzielle Kommunikation in den linearen auditiven Mediendiensten des BRF darf 15 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil an Sendezeit für auditive kommerzielle Kommunikation darf innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, 20 % nicht überschreiten.

Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste

Art. 35 - Mindestinformationen

Anbieter nichtlinearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes zugänglich.

KAPITEL 6 - RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG

Art. 36 - Recht auf Gegendarstellung

§1 - In Bezug auf audiovisuelle und auditive Mediendienste hat jeder ein Recht auf Gegendarstellung, die wie in diesem Kapitel dargelegt ausgeübt wird.

§2 - Natürliche oder juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen, die in einer periodischen audiovisuellen oder auditiven Sendung namentlich genannt oder implizit bezeichnet werden, haben unbeschadet anderer Rechtsmittel bei nachgewiesenem persönlichem Interesse das Recht, die unentgeltliche Ausstrahlung oder Aufnahme einer Gegendarstellung zu beantragen, um ein oder mehrere sie betreffende fehlerhafte faktische Elemente zu berichtigen oder um auf ein(e) oder mehrere Vorkommnisse oder Erklärungen, die ihre Ehre verletzen können, zu antworten.

§3 - Es besteht kein Grund zur Gegendarstellung, wenn der Produzent oder Herausgeber spontan eine zufriedenstellende Berichtigung macht.

Wird diese Berichtigung vom Antragsteller als nicht zufriedenstellend angesehen, kann er von seinem Recht auf Gegendarstellung Gebrauch machen.

§4 - Ist die betroffene Person verstorben, liegt das Gegendarstellungsrecht bei allen Verwandten in gerader Linie oder beim Ehepartner oder in deren Ermangelung bei den nächsten Verwandten. Es wird nur einmal und vom zuerst Handelnden unter ihnen ausgeübt.

Wenn am Todestag der genannten oder bezeichneten Person die in Artikel 37 vorgesehene Frist von 30 Tagen läuft, verfügen die Rechtsnachfolger nur noch über den restlichen Teil dieser Frist.

Art. 37 - Bedingungen

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit genügt der Gegendarstellungsantrag folgenden Bedingungen:

1. spätestens am 30. Tag nach dem Datum der Sendung dem Produzenten der Sendung, dem Herausgeber oder einer anderen Person, die in der Lage ist, die Gegendarstellung einzuräumen, per Einschreiben zugesandt werden. Diese Frist beginnt:

a) am Tag der ersten Ausstrahlung, wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Sendung eines linearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht;

b) am ersten Tag, an dem die Sendung vom Benutzer angefordert werden kann, wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Sendung eines nichtlinearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht. Dies gilt nicht für Sendungen von nichtlinearen audiovisuellen oder auditiven Mediendiensten, die bereits linear verteilt wurden. In diesem Fall beginnt die Frist, ab dem Moment der ersten linearen Übertragung zu laufen;

2. wenn es sich um natürliche Personen handelt, werden die vollständige Identität des Antragstellers und sein Wohnsitz angegeben. Bei juristischen Personen werden Gesellschaftsname, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Eigenschaft des Antragsunterzeichners angegeben. Bei nichtrechtsfähigen Vereinigungen werden Bezeichnung, Sitz, Satzungsorgane und Eigenschaft des Antragsunterzeichners angegeben;

3. alle näheren Angaben, die der Identifizierung der Sendung und der strittigen Passagen, die beanstandet werden, dienlich sind, müssen enthalten sein;

4. mit Gründen versehen und unterzeichnet sein;

5. die erbetene Gegendarstellung umfassen, deren Text auf das beschränkt sein muss, was unbedingt erforderlich ist, um auf die Informationen zu reagieren, die die Anforderung verursacht hat, und eine Lesezeit von drei Minuten oder 4.500 typographische Zeichen nicht überschreitet.

Art. 38 - Verweigerung Gegendarstellung

Die Ausstrahlung oder Aufnahme der Gegendarstellung kann verweigert werden, wenn sie:

1. keinen direkten Zusammenhang mit den beanstandeten Äußerungen oder Bildern hat oder nicht im Verhältnis zu dem steht, was notwendig ist, um die als unrichtig erklärten oder die Ehre verletzenden Fakten zu berichtigen;

2. beleidigend ist oder gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt;

3. ohne Notwendigkeit einen Dritten in die Sache einbezieht;

4. in einer anderen Sprache als der Sprache der Sendung, die beanstandet wird, abgefasst ist.

Art. 39 - Frist Gegendarstellung

§1 - Wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Sendung eines linearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht, wird diese Gegendarstellung anlässlich der nächsten Sendung der gleichen Serie oder des gleichen Typs zu der Uhrzeit gesendet, die der Uhrzeit, zu der die Sendung ausgestrahlt wurde, so nah wie möglich ist.

Wenn innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der Anfrage keine Sendung geplant ist, wird die Gegendarstellung innerhalb dieser Frist zu einer öffentlich zugänglichen Sendezeit ausgestrahlt.

Wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Übermittlung eines nichtlinearen audio-visuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht, wird diese Gegendarstellung nach Ablauf einer Frist von zwei Arbeitstagen beginnend an dem Tag, an dem eine der in Artikel 37 Nummer 1 genannten Personen die Gegendarstellung erhält, der betreffenden Sendung beigelegt. Die Gegendarstellung wird von der durch den Produzenten oder dem Herausgeber bestimmten Person ohne Kommentar oder Antwort vorgelesen.

Der Antragsteller hat keinen Zugang zu Mikrofon, Kamera oder Aufnahmegerät.

§2 - Wird dem Gegendarstellungsantrag stattgegeben, ohne dass die Gegendarstellung jedoch vollständig angenommen wird, legt der Produzent oder Herausgeber dem Antragsteller einen Gegenvorschlag vor. Dieser wird per Einschreiben binnen einer am Tag nach dem Empfang des Antrags einsetzenden Frist von vier Werktagen zugesandt.

Wird dieser Gegenvorschlag vom Antragsteller angenommen, wird die Gegendarstellung gemäß den in §1 vorgesehenen Modalitäten ausgestrahlt oder aufgenommen.

§3 - Lehnt der Produzent oder Herausgeber den Gegendarstellungsantrag ab, setzt er den Antragsteller hiervon binnen einer am Tag nach dem Empfang des Antrags einsetzenden Frist von vier Werktagen per Einschreiben in Kenntnis, wobei er seine Ablehnung mit Gründen versieht.

Art. 40 - Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts erster Instanz

Werden die in Artikel 39 §2 Absatz 1 und §3 vorgesehenen Formalitäten nicht eingehalten oder wird der Gegendarstellungsantrag oder der Textgegenvorschlag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum, an dem die Ablehnung oder der Textgegenvorschlag hätte notifiziert werden müssen, oder innerhalb von 15 Tagen ab Notifizierung der Ablehnung oder des Gegenvorschlags den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz mit der Sache befassen, der zur Sache und in letzter Instanz über die Verpflichtung des Produzenten oder Herausgebers, die Gegendarstellung auszustrahlen oder aufzunehmen, entscheidet.

Art. 41 - Aufzeichnungspflicht

Während der Frist, in der ein Gegendarstellungsantrag eingereicht werden kann, bewahren die in Artikel 37 Nummer 1 erwähnten Personen von jeder Sendung eine Aufnahme auf.

Kann keine Aufnahme vorgelegt werden, wird die Gegendarstellung, insofern sie gesetzmäßig ist, ausgestrahlt.

Wird der Gegendarstellungsantrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, wird die Aufnahme der Sendung, die betroffen ist, bis zur Beilegung des Streitfalls aufbewahrt.

Die Aufnahme der Gegendarstellung wird drei Monate lang aufbewahrt.

TITEL 3 - ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 42 - Anwendungsbereich

Unabhängig von den in Titel 2 aufgeführten Bestimmungen und unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden findet dieser Titel Anwendung auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste.

Art. 43 - Aussetzung von Rechten

Die Regierung darf ein Unternehmen nur dann an der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste hindern, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist.

Die Regierung notifiziert die Aussetzung hinreichend begründet der Europäischen Kommission.

Der Betreiber hat jeder gemäß Absatz 1 angeordneten Aussetzung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen.

Art. 44 - Änderung von Rechten und Pflichten

Beabsichtigt der Medienrat, die Rechte, Bedingungen und Verfahren bezüglich der Allgemeingenehmigung, der Nutzungsrechte oder der Rechte zur Installation von Einrichtungen zu ändern, gibt er den [interessierten Kreisen]³³, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens [30 Tagen]³⁴ Stellung zu beziehen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Frist kürzer sein. [Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat auf der gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124.]³⁵

Änderungen können nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden. Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt, geringfügige und mit dem Inhaber der Rechte oder Allgemeingenehmigung vereinbarte Änderungen vorzunehmen.

Rechte zur Installation von Einrichtungen oder Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen dürfen vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt worden sind, nicht eingeschränkt oder zurückgenommen werden, außer in begründeten Fällen.

KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung

Art. 45 - Grundsatz

Jedes Unternehmen darf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen bereitstellen.

[Der Medienrat kann die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten untersagen, um die Bestimmungen des Titels 2 bezüglich der Sendungen und deren Inhalte und insbesondere von Artikel 7 durchzusetzen.]³⁶

Art. 46 - Meldepflicht

§1 - Die beabsichtigte Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie deren Änderungen und deren Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung dem Medienrat schriftlich per Schreiben oder E-Mail zu melden, insoweit Artikel 58 nicht anwendbar ist.

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. den Namen des Anbieters;
2. gegebenenfalls die Unternehmensnummer und die Satzung;
3. die geografische Anschrift der Hauptniederlassung des Anbieters in der Europäischen Union, falls einschlägig, und einer etwaigen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat;
4. die Website-Adresse des Anbieters, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste verwendet wird;
5. einen Ansprechpartner und Kontaktangaben;
6. eine Kurzbeschreibung des Netzes bzw. des Dienstes;
7. die betroffenen Mitgliedstaaten und
8. das vorgesehene Datum der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

³³ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 50 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

³⁴ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 50 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

³⁵ Eingefügt D. 15.12.21, Art. 50 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

³⁶ Abs. 2 eingefügt D. 14.12.23, Art. 43 – In Kraft: 01.01.24

§2 - Der Medienrat führt ein Verzeichnis der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, das er veröffentlicht.

§3 - Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in Belgien und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, müssen in Belgien nicht mehr als eine Meldung abgeben.

Art. 47 - Gemeinschaftsantennen

Die Bereitstellung von Gemeinschaftsantennen ist nicht meldepflichtig, insofern ausschließlich Besitzer von Empfangsgeräten diese Antennen gebrauchen, die:

1. Zimmer und Wohnungen desselben Gebäudes bewohnen;
2. Gebäudegruppen bewohnen, die aus höchstens 50 Gebäuden bestehen und die demselben Eigentümer gehören;
3. zusammenliegende Wohnungen bewohnen, deren Anzahl 50 nicht übersteigt;
4. Wohnwagen oder Stellplätze desselben Campingplatzes benutzen.

Art. 48 - Erklärung zur Vereinfachung von Verfahren

Der Medienrat stellt binnen einer Woche ab Eingang der in Artikel 46 genannten Meldung oder der in Artikel 58 genannten Frequenzzuteilung eine standardisierte Erklärung aus. Die Erklärung dient dazu, Verfahren zur Installation von Einrichtungen, Verhandlungen über eine Zusammenschaltung sowie Anträge auf Zugang oder Zusammenschaltung zu erleichtern.

Die Erklärung umfasst:

1. eine Bestätigung der Meldung oder der Frequenzzuteilung;
2. die Angabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Dekrets, gemäß denen das Unternehmen berechtigt ist, das Recht zur Installation von Einrichtungen, auf Verhandlungen über eine Zusammenschaltung und/oder auf Erhalt eines Zugangs oder einer Zusammenschaltung zu beantragen;
3. die Angabe der Kriterien und Verfahren, gemäß denen einzelnen Unternehmen besondere Verpflichtungen gemäß [Artikel 73 §4]³⁷ auferlegt werden können.

Art. 49 - Verhandlungspflicht

Jeder Betreiber, der eine Meldung gemacht hat oder dem Funkfrequenzen zugeteilt wurden, ist dazu berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, mit anderen Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die innerhalb der Europäischen Union die Bedingungen erfüllen, um Kommunikationsdienste und -netze bereitzustellen zu dürfen, in gutem Glauben über den Zugang und die Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Bereitstellung von Diensten öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikation sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.

Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den vom Medienrat auferlegten Verpflichtungen im Einklang stehen.

Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen

Art. 50 - Funkfrequenzen

§1 - [Die Regierung nimmt die Funkfrequenzzuweisung vor. Sie stellt den Plan der Funkfrequenzen auf, die den verschiedenen linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zugeteilt werden können, unter Berücksichtigung der entsprechenden föderalen technischen Normen und des föderalen Verteilungsplans zwischen zivilen und militärischen Funkfrequenzbändern sowie der Zusammenarbeitsabkommen mit anderen Gemeinschaften und/oder dem Föderalstaat.]³⁸ In Ermangelung hiervon richtet sich die Regierung nach den entsprechenden internationalen und supranationalen Normen.

Die Regierung kann unter Beachtung der besagten Normen weitere Normen festlegen.

[Wenn die Regierung beabsichtigt, den Plan der Funkfrequenzen aufzustellen oder abzuändern, räumt sie vorab den interessierten Kreisen eine ausreichende Frist ein, um ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen darzulegen. Diese Frist beträgt, der Komplexität des Sachverhalts entsprechend und von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Regierung auf der vom Medienrat gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten.]³⁹

§2 - In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission fördert die Regierung, insofern die Funkfrequenzen zur Übertragung der Signale für die Verbreitung von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, die Koordinierung der Konzepte im Bereich der Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Union und gegebenenfalls die Einführung harmonisierter Bedingungen

³⁷ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 44 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.24

³⁸ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 51 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

³⁹ Abs. 3 eingefügt D. 15.12.21, Art. 51 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

hinsichtlich der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung der Frequenzen, die für die Errichtung und das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts für elektronische Kommunikation erforderlich sind.

Art. 51 - Funkfrequenzzuteilung

Unbeschadet der im Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten spezifischen Kriterien und Verfahren für die Zurverfügungstellung von Frequenzen an den BRF, um Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bedarf jede Nutzung einer der im Frequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommenen Funkfrequenzen einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung. Eine Funkfrequenzzuteilung ist eine Erteilung eines Nutzungsrechts durch den Medienrat für Funkfrequenzen unter festgelegten Bedingungen.

Die Funkfrequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplans und diskriminierungsfrei auf Grundlage angemessener Kriterien unter objektiven, transparenten und wettbewerbsfördernden Verfahren, die die Regierung auf Vorschlag des Medienrats festlegt.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Funkfrequenz. Im Rahmen der Zuteilung von Funkfrequenzen an einen Mediendiensteanbieter werden zudem keine weiteren Funkfrequenzen zum Zweck der Signalführung zugeteilt.

Art. 52 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen [und Ausschreibungen]⁴⁰

[Jede Funkfrequenzzuteilung, mit Ausnahme der Funkfrequenzzuteilungen gemäß [den Artikeln 57 und 63]⁴¹, erfordert eine vorherige Ausschreibung durch den Medienrat. Diese Ausschreibung wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf der gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. In diesen Ausschreibungen gibt der Medienrat den Bestand sämtlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügbarer bzw. künftig verfügbarer Funkfrequenzen sowie gegebenenfalls die Aufteilung der Funkfrequenzen nach Senderkategorien, den Zeitpunkt, zu dem sie für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Stellung der Anträge bekannt.]⁴²

Der Medienrat sorgt für eine ausgewogene und angemessene Zuordnung der Funkfrequenzen zu jeder der folgenden sechs Kategorien von Funkfrequenznutzungen:

1. auditive lineare Mediendienste, die sich an das gesamte Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden und die Auflagen aus Artikel 54 Nummer 3 für alle Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erfüllen, hiernach Sennetze genannt;
2. auditive lineare Mediendienste, die sich an ein regionales Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden und die Auflagen gemäß Artikel 54 Nummer 3 für mindestens vier aneinandergrenzende Gemeinden im deutschen Sprachgebiet erfüllen, hiernach Regionalsender genannt;
3. auditive lineare Mediendienste, die sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wenden und die Auflagen gemäß Artikel 54 Nummer 3 erfüllen, hiernach Lokalsender genannt;
4. zeitlich begrenzte lineare Sendungen, die den Ort einer Veranstaltung abdecken, hiernach Veranstaltungsradios genannt;
5. die Aussendung von Beiträgen einer oder mehrerer Schulen in einer Gemeinde, hiernach Schulradios genannt;
6. lineare audiovisuelle Mediendienste, die sich an das Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden.

[Wenn ein auditiver Mediendienst unter mehreren Formen (analog und digital mittels Funkfrequenzen und/oder digital mittels Internet) ausgestrahlt wird, gilt die aufgrund des Absatzes 2 vorgenommene Einstufung der analogen Ausstrahlung des betroffenen auditiven Mediendienstes auch für die digitale Ausstrahlung.]⁴³

Art. 53 - Voraussetzungen

Funkfrequenzen werden zugeteilt, wenn:

1. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind;
2. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist und
3. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

[Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen müssen vom betroffenen Mediendiensteanbieter während der gesamten Dauer der Nutzung der zugeteilten Funkfrequenz erfüllt werden.]⁴⁴

Art. 54 - Allgemeine Bedingungen, um Funkfrequenzen für lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zu erhalten

Für die Zuteilung von Funkfrequenzen erfüllt der Antragssteller der in Artikel 52 genannten Kategorien folgende Voraussetzungen:

⁴⁰ Eingefügt D. 15.12.21, Art. 52 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

⁴¹ Ersetzt D. 15.12.22, Art. 37 – In Kraft: 01.01.23

⁴² Abs. 1 ersetzt D. 15.12.21, Art. 52 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

⁴³ Abs. 3 eingefügt D. 14.12.23, Art. 45 – In Kraft: 01.01.24

⁴⁴ Abs. 2 eingefügt D. 14.12.23, Art. 46 – In Kraft: 01.01.24

1. eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Sitz und deren Sendeeinrichtungen sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs des Senders befinden. Im Fall von Veranstaltungsradios kann es sich auch um natürliche Personen handeln;
2. unabhängig von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder von politischen Vereinigungen sein;
3. sicherstellen, dass ein gewisser Anteil seiner Sendungen in deutscher Sprache bestehen wird, wobei Musiktitel in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden;
4. darauf achten, in seinen Programmen insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten und
5. eine Kontrolle durch den Medienrat bezüglich seiner Funktionsweise vor Ort jederzeit ermöglichen.

[Die in Absatz 1 und in den Artikeln 55 sowie 56 genannten Voraussetzungen müssen vom betroffenen Mediendienstanbieter während der gesamten Dauer der Nutzung der zugeteilten Funkfrequenz erfüllt werden.]⁴⁵

Art. 55 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Sendernetze, Regionalsender oder audiovisuelle Mediendienste bereitgestellte Funkfrequenzen

§1 - Zusätzlich zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bedingungen erfüllt der Antragsteller zur Nutzung von Funkfrequenzen für [Sendernetze, Regionalsender oder audiovisuelle Mediendienste]⁴⁶ folgende Bedingungen:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird;
2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50 % aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Sendernetzes bzw. des Regionalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Programme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden;
3. Mitglied der ESBJ sein;
4. sich dazu verpflichten, dass Nachrichtensendungen objektiv und sachlich sind, in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden, und dass Kommentare eindeutig von Nachrichten zu trennen sind und ihr Verfasser angegeben werden muss;
5. sich verpflichten, inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Ein Spartenprogramm ist ein audiovisueller und auditiver Mediendienst mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten;
6. die Medienkompetenz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern.

§2 - Antragsteller von Funkfrequenzen für Sendernetze müssen sich zusätzlich verpflichten, täglich mindestens acht Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen.

Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.

§3 - Antragsteller von Funkfrequenzen für Regionalsender müssen sich zusätzlich zu den Bedingungen des §1 dazu verpflichten, täglich mindestens vier Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen.

Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.

Art. 56 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Lokalsender bereitgestellte Funkfrequenzen

Zusätzlich zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bedingungen nimmt der Antragsteller zur Nutzung von Funkfrequenzen für Lokalsender zusätzlich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vor, die mindestens zu 25 % aus Programmen besteht, die durch die Mitarbeiter des Lokalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden. Außerdem muss er die Medienkompetenz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern.

Art. 57 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von Funkfrequenzen an Schulradios und Veranstaltungsradios

§1 - Der Medienrat kann Veranstaltungsradios Funkfrequenzen zuteilen für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden.

In Abweichung von Artikel 62 darf der Medienrat befristete Funkfrequenzen für diese Veranstaltungsradios für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet und für die Dauer der Veranstaltung, mit einer maximalen Dauer von höchstens zwei Monate, erteilen.

⁴⁵ Abs. 2 eingefügt D. 14.12.23, Art. 47 – In Kraft: 01.01.24

⁴⁶ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 53 – In Kraft: 01.01.22

§2 - In Abweichung von Artikel 62 kann der Medienrat Schulradios Funkfrequenzen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zuteilen.

§3 - Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendungen verbreiten. Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Mediendiensten zugelassen ist, wird als Veranstalter von Schulradios oder Veranstaltungsradios nicht zugelassen.

§4 - Schulradios und Veranstaltungsradios ist Produktplatzierung in den von ihnen produzierten Sendungen und in ihren Moderationen untersagt.

§5 - Die Zuteilung von Funkfrequenzen an Veranstaltungsradios und Schulradios unterliegt einem vereinfachten Zuteilungsverfahren, das die Regierung auf Vorschlag des Medienrats festlegt.

Veranstaltungsradios und Schulradios können Anträge auf Frequenzzuteilung auch außerhalb des von Artikel 52 vorgesehenen Informationsverfahrens einreichen.

Art. 58 - Antrag

[§1 -]⁴⁷ Der Antrag auf Funkfrequenzzuteilung ist schriftlich per Schreiben oder E-Mail beim Medienrat einzureichen. In diesem Fall unterliegt der Antragsteller nicht der Meldepflicht gemäß [den Artikeln 8 und 46]⁴⁸.

Der Antrag wird von mindestens zwei diesbezüglich befugten Personen unterzeichnet, die den Sendebetrieb führen und deren Wohnsitz sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs befindet.

Der Medienrat bestimmt das Format und den Inhalt der Antragsformulare für jede der sechs in [Artikel 52 Absatz 2]⁴⁹ genannten Kategorien. Der Medienrat kann u. a. die folgenden Angaben und Unterlagen anfordern:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des linearen Mediendienstes;
2. gegebenenfalls die Unternehmensnummer und die Satzung der technischen Dienstleister sowie die Anschrift der Betriebssitze und der Studios;
3. das Gebiet oder die Gebiete, in dem oder in denen die Funkfrequenznutzung erfolgen soll, und die gewünschte Funkfrequenz oder die gewünschten Funkfrequenzen;
4. die Art und Beschreibung des Mediendienstes, einschließlich:
 - a) der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
 - b) des vorgesehenen wöchentlichen Sendungsschemas, falls anwendbar;
 - c) für Sendernetze, Regionalsender und Lokalsender, eines Dreijahresfinanzplans;
 - d) für Sendernetze, Regionalsender und Lokalsender, der genauen Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane;
 - e) der beabsichtigten Übernahme von zugelieferten Sendungsanteilen. Es ist jedoch untersagt, dass mehrere Anbieter Sendungsanteile von ein und derselben Drittperson verbreiten;
 - f) für Sendernetze, Regionalsender [, Lokalsender und lineare audiovisuelle Mediendienste, die sich an das Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden]⁵⁰, einer Erläuterung, wie der Antragsteller die Medienkompetenz im deutschen Sprachgebiet fördern wird;
 - g) der Angabe der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von linearen Mediendiensten erbracht werden;
5. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des Mediendienstes, wenn der Antragsteller den Mediendienst selber betreibt;
6. das vorgesehene Datum, ab dem der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. die Art des Netzes oder der Technologie, für die die Funkfrequenznutzungsrechte erteilt werden sollen;
8. die Angabe des geografischen Standorts der Sendeeinrichtungen;
9. die vorgesehene Antennenhöhe oder gegebenenfalls die vorgesehene Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne;
10. die Marke und der Typ des Senders sowie seine Homologierungsnummer oder ein Messungsbericht entsprechend den von der zuständigen föderalen Behörde festgelegten Regeln;
11. der Typ und die kennzeichnenden Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich des Antennengewinns in dB, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente);
12. der Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB;
13. der Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalzuführungselemente;
14. die Städtebau- oder Globalgenehmigung für den Sendemast;
15. die maximale Ausgangsleistung des Senders in Watt;
16. sämtliche Angaben, die eine Bearbeitung des Antrags ermöglichen;
17. mögliche Vereinbarungen über die Verbreitung von kommerzieller Kommunikation, getroffen mit anderen Antragstellern oder bestehenden Sendernetzen, Regional- und Lokalsendern, sowie
18. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

⁴⁷ Nummerierung eingefügt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

⁴⁸ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

⁴⁹ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

⁵⁰ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 4 – In Kraft: 01.01.22

Der Medienrat kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

Für die Bearbeitung des Antrags kann der Medienrat die von der Regierung festgelegten Verwaltungsgebühren erheben.

[Der Medienrat entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen ab Feststellung der Vollständigkeit und teilt die Entscheidung dem oder den Betroffenen unverzüglich mit. Der Medienrat veröffentlicht die Entscheidung auf seiner Website.]^{51 52 53}

[§2 - Falls ein Anbieter, mit Ausnahme der Anbieter von Schulradios und Veranstaltungsradios, der schon über ein vom Medienrat zugeteiltes Nutzungsrecht für eine oder mehrere Funkfrequenzen verfügt, die Zuteilung von einer oder mehreren zusätzlichen Funkfrequenzen beantragt, unterliegt er einem vereinfachten Verfahren. In diesem Fall sind nur die Angaben gemäß §1 Absatz 3 Nummern 1, 3, 7 bis 16 dem Medienrat mitzuteilen. Der Medienrat bestimmt das Format des Antragformulars. Darüber hinaus bleiben §1 Absätze 1, 2, 4 bis 6 sowie Artikel 65 anwendbar.]⁵⁴

Art. 59 - Zahlenmäßige Beschränkung der [Funkfrequenzzuteilungen]⁵⁵

[§1 -]⁵⁶ [Stellt der Medienrat fest, dass Nutzungsrechte für Funkfrequenzen zahlenmäßig beschränkt werden müssen bzw. dass bei einer Ausschreibung die Nachfrage nach der Zuteilung einer Funkfrequenz größer ist als das verfügbare Angebot, bewertet er die Anträge gemäß Artikel 58 unter Berücksichtigung folgender Kriterien:]⁵⁷

1. die Art und Weise, wie die Antragsteller sich verpflichten, den Bedingungen nachzukommen, die sich aus den Artikeln 55, 56 und 58 Nummern 11 bis 18 ergeben, insbesondere in Bezug auf Programmanteile über die Deutschsprachige Gemeinschaft und ihre Gemeinden;
2. die Relevanz des in Artikel 58 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe c) genannten Finanzplans;
3. die Originalität und den innovativen Charakter des Antrags;
4. der Anteil der in dem deutschen Sprachgebiet erstellten Produktion;
5. die im Bereich der audiovisuellen oder auditiven Mediendienste gewonnene Erfahrung der Antragsteller;
6. die Wirtschaftlichkeit des Projekts;
7. die Sicherung der Meinungsvielfalt im Sinne von Artikel 11;
8. die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung ohne Beanstandung durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation;
9. die in Artikel 5 genannten Ziele.

[§2 - Falls bei einer Funkfrequenzausschreibung mehrere Antragsteller eine Zuteilung derselben Frequenz beantragen, gibt der Medienrat vor einer Entscheidung interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist, die der Komplexität des Sachverhalts entspricht und, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat auf der gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124.]⁵⁸

Art. 60 - Anzeigepflicht

Dem Medienrat sind Beginn und Beendigung der Funkfrequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen und Anschriftenänderungen bedürfen der Anzeige beim Medienrat.

Anbieter von Sendernetzen, Regionalsendern, Lokalsendern und von audiovisuellen Mediendiensten, denen Nutzungsrechte für Funkfrequenzen zugeteilt wurden, müssen in einem Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 9 ebenfalls Angaben zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 54 Nummern 3 und 4 machen.

[Art. 61 - Vermietung oder Nutzung durch Dritte von Funkfrequenznutzungsrechten

Die Vermietung individueller Funkfrequenznutzungsrechte kann ganz oder teilweise erlaubt werden. Unternehmen, die über Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen verfügen, können ebenfalls die Ausstrahlung ihrer Sendungen an Dritte vergeben. Die Zuteilung bestimmt, ob und in welchem Maße eine Vermietung oder eine Nutzung durch Dritte erfolgt. Außerdem legt sie die Bedingungen fest.]⁵⁹

Art. 62 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung

Funkfrequenzen werden befristet zugeteilt. Vorbehaltlich der Artikel 57 und 63 werden Funkfrequenzen für 15 Jahre erteilt.

⁵¹ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 5 – In Kraft: 01.01.22

⁵² Ersetzt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 5 – In Kraft: 01.01.22

⁵³ Abs. 6 ersetzt D. 14.12.23, Art. 48 – In Kraft: 01.01.24

⁵⁴ §2 eingefügt D. 15.12.21, Art. 54 Nr. 6 – In Kraft: 01.01.22

⁵⁵ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 55 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

⁵⁶ Nummerierung eingefügt D. 15.12.21, Art. 55 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

⁵⁷ Einleitender Satz ersetzt D. 15.12.21, Art. 55 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

⁵⁸ §2 eingefügt D. 15.12.21, Art. 55 Nr. 4 – In Kraft: 01.01.22

⁵⁹ Art. 61 ersetzt D. 14.12.23, Art. 49 – In Kraft: 01.01.24

[Art. 63 – Pilotprojekte, kurzfristiger Funkfrequenzbedarf- und Versuchssendungen

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien, oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf kann der Medienrat Anträgen, Funkfrequenzen befristet zuzuteilen, stattgeben. Der mit Gründen versehene Antrag ist schriftlich beim Medienrat einzureichen. Die Artikel 54 Nummer 4, 55, 56, 58, 59 und 65 werden vom Medienrat in angepasster Weise angewandt.

Für zeitlich begrenzte Versuchssendungen zur Überprüfung der Effizienz der Empfangsabdeckung durch eine bestimmte Funkfrequenz erfolgt eine einfache Meldung beim Medienrat, wobei sicherzustellen ist, dass funktchnische Störungen vermieden werden.]^{60 61}

Art. 64 – Gemeinsame Funkfrequenznutzung

Funkfrequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen einzelnen Anbieter nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Antragstellern zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Funkfrequenz-zuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz ergeben.

Art. 65 – Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung

In der Funkfrequenzzuteilung legt der Medienrat insbesondere die Art und den Umfang der Funkfrequenznutzung fest, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist.

Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzen kann die Funkfrequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes befolgt die Anweisungen des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation oder jeder Elektrizitätsversorgungsgesellschaft oder -dienste.

Der Medienrat übermittelt dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation eine Kopie der Funkfrequenzzuteilung.

Der Zuteilungstitel enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des Mediendienstes;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers des Zuteilungstitels;
3. die zugeteilte Funkfrequenz oder die zugeteilten Funkfrequenzen;
4. den Frequenzhub pro Frequenz;
5. gegebenenfalls die Liste der Funkfrequenzen, die im Rahmen eines Betriebsvertrags oder im Rahmen jeglichen ähnlichen Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sowie den Namen des oder der technischen Dienstleister;
6. gegebenenfalls die Anschrift des Gesellschaftssitzes des oder der technischen Dienstleister;
7. die Nutzungsart;
8. die geografischen Koordinaten in Längen- und Breitengrad des oder der Antennenstandorte unter Bezugnahme des Koordinaten-Datums WGS-84;
9. die über die Sendeantenne maximale abgegebene Strahlungsleistung in Watt und die auferlegten Einzüge;
10. die Antennenhöhe oder gegebenenfalls die Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne;
11. das Datum des Wirksamwerdens der Zuteilung;
12. die Anschrift der Betriebssitze und der Studios;
13. die maximal genehmigte Senderausgangsleistung in Watt;
14. den Typ und die kennzeichnenden Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich der Hauptstrahlrichtung in Grad, des Antennengewinns in dBd, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente);
15. den Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB;
16. den Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalzuführungselemente;
17. den gesamten Signalzuführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in dB.

Art. 66 – Änderung der Funkfrequenzzuteilung

Jede Änderung des Ausstrahlungsortes, der zugeteilten Funkfrequenz oder der Antennenhöhe oder jede Erhöhung der effektiv abgestrahlten Leistung ist schriftlich mit Angabe der Gründe beim Medienrat zu beantragen und bedarf der vorherigen Genehmigung des Medienrats.

Der Antrag wird im Hinblick auf seine technische Verträglichkeit überprüft. Ist diese technische Verträglichkeit nicht gegeben, wird der Antrag abgelehnt. Änderungen werden unter Angabe der Gründe veröffentlicht.

Für die Bearbeitung des Antrags kann der Medienrat die von der Regierung festgelegten Verwaltungsgebühren erheben.

[Vor einer Entscheidung gibt der Medienrat den interessierten Kreisen, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen Stellung zu beziehen. Bei

⁶⁰ Art. 63 ersetzt D. 15.12.22, Art. 38 – In Kraft: 01.01.23

⁶¹ Art. 63 ersetzt D. 14.12.23, Art. 50 – In Kraft: 01.01.24

außergewöhnlichen Umständen kann die Frist kürzer sein. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat auf der gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124.]⁶²

Art. 67 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht

§1 - Unbeschadet des Artikels 139 kann der Medienrat eine Funkfrequenzzuteilung widerrufen, wenn:

1. eine der Voraussetzungen gemäß Artikel 53 nicht mehr gegeben ist;
2. die öffentliche Sicherheit dies erfordert;
3. durch eine nach der Funkfrequenzzuteilung eintretende Funkfrequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer Techniken zur Optimierung der Funkfrequenznutzung verhindert oder unzumutbar gestört wird.

[Vor einer Rücknahme des Rechts auf Frequenznutzung ohne Zustimmung des Rechteinhabers gibt der Medienrat interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist, die der Komplexität des Sachverhalts entspricht und, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat auf der gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124.]⁶³

Der Widerruf wird per Einschreiben mit Angabe der Frist bis zu seinem Wirksamwerden erklärt.

§2 - Die Funkfrequenzzuteilung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht wird gegenüber dem Medienrat per Einschreiben erklärt.

In diesem Fall wird der Sendebetrieb auf der bisher genutzten Funkfrequenz bzw. auf der Funkfrequenz, für die die Zuteilung erloschen ist, innerhalb von spätestens 30 Tagen ab der Neuzuteilung an einen Dritten oder dem Erlöschen der Zuteilung eingestellt.

Art. 68 - Erlöschen der Funkfrequenzzuteilung

Die Funkfrequenzzuteilung erlischt, wenn sie länger als ein Jahr nicht oder nicht mehr genutzt wird oder wenn ihr Inhaber eine neue Funkfrequenz, die die alte ersetzt, für dieselbe Sendung zugeteilt bekommt.

In Ausnahmefällen kann der Medienrat auf Antrag des Inhabers durch eine begründete Entscheidung eine Verlängerung der Frist von einem Jahr in Absatz 1 gewähren, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Beirats.

Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen

Art. 69 - Grundsätze der Wegerechte

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung sowie des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen verfügt der gemäß Artikel 46 angemeldete Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen, um die Installation von Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen zu ermöglichen, über Wegerechte unter, auf oder über öffentlichem oder privatem Grundbesitz gemäß diesem Abschnitt.

Art. 70 - Wegerechte

§1 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat das Recht, zu seinen Lasten auf oder unter den zum öffentlichen Eigentum gehörenden Plätzen, Straßen, Wegen, Pfaden, Wasserläufen und Kanälen alle Arbeiten in Verbindung mit dem Anlegen und dem Unterhalt der Kabel und der damit zusammenhängenden Einrichtungen durchführen zu lassen, unter der Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen und Erlassen mit Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Eigentums richten und dessen Verwendungszweck einhalten.

Vor Inanspruchnahme dieses Rechts müssen die Betreiber der jeweils zuständigen öffentlichen Behörde, die Eigentümerin ist, Unterlagen über den Trassenverlauf und die Einzelheiten bezüglich der Installation der Träger zur Begutachtung unterbreiten. Diese Behörde gibt, außer in Enteignungsfällen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Versands dieser Unterlagen ein Gutachten ab und teilt der betroffenen Person ihre Entscheidung mit. In Ermangelung einer Antwort seitens der Behörde innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt. Im Fall einer anhaltenden Anfechtung entscheidet die Regierung.

Die zuständige Behörde hat das Recht, im Nachhinein die Bestimmungen oder den Trassenverlauf einer Installation sowie die damit verbundenen Arbeiten auf ihrem jeweiligen Eigentum abändern zu lassen. Werden die Änderungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zwecks Erhalt einer Landschaft, im Interesse des Wegenetzes, der Wasserläufe, der Kanäle oder eines öffentlichen Dienstes oder aber als Folge einer von den Anliegern vorgenommenen Änderung an den Zufahrten zum Privateigentum entlang der benutzten Verkehrswege auferlegt, gehen die Kosten dieser Arbeiten zulasten des Betreibers. In den anderen Fällen sind sie zulasten der Behörde,

⁶² Abs. 4 eingefügt D. 15.12.21, Art. 56 – In Kraft: 01.01.22

⁶³ Abs. 2 ersetzt D. 15.12.21, Art. 57 – In Kraft: 01.01.22

die die Änderungen auferlegt. Diese kann einen vorherigen Kostenanschlag verlangen und bei Uneinigkeit die Arbeiten in Eigenregie ausführen lassen.

§2 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat ebenfalls das Recht, Halterungen und Verankerungen für die Kabel und damit zusammenhängende Einrichtungen auf Mauern und Fassaden anzubringen, die entlang öffentlicher Verkehrswege stehen, und seine Kabel auf einem offenen und unbebauten Grundstück zu verlegen oder sie freihängend über Privateigentum anzubringen.

Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem den Eigentümern laut Katasterangaben, den Mietern und Bewohnern eine vorschriftsmäßige schriftliche Mitteilung gemacht wurde.

Die Ausführung dieser Arbeiten hat keinerlei Besitzentziehung zur Folge.

Das Anbringen von Halterungen und Verankerungen auf Mauern oder Fassaden darf den Eigentümer nicht in seinem Recht behindern, sein Eigentum abzureißen oder instand zu setzen.

Unterirdisch verlegte Kabel und die auf einem offenen und unbebauten Gelände angebrachten Halterungen müssen auf Antrag des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, zu bauen oder sich einzufrieden. Die Kosten zum Entfernen der Vorrichtungen gehen zulasten des Betreibers. Der Eigentümer informiert den Betreiber allerdings drei Monate vor Beginn der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Arbeiten per Einschreiben darüber.

§3 - Die sich aus dem Anlegen oder Betreiben eines elektronischen Kommunikationsnetzes ergebenden Schäden gehen voll und ganz zulasten des Betreibers, der weiterhin für alle nachteiligen Folgen gegenüber Dritten verantwortlich zeichnet.

§4 - Der Betreiber ist dazu verpflichtet, jedem Antrag jedweder Stromverteilergesellschaft oder jedwedes elektronischen Kommunikationsnetzbetreibers, der darauf abzielt, Störungen oder schädliche Einflüsse in der Arbeitsweise der elektronischen Kommunikations- oder Stromverteilungsanlagen zu unterbinden, unverzüglich Folge zu leisten.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die für erforderlich erachteten Maßnahmen, einschließlich Umlegen der Kabel und der damit verbundenen Einrichtungen, von den betroffenen Diensten oder Unternehmen zulasten und auf Rechnung und Gefahr des Betreibers angeordnet.

§5 - Öffentliche Behörden, die an Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze bzw. Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, stellen eine tatsächliche strukturelle Trennung zwischen der Erteilung der in vorliegendem Artikel genannten Rechte und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Kontrolle sicher.

Art. 71 - Gemeinsame Unterbringung und gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze

§1 - Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, gemäß Artikel 70 Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, kann der Medienrat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, wozu u. a. Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen gehören.

§2 - Den Betreibern eines elektronischen Kommunikationsnetzes kann die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken, einschließlich physischer Kollokation, oder das Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Raumordnung und des Städtebaus und erst nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer vorgeschrieben werden, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz enthalten.

§3 - [Der Medienrat ist befugt, den Betreibern eines elektronischen Kommunikationsnetzes und/oder dem Eigentümer einer Verkabelung und/oder einer zugehörigen Einrichtung, wenn es sich bei diesen Eigentümern nicht um Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze handelt, die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen und/oder zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, vorzuschreiben, wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.]⁶⁴ Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz, gegebenenfalls mit Risikoanpassung, enthalten.

Gelangt der Medienrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sich aus einschlägigen Marktanalysen ergebenden Verpflichtungen, zu dem Schluss, dass die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht ausreichen, um die beträchtlichen und anhaltenden wirtschaftlichen oder physischen Hindernisse für eine Replizierung zu beseitigen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation, bei der die Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer erheblich beeinträchtigt werden, zugrunde liegen, kann der Medienrat zu fairen und

⁶⁴ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 58 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

angemessenen Bedingungen Zugangsverpflichtungen auferlegen, die sich über den ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt hinaus bis zu einem Punkt erstrecken, den er als den den Endnutzern am nächsten gelegenen Punkt bestimmt, bei dem es möglich ist, effizienten Zugangsnachfragern auf wirtschaftlich tragfähige Weise eine ausreichende Anzahl an Endnutzeranschlüssen bereitzustellen. Bei der Festlegung des Umfangs der Ausdehnung über den ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt hinaus berücksichtigt der Medienrat weitestmöglich die einschlägigen Leitlinien des GEREK. Falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann der Medienrat aktive oder virtuelle Zugangsverpflichtungen auferlegen.

Der Medienrat erlegt den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen nicht auf, wenn er feststellt, dass:

1. der Betreiber die Merkmale eines ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätigen Unternehmens, aufgeführt in Artikel 94 Absatz 1, aufweist und Unternehmen mittels Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen einen tragfähigen und vergleichbaren alternativen Zugangsweg zu Endnutzern zur Verfügung stellt. Der Medienrat kann diese Ausnahmeregelung auf andere Anbieter ausweiten, die zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität gewähren, oder dass

2. die Auferlegung von Verpflichtungen die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Netze insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte gefährden würde.

Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 kann der Medienrat Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze, die die Kriterien jener Nummer erfüllen, Verpflichtungen auferlegen, wenn das betreffende Netz mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

[Bevor der Medienrat Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Paragraphen auferlegt, gibt er interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist, die der Komplexität des Sachverhalts entspricht und, von außerordentlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat auf der gemäß Artikel 116 §1 eingerichteten Informationsstelle veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124.]⁶⁵

§4 - Der Medienrat kann von den Unternehmen verlangen, dass sie die erforderlichen Informationen liefern, damit er in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Regulierungsbehörden ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage der in §1 genannten Einrichtungen erstellen und interessierten Kreisen zur Verfügung stellen kann.

§5 - Die vom Medienrat gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, nicht-diskriminierend und verhältnismäßig sein.

Erforderlichenfalls sind diese Maßnahmen in Abstimmung mit den untergeordneten Behörden durchzuführen.

KAPITEL 3 - MARKTREGULIERUNG

Abschnitt 1 - Marktbestimmung und -analyse

Art. 72 - Definition von Märkten

§1 - Unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte und der BMM-Leitlinien definiert der Medienrat die relevanten Märkte im deutschen Sprachgebiet, insbesondere die geografischen Märkte.

§2 - Der Medienrat kann in Betracht ziehen, einen relevanten Markt zu definieren, der von dem in der Empfehlung aufgeführten abweicht. Anschließend reicht er sein Projekt gemäß den in Artikel 116 festgelegten Verfahren zur öffentlichen Konsultation ein und teilt es der Europäischen Kommission mit.

Art. 73 - Marktanalyseverfahren

§1 - Der Medienrat prüft, ob der gemäß Artikel 72 definierte relevante Markt alle folgenden Bedingungen erfüllt:

1. es bestehen beträchtliche und anhaltende strukturelle, rechtliche oder regulatorische Marktzutrittsschranken;
2. der Markt tendiert angesichts des Standes des infrastrukturbasierten und sonstigen Wettbewerbs hinter den Zutrittsschranken strukturell innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zu einem wirksamen Wettbewerb;
3. das Wettbewerbsrecht allein reicht nicht aus, um dem festgestellten Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

Die in der Empfehlung aufgeführten relevanten Märkte erfüllen die im ersten Absatz genannten Bedingungen, es sei denn, der Medienrat stellt fest, dass eine dieser Bedingungen für den betreffenden geografischen Markt nicht erfüllt ist.

§2 - Bei der in §1 genannten Prüfung untersucht der Medienrat die Entwicklungen im Hinblick auf die Zukunft, wenn keine bereits bestehende Regelung vorliegt, und berücksichtigt alle nachstehenden Elemente:

⁶⁵ Abs. 5 eingefügt D. 15.12.21, Art. 58 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

1. Marktentwicklungen, die die Wahrscheinlichkeit, dass der relevante Markt zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert, beeinflussen;
2. alle relevanten Wettbewerbszwänge auf Vorleistungs- und Endkundenebene, unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, dass die Quellen solcher Wettbewerbszwänge von elektronischen Kommunikationsnetzen, elektronischen Kommunikationsdiensten oder anderen Arten von Diensten oder Anwendungen ausgehen, die aus Endnutzersicht vergleichbar sind, und unabhängig davon, ob solche Wettbewerbszwänge Teil des relevanten Marktes sind;
3. andere Arten der Regulierung oder von Maßnahmen, die auferlegt wurden und sich auf den relevanten Markt oder zugehörige Endkundenmärkte im betreffenden Zeitraum auswirken;
4. eine auf den vorliegenden Artikel gestützte Regulierung anderer relevanter Märkte.

§3 - Wenn der Medienrat am Ende der in §1 genannten Prüfung der Ansicht ist, dass die darin genannten Bedingungen erfüllt sind, identifiziert er das Unternehmen oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, nämlich eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten.

Verfügt ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht, kann es auch auf einem benachbarten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem bestimmten Markt auf den benachbarten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken. Infolgedessen können gemäß den Artikeln 84 bis 86 und 89 Abhilfemaßnahmen auf dem benachbarten Markt angewendet werden, um eine derartige Übertragung zu unterbinden.

Im Fall gemeinschaftsübergreifender geografischer Märkte oder Produktmärkte, die sowohl in föderaler als auch Gemeinschaftskompetenz liegen, untersucht der Medienrat die Frage, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt in Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden, die zuständig sind für diese Märkte gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen.

Wenn die Europäische Kommission länderübergreifende Märkte definiert hat, untersucht der Medienrat gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Märkte liegen, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt. Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 116 gilt entsprechend.

Auch ohne das Bestehen länderübergreifender Märkte kann der Medienrat gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Maßnahmenentwürfe zur Marktanalyse sowie etwaige Verpflichtungen melden, wenn sie die Marktbedingungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich als hinreichend homogen betrachten.

§4 - Der Medienrat legt Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auf:

1. in Artikel 84 genannte Transparenzverpflichtungen;
2. in Artikel 85 genannte Nichtdiskriminierungsverpflichtungen;
3. in Artikel 86 genannte Verpflichtungen zur getrennten Buchführung;
4. in Artikel 87 genannter Zugang zu baulichen Anlagen;
5. in Artikel 88 genannter Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen;
6. in Artikel 89 genannte Verpflichtungen zur Preiskontrolle und Kostenrechnung;
7. in Artikel 90 genannte für bindend erklärte Verpflichtungszusagen für Ko-Investitionen;
8. in Artikel 93 genannte für bindend erklärte Verpflichtungszusagen;
9. in Artikel 94 genannte Verpflichtungen in Bezug auf eine faire und angemessene Preisgestaltung;
10. in Artikel 95 genannte Bedingungen für die Außerbetriebnahme von Teilen des Netzes oder ihrer Ersetzung durch neue Infrastrukturen.

Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen müssen:

1. der Art des in der Marktanalyse festgestellten Problems entsprechen;
2. möglichst unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens angemessen sein;
3. im Hinblick auf die Ziele des Artikels 5 gerechtfertigt sein und
4. nach der Konsultation gemäß Artikel 116 §§1 und 2 vorgeschrieben werden.

Der Medienrat kann die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen nur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen unbeschadet:

1. der Notwendigkeit, internationale Verpflichtungen einzuhalten;
2. der Maßnahmen des Medienrats oder des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation zur Gewährleistung eines angemessenen Zugangs und einer angemessenen Zusammenschaltung sowie der Interoperabilität der Dienste gemäß Artikel 77;
3. der Bestimmungen zum Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation, die anderen Unternehmen als den als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Verpflichtungen auferlegen;
4. der Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsame Lokalisierung und gemeinsame Nutzung von Netzwerkelementen und zugehörigen Ressourcen;

5. der Verpflichtungen in Bezug auf die Trennung der Buchführung für Betreiber, die ausschließliche oder besondere Rechte in anderen Sektoren als der elektronischen Kommunikation haben.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Erfüllung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten internationalen Verpflichtungen notifiziert der Medienrat der Europäischen Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 116 seine Entscheidung, Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, diese zu ändern oder aufzuheben.

§5 - In außergewöhnlichen Umständen kann der Medienrat mit Genehmigung der Europäischen Kommission Unternehmen, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, andere als die in den Artikeln 84 bis 90 und 94 genannten Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung auferlegen.

§6 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem Endkundenmarkt gemäß §3 nur dann Verpflichtungen auferlegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der Medienrat stellt aufgrund einer gemäß §1 durchgeführten Marktanalyse fest, dass auf einem gemäß Artikel 72 ermittelten Endkundenmarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht und
2. der Medienrat kommt zu dem Schluss, dass die gemäß den Artikeln 84 bis 89 auferlegten Verpflichtungen nicht zur Erreichung der in Artikel 5 vorgegebenen Ziele führen würden.

§7 - Wenn der Medienrat am Ende der in §1 genannten Prüfung der Ansicht ist, dass die darin genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, erlegt er keine der in den Artikeln 84 bis 95 genannten Verpflichtungen auf oder hält sie aufrecht.

Der Medienrat kündigt die Aufhebung der Verpflichtungen den betroffenen Parteien im Voraus mit einer angemessenen Frist an. Bei der Festlegung einer Frist kann der Medienrat besondere Bedingungen und Fristen im Zusammenhang mit bestehenden Zugangsvereinbarungen vorsehen.

§8 - Der Medienrat trifft die in den §§4 bis 7 genannten Entscheidungen:

1. innerhalb von fünf Jahren nach Annahme einer früheren Entscheidung;
- [2. innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer Änderung der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Märkte bei Märkten, zu denen der Kommission vorher noch kein Maßnahmenentwurf vom Medienrat gemäß Artikel 116 §2 mitgeteilt wurde.]⁶⁶

Spätestens vier Monate vor Ablauf der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Frist kann der Medienrat der Europäischen Kommission einen begründeten Vorschlag unterbreiten, der darauf abzielt, die Frist um höchstens ein Jahr zu verlängern.

Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich um sechs Monate, wenn der Medienrat die GEREK-Unterstützung anfordert, um die Marktanalyse und die aufzuerlegenden Verpflichtungen abzuschließen.

Die Marktanalyse und die gemäß den §§4 bis 7 auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum Inkrafttreten der folgenden Marktanalyse in Kraft.

§9 - Der Medienrat konsultiert die föderale Wettbewerbsbehörde zu Entscheidungsentwürfen, die Artikel 72 §1 und die §§1 Absatz 1, 3 Absatz 1, 4, 6 und 7 des vorliegenden Artikels betreffen.

Der Medienrat kann die föderale Wettbewerbsbehörde weitergehend zu wettbewerbsrechtlichen Fragen konsultieren.

Die föderale Wettbewerbsbehörde gibt die in den Absätzen 1 und 2 genannte Stellungnahme innerhalb von höchstens 30 Tagen ab. Wird innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann diese Formalität außer Acht gelassen werden.

§10 - Der Medienrat berücksichtigt die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen, u. a. im Zusammenhang mit kommerziellen Vereinbarungen, einschließlich Ko-Investitionsvereinbarungen, die die Wettbewerbsdynamik beeinflussen.

Sollten diese Entwicklungen nicht bedeutend genug sein, um eine neue Marktanalyse notwendig zu machen, prüft der Medienrat, ob die Verpflichtungen überprüft werden müssen, die Unternehmen, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, auferlegt wurden, und ändert jegliche frühere Entscheidung - auch durch die Aufhebung von Verpflichtungen oder die Auferlegung neuer Verpflichtungen -, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen weiterhin die in §4 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen. Derartige Änderungen dürfen nur nach den Konsultationen gemäß Artikel 116 §1 und §2 vorgeschrieben werden.

Abschnitt 2 - Verpflichtungen für alle Unternehmen, unabhängig von beträchtlicher Marktmacht

Art. 74 - Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung

Der Medienrat kann entweder von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien nach Anhörung eingreifen, um den angemessenen Zugang oder die Interoperabilität der Dienste gemäß Artikel 77 zu fördern und erforderlichenfalls zu gewährleisten, was in diesem Kapitel festgelegt ist, und um die Einhaltung der in Artikel 5 vorgesehenen grundlegenden Ziele zu gewährleisten.

⁶⁶ Ersetzt D. 15.12.22, Art. 39 – In Kraft: 01.01.23

Wenn der Medienrat gemäß Absatz 1 interveniert, kann er insbesondere:

1. Fristen festlegen, innerhalb derer die Verhandlungen über den Zugang oder die Interoperabilität von Diensten abgeschlossen sein müssen;
2. Leitprinzipien festlegen für den Zugang oder die Interoperabilität von Diensten, für die eine Einigung erzielt werden muss;
3. für den Fall, dass keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, die Bedingungen festlegen, die für den Zugang oder die Erreichung der Interoperabilität angemessen sind.

Der Medienrat gibt Orientierungshilfe und macht die für den Zugang und die Zusammenschaltung geltenden Verfahren öffentlich zugänglich, damit kleine und mittlere Unternehmen und Betreiber, die mit begrenzter geografischer Reichweite tätig sind, von den auferlegten Verpflichtungen profitieren können.

Art. 75 - Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Unternehmen im Rahmen von Verhandlungen über Zugänge oder Zusammenschaltungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

Der Medienrat kann vorsehen, dass Verhandlungen über neutrale Vermittler geführt werden, wenn die Wettbewerbsbedingungen dies erfordern.

Art. 76 - Aufrechterhaltung der Netzintegrität

Weist ein Betreiber nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt der Medienrat die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind gemäß objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Art. 77 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben

Unbeschadet der Maßnahmen gegenüber Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht kann der Medienrat Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, in begründeten Fällen dazu verpflichten, auf entsprechende Anfrage ihre Netze mit denen von Betreibern anderer öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze zusammenzuschalten, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann der Medienrat darüber hinaus diesen Betreibern weitere Zugangsverpflichtungen und Verpflichtungen, ihre Dienste interoperabel zu machen, auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 116 gilt entsprechend. Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

Art. 78 - Elektronische Programmführer und Anwendungsprogramm-Schnittstellen

Um den Zugang der Endnutzer zu den digitalen linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zu gewährleisten, die von der Regierung festgelegt worden sind, kann der Medienrat die Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze dazu verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen den Zugang zu Anwendungsprogramm-Schnittstellen und zu elektronischen Programmführern zu gewähren.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 116 gilt entsprechend.

Art. 79 - Kontrollübergabe

Anbieter audiovisueller Mediendienste, die ihren Endnutzern Digitalfernsehgeräte zur Verfügung stellen, müssen ihren Endnutzern bei Ablauf ihres Vertrags erlauben, das Digitalfernsehgerät kostenlos und einfach zurückzugeben zu können, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass es mit den audiovisuellen Mediendiensten anderer Anbieter, einschließlich desjenigen, zu dem der Endnutzer gewechselt hat, vollständig interoperabel ist.

Bei Digitalfernsehgeräten, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit der Interoperabilitätsanforderung des Absatzes 1, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.

Art. 80 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten

Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit Zugangsberechtigungssystemen, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen Hörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Veranstalter angewiesen sind, bieten allen Veranstaltern auf Anfrage unter chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste an, die es zugangsberechtigten Zuschauern oder Hörern mit Hilfe von Decodern gestatten, deren lineare audiovisuelle Mediendienste zu empfangen. Diese werden von den Anbietern verwaltet.

Falls der Anbieter andere Tätigkeiten ausübt, muss er eine getrennte Buchführung für die in Absatz 1 genannte Tätigkeit besitzen.

Art. 81 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe

Inhaber von Industrieigentumsrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten müssen Herstellern von Verbrauchergeräten unter chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Lizenzen vergeben.

Die Vergabe von Lizenzen, bei der technische und handelspezifische Faktoren zu berücksichtigen sind, darf von den Rechteinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit anderen Zugangssystemen oder
2. um Ressourcen zu integrieren, die zu einem anderen Zugangssystem gehören, wenn der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen für die Sicherung der Transaktionen der Anbieter von Systemen mit bedingtem Zugang erfüllt, in ein bestimmtes Produkt untersagt, behindert oder erschwert werden soll.

Art. 82 - Interoperabilität der Autoradiogeräte

Jedes Unternehmen, das im deutschen Sprachgebiet neue Fahrzeuge der Klasse M mit Autoradiogerät zum Verkauf oder zur Miete anbietet, muss gewährleisten, dass die Fahrzeuge einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit dieser Anforderung, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.

Abschnitt 3 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

Art. 83 - Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen

Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 73 §3 zu gewährleisten, kann der Medienrat die Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen verlangen.

Art. 84 - Transparenzverpflichtung

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung oder den Zugang auferlegen, wonach diese bestimmte Informationen, etwa Informationen zur Buchführung, Preise, technische Spezifikationen, Netzmerkmale und diesbezüglich erwartete neue Entwicklungen sowie Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und Anwendungen oder deren Nutzung ändern, insbesondere hinsichtlich der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, sofern solche Bedingungen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht zulässig sind, veröffentlichen müssen.

§2 - Der Medienrat kann insbesondere von Unternehmen mit Nichtdiskriminierungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines Standardangebots verlangen, das hinreichend entbündelt ist, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht für Leistungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind. Das Angebot enthält eine Beschreibung der betreffenden Dienstangebote, die dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufgeschlüsselt sind, und die entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Preise.

Jedes neue Standardangebot wird vom Medienrat vor seiner Veröffentlichung genehmigt.

[Der Medienrat ist u. a. befugt, Änderungen des Standardangebots vorzuschreiben oder abzulehnen, um den gemäß diesem Dekret auferlegten Verpflichtungen Geltung zu verschaffen. Der Medienrat bestimmt die Modalitäten des Inkrafttretens des Standardangebots und seiner Änderungen.]⁶⁷

§3 - Der Medienrat kann genau festlegen, welche Informationen mit welchen Einzelheiten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind.

§4 - Unbeschadet §3, wenn einem Betreiber Verpflichtungen gemäß Artikel 88 und 89 hinsichtlich des Zugangs zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene obliegen, stellt der Medienrat ungeachtet des §2 Absatz 3 sicher, dass ein Standardangebot veröffentlicht wird, das den GEREK-Leitlinien über die Mindestkriterien für Standardangebote weitestmöglich Rechnung trägt. Ferner gewährleistet der Medienrat, dass, soweit angezeigt, wesentliche Leistungsindikatoren sowie die entsprechenden Leistungsniveaus, die über den bereitgestellten Zugang zugänglich zu machen sind, bestimmt werden, und überwacht deren Einhaltung genau und gewährleistet sie. Darüber hinaus kann der Medienrat erforderlichenfalls im Voraus die entsprechenden finanziellen Sanktionen nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts festlegen.

[§5 - Möchte der Verfasser eines Standardangebots dieses ändern, teilt er dem Medienrat die gewünschte Änderung mindestens 90 Tage vor dem geplanten Datum des Inkrafttretens mit. Innerhalb dieser Frist kann der Medienrat dem Verfasser der geplanten Änderung mitteilen, dass er eine Entscheidung über die gewünschte Änderung treffen wird. Mit dieser Mitteilung wird das Inkrafttreten der gewünschten Änderung ausgesetzt.]⁶⁸

⁶⁷ Abs. 3 ersetzt D. 15.12.21, Art. 59 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

⁶⁸ §5 eingefügt D. 15.12.21, Art. 59 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

Art. 85 - Nichtdiskriminierungsverpflichtungen

Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Nichtdiskriminierungsverpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung oder den Zugang auferlegen.

Die Nichtdiskriminierungsverpflichtungen stellen insbesondere sicher, dass das betreffende Unternehmen anderen Anbietern, die gleichartige Dienste erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen bietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen. Der Medienrat kann dieses Unternehmen verpflichten, allen Unternehmen, einschließlich sich selbst, Zugangsprodukte und -dienste mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung zu stellen, um die Gleichwertigkeit des Zugangs zu gewährleisten.

Art. 86 - Verpflichtung zur getrennten Buchführung

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung oder dem Zugang eine getrennte Buchführung vorschreiben.

Der Medienrat legt fest, welches Buchführungsmodell und welche Buchführungsmethode von dem im ersten Absatz genannten Unternehmen angewendet werden muss.

Der Medienrat kann insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen verlangen, seine Vorleistungspreise und internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten, u. a. um sicherzustellen, dass eine etwaige Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß Artikel 85 befolgt wird, oder um gegebenenfalls eine unlautere Quersubventionierung zu verhindern. Der Medienrat kann das zu verwendende Format und die zu verwendende Buchführungsmethode festlegen.

Ein von dem Unternehmen bestellter zugelassener unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft auf Kosten des Unternehmens die Einhaltung der in den vorherigen Absätzen genannten Entscheidungen. Der Medienrat kann eine Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung zur Trennung der Rechnungslegung und der diesbezüglichen Bestimmungen nach dem Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers veröffentlichen.

§2 - Um leichter überprüfen zu können, ob die Transparenz- und die Nichtdiskriminierungsverpflichtung eingehalten werden, kann der Medienrat unbeschadet der Artikel 118, 119, 120 und 121 verlangen, dass die Buchungsunterlagen, einschließlich Daten über die von Dritten erhaltenen Beträge, auf Anforderung vorgelegt werden. Der Medienrat legt die Frist fest, innerhalb derer Dokumente bereitgestellt werden müssen.

Der Medienrat kann diese Informationen veröffentlichen und kann das Unternehmen, dem er eine getrennte Buchführung auferlegt hat, verpflichten, diese Informationen ebenfalls zu veröffentlichen, soweit dies zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beiträgt. Dabei sind die Bestimmungen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einzuhalten.

Art. 87 - Zugang zu baulichen Anlagen

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, angemessenen Anträgen auf Zugang zu baulichen Anlagen, wozu u. a. auch Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Pfähle, Masten, Leitungsrohre, Leerrohre, Kontrollkammern, Einstiegsschächte und Verteilerkästen gehören, und auf deren Nutzung stattzugeben, wenn der Medienrat unter Berücksichtigung der Marktanalyse zu dem Schluss gelangt, dass die Verweigerung des Zugangs oder unangemessene Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltigen wettbewerbsorientierten Marktes behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.

§2 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, den Zugang gemäß dem vorliegenden Artikel zu gewähren, unabhängig davon, ob die unter die Verpflichtung fallenden Anlagen gemäß der Marktanalyse Teil des relevanten Marktes sind, sofern die Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 5 notwendig und verhältnismäßig ist.

Art. 88 - Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, angemessenen Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben.

Den Unternehmen darf u. a. Folgendes auferlegt werden:

1. die Verpflichtung, Dritten den Zugang zu bestimmten physischen Netzkomponenten und den zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung zu gewähren, gegebenenfalls einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss und zum Teilabschnitt;
2. die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten aktiven oder virtuellen Netzkomponenten und -diensten zu gewähren;
3. mit Unternehmen, die einen Antrag auf Zugang stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;
4. die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;

5. die Verpflichtung, bestimmte Dienste für den Weitervertrieb durch Dritte zu Vorleistungsmarktbedingungen anzubieten;
6. die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze unverzichtbar sind;
7. die Verpflichtung, Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung zugehöriger Einrichtungen zu ermöglichen;
8. die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste oder für Roaming in Mobilfunknetzen notwendige Voraussetzungen zu schaffen;
9. die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind;
10. die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen;
11. die Verpflichtung, Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren.

Der Medienrat kann diese Verpflichtungen mit Bedingungen in Bezug auf Fairness, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen.

§2 - Wenn der Medienrat prüft, ob die Verpflichtungen gemäß §1 aufzuerlegen sind, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob derartige Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 5 stehen, untersucht der Medienrat, ob andere Formen des Zugangs zu bestimmten Vorleistungen entweder auf demselben oder einem damit verbundenen Vorleistungsmarkt ausreichen würden, um das festgestellte Problem im Hinblick auf das Interesse der Endnutzer zu beheben. In dieser Untersuchung werden auch kommerzielle Zugangsangebote, ein regulierter Zugang gemäß Artikel 74 oder den Bestimmungen des Föderalstaats über die elektronische Kommunikation oder ein bestehender oder geplanter regulierter Zugang zu anderen Vorleistungen gemäß dem vorliegenden Artikel einbezogen.

Der Medienrat trägt insbesondere den folgenden Faktoren Rechnung:

1. der technischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und/oder des Zugangs berücksichtigt werden, einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa des Zugangs zu Leitungsrohren;
2. der zu erwartenden technischen Entwicklung in Bezug auf Netzgestaltung und Netzmanagement;
3. dem Erfordernis, für Technologieneutralität zu sorgen, damit die Teilnehmer ihre eigenen Netzwerke konzipieren und verwalten können;
4. der Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;
5. der Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und der Investitionsrisiken, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität und des damit verbundenen Risikoniveaus;
6. dem Erfordernis der langfristigen Sicherung des Wettbewerbs mit besonderem Augenmerk auf einen wirtschaftlich effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerb und innovativer, beispielsweise auf Ko-Investitionen in Netze gestützter Geschäftsmodelle zur Förderung eines dauerhaften Wettbewerbs;
7. gegebenenfalls den gewerblichen Schutzrechten oder Rechten an geistigem Eigentum;
8. der Bereitstellung europaweiter Dienste.

§3 - Wenn der Medienrat im Einklang mit vorliegendem Artikel einem Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann er technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den durch die Europäische Kommission festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.

§4 - Erwägt der Medienrat nach Maßgabe des Artikels 73, Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 87 oder des vorliegenden Artikels aufzuerlegen, prüft er, ob die bloße Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 87 ein verhältnismäßiges Mittel zur Förderung des Wettbewerbs und der Interessen der Endnutzer wäre.

Art. 89 - Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung

§1 - Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, kann der Medienrat dem betreffenden Unternehmen gemäß Artikel 73 §§3 und 5 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen.

Bei der Entscheidung, ob Preiskontrollverpflichtungen angemessen wären oder nicht, berücksichtigt der Medienrat die Notwendigkeit, den Wettbewerb zu fördern und die langfristigen Interessen der Endnutzer bei der Implementierung und dem Aufbau von Netzen der neuen Generation, und vor allem von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Um insbesondere Investitionen des Unternehmens in Netze der nächsten Generation anzuregen, trägt der Medienrat den vom Unternehmen getätigten Investitionen Rechnung.

Hält der Medienrat Verpflichtungen zu Preiskontrollen für angemessen, ermöglicht er dem Unternehmen eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls spezifische Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.

Der Medienrat prüft, von der Auferlegung oder Aufrechterhaltung von Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel abzusehen, wenn er feststellt, dass ein nachweisbarer Preisdruck bei den Endkundenpreisen herrscht und dass gemäß den Artikeln 84 bis 88 auferlegte Verpflichtungen, insbesondere auch etwaige Prüfungen der wirtschaftlichen Replizierbarkeit gemäß Artikel 85, einen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang gewährleisten.

Hält der Medienrat die Auferlegung von Verpflichtungen zu Preiskontrollen beim Zugang zu vorhandenen Netzbestandteilen für angemessen, berücksichtigt der Medienrat auch die mit stabilen und vorhersehbaren Vorleistungspreisen verbundenen Vorteile im Hinblick darauf, allen Unternehmen einen effizienten Marktzutritt zu ermöglichen und ausreichende Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Netze zu bieten.

§2 - Der Medienrat stellt sicher, dass alle vorgeschriebenen Kostendeckungsmechanismen und Tarifsysteme den Ausbau neuer und verbesserter Netze, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Endnutzer dauerhaft möglichst vorteilhaft sind. In diesem Zusammenhang kann der Medienrat auch Preise berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

§3 - Wurde ein Unternehmen dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, obliegt es dem betreffenden [Unternehmen]⁶⁹, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen.

Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann der Medienrat eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Der Medienrat kann von einem Unternehmen die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.

§4 - Falls im Interesse der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wird, stellt der Medienrat sicher, dass eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird auf Kosten des Unternehmens von einer qualifizierten unabhängigen Stelle überprüft, die jährlich eine diesbezügliche Erklärung abgibt, die durch den Medienrat veröffentlicht wird.

Art. 90 - Regulatorische Behandlung neuer Bestandteile von Netzen mit sehr hoher Kapazität

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht können gemäß dem Verfahren des Artikels 93 nach Maßgabe des Absatzes 2 Verpflichtungszusagen anbieten, um den Aufbau eines neuen Netzes mit sehr hoher Kapazität, das bis zu den Gebäuden des Endnutzers oder der Basisstation aus Glasfaserkomponenten besteht, für Ko-Investitionen zu öffnen, indem beispielsweise Miteigentum oder langfristige Risikoteilung durch Kofinanzierung oder durch Abnahmevereinbarungen, die spezielle Rechte mit strukturellem Charakter verleihen, seitens anderer Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden.

Wenn der Medienrat diese Verpflichtungszusagen bewertet, prüft er insbesondere, ob das Angebot für Ko-Investitionen die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. es steht während der gesamten Lebensdauer des Netzes jederzeit Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste offen;
2. es würde anderen Ko-Investoren, die Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste sind, ermöglichen, auf den nachgelagerten Märkten, auf denen das Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, tätig ist, langfristig wirksam und nachhaltig im Wettbewerb zu bestehen, und zwar zu Bedingungen, die Folgendes umfassen:
 - a) gerechte, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen, die den Zugang zur vollen Kapazität des Netzes in dem Umfang ermöglichen, der der Ko-Investition entspricht;
 - b) Flexibilität hinsichtlich Wert und Zeitpunkt der von den einzelnen Ko-Investoren zugesagten Beteiligung;
 - c) die Möglichkeit einer künftigen Aufstockung der Beteiligung und
 - d) gegenseitige Rechte, die sich die Ko-Investoren nach Errichtung der gemeinsam finanzierten Infrastruktur gewähren;
3. es wird vom Unternehmen rechtzeitig und, wenn es die in Artikel 94 §1 aufgeführten Merkmale nicht aufweist, spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Aufbaus der neuen Netzbestandteile veröffentlicht. Auf der Grundlage der Umstände kann dieser Zeitraum verlängert werden;
4. Zugangsnachfrager, die sich nicht an der Ko-Investition beteiligen, können von Beginn an von derselben Qualität, derselben Geschwindigkeit und denselben Bedingungen profitieren und dieselben Endnutzer erreichen wie vor dem Aufbau, wobei ein vom Medienrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den betreffenden Endkundenmärkten bestätigter Mechanismus zur allmählichen Anpassung hinzukommt, mit dem die Anreize für eine Beteiligung an den Ko-Investitionen aufrechterhalten werden. Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass die Zugangsnachfrager Zugang zu den Netzelementen mit sehr hoher Kapazität haben, und zwar zu einem Zeitpunkt und auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Bedingungen, die das unterschiedliche Ausmaß des Risikos für die jeweiligen Ko-Investoren in den verschiedenen Phasen des Aufbaus angemessen widerspiegeln und der Wettbewerbssituation auf den Endkundenmärkten Rechnung tragen;
5. es entspricht mindestens den Kriterien in §5 und erfolgt nach Treu und Glauben.

§2 - Gelangt der Medienrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß Artikel 93 §2 durchgeführten Marktprüfung zu dem Schluss, dass die angebotene Verpflichtungszusage für Ko-Investitionen die Bedingungen des §1 erfüllt, erklärt er diese Verpflichtungszusage gemäß Artikel 93 §3 für bindend und erlegt keine zusätzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 73 §4 in Bezug auf die von den Verpflichtungszusagen betroffenen Elemente des

⁶⁹ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 60 – In Kraft: 01.01.22

neuen Netzes mit sehr hoher Kapazität auf, sofern wenigstens ein potenzieller Ko-Investor eine Ko-Investitionsvereinbarung mit dem Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, eingegangen ist.

Absatz 1 gilt unbeschadet der regulatorischen Behandlung von Gegebenheiten, bei denen den Ergebnissen von Marktprüfungen gemäß Artikel 93 §2 zufolge die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt werden, die jedoch Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und für die die Zwecke der Artikel 72 und 73 berücksichtigt werden.

Im Wege einer Ausnahme von Absatz 1 trifft der Medienrat im Hinblick auf die in Artikel 5 aufgelisteten Ziele und in Anwendung des Artikels 102 hinreichend begründeten Fällen Abhilfemaßnahmen gemäß den Artikeln 73 und 84 bis 89 in Bezug auf neue Netze mit sehr hoher Kapazität, um erhebliche Wettbewerbsprobleme auf bestimmten Märkten zu lösen, wenn der Medienrat feststellt, dass diese Wettbewerbsprobleme aufgrund der besonderen Merkmale dieser Märkte andernfalls nicht gelöst würden.

§3 - Der Medienrat überwacht fortlaufend die Einhaltung der in §1 genannten Bedingungen und kann von dem Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, verlangen, ihm jährliche Konformitätserklärungen vorzulegen.

Dieser Artikel berührt nicht die Befugnis des Medienrats, bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit einer Ko-Investitionsvereinbarung, die aus Sicht des Medienrats den Bedingungen des §1 entspricht, gemäß Artikel 113 §1 dieses Dekrets eine Entscheidung zu treffen.

§4 - Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigt der Medienrat die GEREK-Leitlinien zur Förderung einer einheitlichen Anwendung der in §1 genannten Bedingungen und der in §5 genannten Kriterien durch die nationalen Regulierungsbehörden.

§5 - Bei der Bewertung eines Ko-Investitionsangebots gemäß §1 überprüft der Medienrat, ob zumindest die folgenden Kriterien erfüllt sind. Der Medienrat kann insoweit zusätzliche Kriterien in Betracht ziehen, als diese, angesichts der besonderen Bedingungen vor Ort und der Marktstruktur, für die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Ko-Investition für potenzielle Investoren erforderlich sind:

1. das Ko-Investitionsangebot steht allen Unternehmen während der Lebensdauer des in diesem Rahmen ausgebauten Netzes diskriminierungsfrei offen. Das Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, kann in das Angebot angemessene Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens aufnehmen, sodass potenzielle Ko-Investoren beispielsweise nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, gestaffelte Zahlungen zu leisten, auf deren Grundlage der Ausbau geplant wird, oder bezüglich der Zustimmung zu einem strategischen Plan, auf dessen Grundlage mittelfristige Ausbaupläne aufgestellt werden, usw.;

2. das Ko-Investitionsangebot muss transparent sein:

a) das Angebot steht auf der Website des Unternehmens, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, zur Verfügung und ist dort leicht auffindbar;

b) die vollständigen detaillierten Bedingungen müssen jedem potenziellen Bieter, der sein Interesse bekundet hat, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Rechtsform der Ko-Investitionsvereinbarung und, soweit zutreffend, der Eckpunkte der Verwaltungsvorschriften des Ko-Investitionsinstruments, und

c) der Prozess, beispielsweise der Fahrplan für die Einrichtung und Entwicklung des Ko-Investitionsprojekts, muss im Voraus festgelegt und potenziellen Ko-Investoren in schriftlicher Form klar erläutert werden. Alle wichtigen Meilensteine müssen allen Unternehmen eindeutig und diskriminierungsfrei mitgeteilt werden;

3. das Ko-Investitionsangebot enthält Bedingungen, die langfristig einen nachhaltigen Wettbewerb fördern, darunter insbesondere:

a) allen Unternehmen müssen für die Beteiligung an der Ko-Investitionsvereinbarung Bedingungen angeboten werden, die im Verhältnis zu dem Zeitpunkt ihres Beitritts fair, zumutbar und nichtdiskriminierend sind, auch im Hinblick auf einen finanziellen Beitrag zum Erwerb bestimmter Rechte, den Schutz, den die Ko-Investoren aufgrund solcher Rechte sowohl in der Ausbauphase als auch in der Betriebsphase genießen, beispielsweise durch Gewährung unveräußerlicher Nutzungsrechte für die erwartete Lebensdauer des gemeinsam finanzierten Netzes, und die Bedingungen für einen Beitritt und einen etwaigen Austritt aus der Ko-Investitionsvereinbarung. Nichtdiskriminierende Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass allen potenziellen Ko-Investoren genau die gleichen, auch finanziellen, Bedingungen angeboten werden müssen, sondern dass sämtliche Abweichungen anhand derselben objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und vorhersehbaren Kriterien, wie beispielsweise die Zahl der zugesagten Endnutzer-Anschlussleitungen, gerechtfertigt sein müssen;

b) das Angebot muss im Hinblick auf Höhe und Zeitpunkt der von jedem Ko-Investor abgegebenen Verpflichtungszusagen Flexibilität ermöglichen, beispielsweise in Form eines vereinbarten und möglicherweise steigenden Anteils an der Gesamtzahl der Endnutzer-Anschlussleitungen in einem bestimmten Gebiet, zu dem sich Ko-Investoren schrittweise verpflichten können, und das in Größeneinheiten festgelegt wird, die es kleineren Ko-Investoren mit begrenzten Mitteln erlauben, mit einem Beitrag in einer vertretbaren Mindesthöhe in die Ko-Investition einzusteigen und ihre Beteiligung schrittweise zu steigern, gleichzeitig aber eine angemessene Höhe der anfänglichen Verpflichtungszusagen gewährleisten. Bei der Festlegung des finanziellen Beitrags, den jeder Ko-Investor zu leisten hat, muss berücksichtigt werden, dass frühe Investoren größere Risiken eingehen und früher Kapital binden;

c) ein mit der Zeit steigender Mehrbeitrag für erst später abgegebene Verpflichtungszusagen und für neue Ko-Investoren, die der Ko-Investitionsvereinbarung erst nach Beginn des Projekts beitreten, gilt als gerechtfertigt, da er die sinkenden Risiken widerspiegelt und jedem Anreiz entgegenwirkt, in früheren Phasen Kapital zurückzuhalten;

d) die Ko-Investitionsvereinbarung muss zulassen, dass Ko-Investoren erworbene Rechte an andere Ko-Investoren oder an Dritte, die willens sind, der Ko-Investitionsvereinbarung beizutreten, übertragen, sofern das

übernehmende Unternehmen verpflichtet wird, alle ursprünglichen Verpflichtungen des übertragenden Unternehmens im Rahmen der Ko-Investitionsvereinbarung zu erfüllen;

e) die Ko-Investoren müssen sich untereinander zu fairen und zumutbaren Bedingungen gegenseitige Rechte für den Zugang zu der gemeinsam finanzierten Infrastruktur zwecks Erbringung nachgelagerter Dienste, auch für Endkunden, unter transparenten Bedingungen gewähren, die im Ko-Finanzierungsangebot und in der anschließenden Vereinbarung transparent aufgeführt sein müssen, insbesondere wenn die Ko-Investoren einzeln und getrennt für den Ausbau bestimmter Teile des Netzes verantwortlich sind. Wird ein Ko-Investitionsinstrument gebildet, muss es allen Ko-Investoren direkt oder indirekt Zugang zu dem Netz auf der Grundlage der Gleichwertigkeit des Inputs und zu fairen und zumutbaren, auch finanziellen, Bedingungen gewähren, die der unterschiedlichen Höhe der von den einzelnen Ko-Investoren eingegangenen Risiken Rechnung tragen;

4. das Ko-Investitionsangebot gewährleistet eine nachhaltige Investition, die voraussichtlich auch dem künftigen Bedarf gerecht wird, indem neue Netzelemente aufgebaut werden, die erheblich zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beitragen.

Art. 91 - Funktionelle Trennung

§1 - Gelangt der Medienrat zu dem Schluss, dass die gemäß den Artikeln 84 bis 89 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme und/oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, kann er in Ausnahmefällen im Einklang mit Artikel 73 §5, vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.

Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

§2 - Beabsichtigt der Medienrat, eine Verpflichtung zur funktionellen Trennung aufzuerlegen, übermittelt er der Europäischen Kommission einen Antrag, der Folgendes umfasst:

1. den Nachweis, dass die in §1 genannte Schlussfolgerung des Medienrats begründet ist;
2. eine mit Gründen versehene Einschätzung, aus der hervorgeht, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einen wirksamen und nachhaltigen infrastrukturbasierten Wettbewerb gibt;
3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Medienrat, auf das Unternehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Sektor der elektronischen Kommunikation insgesamt und auf die Anreize, in einen Sektor insgesamt zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu wahren, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere einschließlich einer Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb und möglicher daraus resultierender Wirkungen auf die Verbraucher;
4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbewerbsprobleme bzw. Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.

§3 - Der Maßnahmenentwurf umfasst Folgendes:

1. genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, insbesondere Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;
2. Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte bzw. Dienstleistungen;
3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;
4. Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;
5. Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;
6. ein Überwachungsprogramm, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, einschließlich der Veröffentlichung eines jährlichen Berichts.

§4 - Im Anschluss an die Entscheidung der Europäischen Kommission über den Entwurf der Maßnahme führt der Medienrat gemäß dem Verfahren des Artikels 73 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage seiner Bewertung erlegt der Medienrat gemäß Artikel 116 §2 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf.

§5 - Einem Unternehmen, dem die funktionelle Trennung auferlegt wurde, kann bzw. können auf jedem Einzelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß Artikel 73 eingestuft wurde, eine oder mehrere der in den Artikeln 72 bis 89 und 95 genannten Verpflichtungen sowie jede sonstige von der Europäischen Kommission genehmigte Verpflichtung auferlegt werden.

Art. 92 - Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht unterrichten den Medienrat mindestens drei Monate im Voraus und rechtzeitig, damit der Medienrat die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Vermögenswerte ihres Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern.

Die Unternehmen unterrichten den Medienrat auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Endergebnis des Trennungsprozesses.

Um einen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang für Dritte zu gewährleisten, können solche Unternehmen auch Verpflichtungszusagen bezüglich der Zugangsbedingungen anbieten, die während eines Umsetzungszeitraums und nach Vollzug der vorgeschlagenen Trennung für ihr Netz gelten. Die angebotenen Verpflichtungszusagen müssen hinreichend detailliert sein und Angaben zum zeitlichen Ablauf der Umsetzung und zur Laufzeit enthalten, um es dem Medienrat zu ermöglichen, seine Aufgaben gemäß §2 wahrzunehmen. Verpflichtungszusagen dieser Art können über die in Artikel 73 §8 festgelegte Höchstfrist für Marktprüfungen hinausgehen.

§2 - Der Medienrat prüft die Folgen der geplanten Transaktion und der gegebenenfalls angebotenen Verpflichtungszusagen auf die bestehenden Verpflichtungen gemäß diesem Dekret.

Hierzu führt der Medienrat entsprechend dem Verfahren des Artikels 73 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht.

Auf der Grundlage seiner Bewertung erlegt der Medienrat gemäß Artikel 116 §1 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf, gegebenenfalls unter Anwendung des Artikels 94. In seiner Entscheidung kann der Medienrat die Verpflichtungszusagen ganz oder teilweise für bindend erklären. Abweichend von Artikel 73 §8 kann der Medienrat die Verpflichtungszusagen für die gesamte angebotene Laufzeit ganz oder teilweise für bindend erklären.

§3 - Dem rechtlich und/oder betrieblich getrennten Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß Artikel 73 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 84 bis 89 und 95 sowie jede sonstige von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 73 §5 genehmigte Verpflichtung auferlegt werden, wenn die angebotenen Regelungen nicht ausreichen, um die in Artikel 5 genannten Ziel zu erreichen.

§4 - Der Medienrat überwacht die Einhaltung der von ihm gemäß §2 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen der Unternehmen und zieht nach Ende der Laufzeit, mit der sie ursprünglich angeboten wurden, eine Verlängerung in Betracht.

Art. 93 - Verfahren für Verpflichtungszusagen

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht können dem Medienrat Verpflichtungszusagen bezüglich der für ihre Netze geltenden Zugangsbedingungen oder Bedingungen für Ko-Investitionen oder beides anbieten, die sich u. a. auf Folgendes beziehen:

1. Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen gemäß Artikel 73;
2. Ko-Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität gemäß Artikel 90 oder
3. den effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang für Dritte gemäß Artikel 92 sowohl während des Umsetzungszeitraums einer freiwilligen Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen als auch nach Vollzug der vorgeschlagenen Form der Trennung.

Das Angebot für Verpflichtungszusagen muss so ausführlich gehalten sein, insbesondere in Bezug auf die Zeitplanung und den Umfang ihrer Umsetzung und auf ihre Dauer, dass der Medienrat seine Bewertung gemäß §2 durchführen kann. Verpflichtungszusagen dieser Art können über die in Artikel 73 §8 festgelegten Zeiträume für die Durchführung von Marktanalysen hinausgehen.

§2 - Zur Bewertung der von einem Unternehmen gemäß §1 angebotenen Verpflichtungszusagen nimmt der Medienrat, außer wenn eine derartige Verpflichtungszusage eine oder mehrere relevante Bedingungen oder Kriterien offensichtlich nicht erfüllt, eine Marktprüfung insbesondere im Hinblick auf die angebotenen Bedingungen vor, indem er eine öffentliche Konsultation der interessierten Kreise, insbesondere Dritter, die unmittelbar betroffen sind, durchführt. Mögliche Ko-Investoren oder Zugangsnachfrager können sich dazu äußern, ob die angebotenen Verpflichtungszusagen die Bedingungen gemäß, soweit anwendbar, den Artikeln 73, 90 oder 92 erfüllen, und Änderungen vorschlagen.

Was die im vorliegenden Artikel angebotenen Verpflichtungszusagen anbelangt, so achtet der Medienrat bei der Bewertung der Verpflichtungen gemäß Artikel 73 §4 Absatz 2 insbesondere auf:

1. den Nachweis des fairen und angemessenen Charakters der angebotenen Verpflichtungszusagen;
2. die Offenheit der Verpflichtungszusagen gegenüber allen Marktteilnehmern;
3. die rechtzeitige Verfügbarkeit des Zugangs unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, auch zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, im Vorfeld der Einführung entsprechender Endnutzerdienste und
4. die allgemeine Angemessenheit der angebotenen Verpflichtungszusagen, um einen nachhaltigen Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten zu ermöglichen und den kooperativen Aufbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Interesse der Endnutzer zu erleichtern.

Unter Berücksichtigung aller in der Konsultation geäußerten Ansichten und des Umfangs, in dem diese Ansichten für verschiedene Interessenträger repräsentativ sind, teilt der Medienrat dem Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, seine vorläufigen Feststellungen hinsichtlich der Frage mit, ob die angebotenen Verpflichtungszusagen den in diesem Artikel und, soweit anwendbar, den Artikeln 73, 90 oder 93 festgelegten Zielen, Kriterien und Verfahren genügen und unter welchen Bedingungen er in

Erwägung ziehen kann, die Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären. Das Unternehmen kann sein ursprüngliches Angebot ändern, um den vorläufigen Feststellungen des Medienrats Rechnung zu tragen und die in diesem Artikel und, soweit anwendbar, den Artikeln 73, 90 oder 92 festgelegten Kriterien zu erfüllen.

§3 - Unbeschadet des Artikels 90 §2 Absatz 1 kann der Medienrat [entscheiden]⁷⁰, die Verpflichtungszusagen ganz oder teilweise für bindend zu erklären.

Abweichend von Artikel 73 §8 kann der Medienrat einige oder alle Verpflichtungszusagen für einen bestimmten Zeitraum, der dem gesamten Zeitraum, in dem sie angeboten werden, entsprechen kann, für bindend erklären. Im Fall von gemäß Artikel 90 §2 Absatz 1 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen für Ko-Investitionen erklärt der Medienrat diese für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren für bindend.

Vorbehaltlich des Artikels 90 lässt der vorliegende Artikel die Anwendung des Marktanalyseverfahrens und die Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 73 unberührt.

Wenn der Medienrat die Verpflichtungszusagen gemäß dem vorliegenden Artikel für bindend erklärt, prüft er gemäß Artikel 73 die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Marktentwicklung und die Angemessenheit der Verpflichtung, die er gemäß jenem Artikel oder den Artikeln 84 bis 89 auferlegt hat oder, wenn keine Verpflichtungszusagen abgegeben wurden, aufzuerlegen beabsichtigt hätte. Wenn der Medienrat den Entwurf der Maßnahme nach Artikel 73 §4 gemäß Artikel 116 §2 meldet, fügt er dem gemeldeten Maßnahmenentwurf die Verpflichtungsentscheidung bei.

§4 - Der Medienrat beobachtet, überwacht und gewährleistet die Einhaltung der von ihm gemäß §3 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen in gleicher Weise, wie er die Einhaltung der gemäß Artikel 73 §4 auferlegten Verpflichtungen beobachtet, überwacht und gewährleistet, und zieht eine Verlängerung des Zeitraums in Betracht, für den sie für bindend erklärt wurden, nachdem die ursprüngliche Laufzeit endet. Gelangt der Medienrat zu dem Schluss, dass ein Unternehmen die Verpflichtungszusagen, die gemäß §3 für bindend erklärt wurden, nicht eingehalten hat, kann er gegen dieses Unternehmen gemäß Artikel 139 dieses Dekrets Sanktionen verhängen. Der Medienrat kann die gemäß Artikel 73 §10 auferlegten Verpflichtungen einer Neubewertung unterziehen.

Art. 94 - Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen

§1 - Stuft der Medienrat ein Unternehmen, das auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten ist, gemäß Artikel 73 §4 auf einem oder mehreren Vorleistungsmärkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ein, prüft er, ob das Unternehmen folgende Merkmale aufweist:

1. alle Unternehmen und Geschäftsbereiche innerhalb des Unternehmens, alle Unternehmen, die von demselben Eigentümer kontrolliert werden, sich aber nicht zwangsläufig vollständig in dessen Besitz befinden, und alle Anteilseigner, die eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben können, widmen sich ausschließlich laufenden und geplanten Aktivitäten in Vorleistungsmärkten für elektronische Kommunikationsdienste und üben somit keine Aktivitäten in Endkundenmärkten für elektronische Kommunikationsdienste in der Union aus;
2. das Unternehmen ist nicht aufgrund einer Exklusivvereinbarung oder einer faktisch auf eine Exklusivvereinbarung hinauslaufenden Vereinbarung verpflichtet, mit einem eigenständigen getrennten Unternehmen, das sich nachgelagerten Aktivitäten in einem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste für Endkunden widmet, zu arbeiten.

§2 - Gelangt der Medienrat zu dem Schluss, dass die Bedingungen in §1 erfüllt sind, darf er dem Unternehmen nur Verpflichtungen gemäß den Artikeln 85 und 88 auferlegen oder Verpflichtungen in Bezug auf eine faire und angemessene Preisgestaltung, wenn dies auf der Grundlage einer Marktanalyse einschließlich einer vorausschauenden Beurteilung des voraussichtlichen Verhaltens des Unternehmens, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, gerechtfertigt ist.

§3 - Der Medienrat überprüft die dem Unternehmen gemäß diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen, wenn er feststellt, dass die Bedingungen in §1 nicht mehr erfüllt sind, und wendet gegebenenfalls die Artikel 72 bis 73 und 84 bis 89 an. Die Unternehmen unterrichten den Medienrat umgehend über alle Änderungen bei den für §1 relevanten Gegebenheiten.

§4 - Der Medienrat überprüft die dem Unternehmen gemäß diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen auch, wenn er aufgrund der Bedingungen, die das Unternehmen seinen nachgelagerten Kunden anbietet, feststellt, dass Wettbewerbsprobleme zum Nachteil der Endverbraucher aufgetreten sind oder voraussichtlich auftreten werden, die die Auferlegung einer oder mehrerer der in den Artikeln 84, 86, 87 oder 89 vorgesehenen Verpflichtungen oder die Änderung der gemäß §2 auferlegten Verpflichtungen erfordern.

§5 - Die Auferlegung von Verpflichtungen und deren Überprüfung gemäß diesem Artikel erfolgen im Einklang mit den in den Artikeln 116 und 117 genannten Verfahren.

Art. 95 - Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht unterrichten den Medienrat im Voraus und rechtzeitig von ihrer Absicht, Teile des Netzes, die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 73 und 84 bis 94 unterliegen, außer Betrieb zu nehmen oder durch neue Infrastrukturen zu ersetzen. Dies schließt auch herkömmliche Infrastrukturen ein, die für den Betrieb von Kupferkabelnetzen erforderlich sind.

⁷⁰ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 61 – In Kraft: 01.01.22

§2 - Der Medienrat sorgt dafür, dass der Prozess der Außerbetriebnahme oder Ersetzung einen transparenten Zeitplan und transparente Bedingungen einschließlich einer angemessenen Kündigungsfrist für den Übergang vorsieht und ermittelt die Verfügbarkeit von Alternativprodukten mindestens vergleichbarer Qualität, die den Zugang zu aufgerüsteter Netzinfrastruktur ermöglichen, die die entfernten Elemente ersetzt, soweit dies für die Wahrung des Wettbewerbs und der Rechte der Endnutzer erforderlich ist.

In Bezug auf die zur Außerbetriebnahme oder Ersetzung vorgeschlagenen Anlagen kann der Medienrat die Verpflichtungen aufheben, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Zugangsanbieter:

1. geeignete Voraussetzungen für die Migration geschaffen hat, einschließlich der Bereitstellung eines alternativen Zugangsprodukts mindestens vergleichbarer Qualität wie mit der herkömmlichen Infrastruktur, mit dem Zugangsnachfrager dieselben Endnutzer erreichen können, und
2. die Bedingungen und das Verfahren, die dem Medienrat gemäß diesem Artikel mitgeteilt wurden, eingehalten hat.

Die Aufhebung erfolgt nach den Verfahren gemäß den Artikeln 116 und 117.

KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN

Art. 96 - Recht auf verpflichtete Verbreitung für lineare audiovisuelle Mediendienste

§1 - Die Regierung kann einem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines oder mehrerer seiner linearen audiovisuellen Mediendienste zuerkennen. Die Zuerkennung dieses Rechts setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Mediendienstanbieter und der Regierung voraus.

Dieses Recht wird gegenüber den Betreibern von elektronischen Kommunikationsdiensten, deren Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, gemäß Artikel 97 §1 Nummer 2 geltend gemacht.

§2 - Das Recht auf verpflichtete Verbreitung wird per Einschreiben bei der Regierung beantragt. Binnen 30 Tagen ab Erhalt des Antrags bestätigt die Regierung dessen Empfang.

Die Regierung übermittelt dem Medienrat den Antrag und den Vereinbarungsentwurf. Der Medienrat gibt darüber binnen 60 Tagen ein Gutachten ab. Wird innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann diese Formalität außer Acht gelassen werden.

§3 - Das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines linearen audiovisuellen Mediendienstes kann nur dann zuerkannt werden, wenn dieser Dienst mindestens folgenden Verpflichtungen nachkommt:

1. über die Vorschriften des Artikels 24 §3 hinaus das Erbe - insbesondere das Kulturerbe - der Deutschsprachigen Gemeinschaft veranschaulichen;
2. eine tägliche Mindestanzahl an Programmstunden anbieten, wobei das Programm nicht nur aus Wiederholungen bestehen darf;
3. täglich mindestens eine allgemeine Nachrichtensendung anbieten.

§4 - Die in §1 genannte Vereinbarung legt die Einzelheiten bezüglich der in §3 genannten Verpflichtungen fest. Sie kann weitergehende Verpflichtungen vorsehen, wenn dies wegen des Formats und der Art des linearen audiovisuellen Mediendienstes geboten ist.

§5 - Der Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, dem ein Recht auf verpflichtete Verbreitung zuerkannt worden ist, gibt im in Artikel 9 genannten Tätigkeitsbericht Auskunft über die Art und Weise, wie den in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nachgekommen wurde.

§6 - Der Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, dem ein Recht auf verpflichtete Verbreitung zuerkannt worden ist, hat den betreffenden Dienst spätestens sechs Monate ab Zuerkennung des Rechts zu verbreiten.

Art. 97 - Übertragungspflichten (Must carry)

§1 - Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, deren Netze und Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, müssen folgende lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Grenzregion in einem mehrsprachigen Staat ohne nationale Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen:

1. die linearen audiovisuellen und auditiven Mediendienste des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. die linearen audiovisuellen Mediendienste, denen ein Recht gemäß Artikel 96 zusteht;
3. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;
4. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
5. die in Artikel 31 genannten Sendungen.

§2 - Der Medienrat kann einen oder mehrere Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten, deren Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, weitere audiovisuelle und auditive Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest und gibt die damit verfolgten Ziele von allgemeinem Interesse ausdrücklich an. [Bevor er seine Entscheidung trifft, bittet der Medienrat die betreffenden Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten und die Verbraucher über seine Website darum, eine Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen abzugeben. Wird keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist abgegeben, kann der Medienrat seine Entscheidung treffen. Bei der Anwendung dieses Artikels wahrt der Medienrat Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gemäß Artikel 124.]⁷¹

Der Medienrat kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

§3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle fünf Jahre vom Medienrat überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Website des Medienrats veröffentlicht.

§4 - Im Streitfall zwischen dem Betreiber und den Anbietern audiovisueller und auditiver Mediendienste über das Entgelt kann eine der Parteien den Streitfall dem Medienrat vorlegen, der über eine angemessene Vergütung befindet.

Bei der Beilegung solcher Streitigkeiten stellt der Medienrat sicher, dass bei vergleichbaren Gegebenheiten keine Diskriminierung hinsichtlich der Behandlung der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erfolgt und dass die Entgelterhebung gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in transparenter Weise erfolgt.

Art. 98 - Zusätzliche Pflichtdienste

Der Medienrat kann Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten, deren Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, ergänzende, insbesondere zugangserleichternde Dienste anzubieten, die Endnutzern mit Unterstützungsbedarf einen angemessenen Zugang ermöglichen.

KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN

Art. 99 - Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten

Im deutschen Sprachgebiet zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene, für den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehene Verbrauchergeräte, die in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen:

1. Signale zu entschlüsseln, die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation verwaltet wird;
2. Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

Im deutschen Sprachgebiet zum Verkauf oder zur Miete angebotene Digitalfernsehgeräte mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm müssen mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse, die entweder von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle relevanten Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen, durchlässig ist.

Anbieter digitaler Fernsehdienste und -geräte arbeiten bei der Bereitstellung interoperabler Fernsehdienste für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf zusammen.

Art. 100 - Barrierefreiheitsanforderungen

§1 - Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, [und E-Book-Lesegeräte,]⁷² die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden, erfüllen die Barrierefreiheitsanforderungen, die in Anhang 1 Abschnitte I und IV festgelegt sind.

§2 - Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, [und E-Books,]⁷³ die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden, erfüllen die Barrierefreiheitsanforderungen, die in Anhang 1 Abschnitte II und III bzw. in Abschnitt IV festgelegt sind.

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, sind von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Absatz 1 und von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen ausgenommen.

⁷¹ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 62 – In Kraft: 01.01.22

⁷² Eingefügt D. 14.12.23, Art. 51 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

⁷³ Eingefügt D. 14.12.23, Art. 51 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

§3 - Die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß den §§1 und 2 gelten nur insoweit, als deren Einhaltung:

1. keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt, und
2. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt.

Die Wirtschaftsakteure nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß den §§1 und 2 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen würde oder aufgrund der in Anhang 2 angeführten einschlägigen Kriterien zu einer unverhältnismäßigen Belastung gemäß Absatz 1 führen würde. Die Wirtschaftsakteure dokumentieren ihre Beurteilung. Die Wirtschaftsakteure bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung, soweit zutreffend, auf. Die Wirtschaftsakteure legen dem Medienrat oder der für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistungen zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls eine Kopie dieser Beurteilung vor.

§4 - Wenn Wirtschaftsakteure zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit nichteigene öffentliche oder private Mittel erhalten, sind sie nicht dazu berechtigt, sich auf §3 Nummer 2 zu berufen.

TITEL 4 - MEDIENRAT UND BEIRAT FÜR MEDIENDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KAPITEL 1 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Abschnitt 1 - Rechtsstellung und Ziele

Art. 101 - Rechtsstellung, Sitzungen

§1 - Der Medienrat besitzt die Rechtspersönlichkeit. Er ist eine Regulierungsbehörde, die ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausübt.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen ist.

§2 - [Der Medienrat besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Die Regierung bestellt die Mitglieder des Medienrats und bestimmt aus deren Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten, falls dieser verhindert ist.]⁷⁴

Der Präsident vertritt den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die [getroffenen Entscheidungen]⁷⁵. Entscheidungen gemäß Artikel 112 §1 werden vom Medienrat angenommen, sofern in der Geschäftsordnung bezüglich der Vollmachten an den Präsidenten nichts anderes bestimmt ist. Dies kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren oder mittels Vollmacht, die ein Mitglied einem andern erteilt, erfolgen. Der Medienrat handelt als Kollegium und trifft einvernehmlich Verwaltungsentscheidungen. Der Medienrat entscheidet im Konsens.

[Der Medienrat verfügt über Fachpersonal.]⁷⁶ [Das Personal unterliegt der Aufsicht und der Verantwortung des Medienrats. Es bildet die Geschäftsstelle und bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Geschäftsstelle. Das Personal holt weder Weisungen an anderer Stelle ein noch nimmt es solche entgegen.]⁷⁷ Der Medienrat und sein Personal können sich an dritte Dienststellen oder an Sachverständige wenden, um bei der Ausübung ihrer Aufgaben Unterstützung zu erhalten.

§3 - Der Medienrat bestellt unter seinen Mitgliedern und/oder dem [...]⁷⁸ Personal einen oder mehrere Auditoren für die Dauer von einem Jahr. Das Mandat ist erneuerbar. Der Präsident kann nicht für die Funktion des Auditors bestimmt werden.

Im Fall von Beschwerden, die an den Medienrat gerichtet sind und die Anwendung dieses Dekrets oder dessen Ausführungsbestimmungen betreffen, mit Ausnahme der Beschwerden, die sich auf Entscheidungen des Medienrats beziehen oder von vermuteten Verstößen gegen dieses Dekret, bestimmt der Präsident pro Fall einen dieser Auditoren, um den Fall zu bearbeiten. Die Auditoren sind bei der Bearbeitung von Beschwerden und ex officio-Verfahren nicht an Weisungen gebunden. Sie nehmen nicht an der Entscheidung des Medienrats über einen Fall teil, in dem sie die Untersuchung durchgeführt haben.

Zwecks Durchführung der ihm anvertrauten Aufgaben kann der Auditor:

1. sich aus der Ferne oder vor Ort von Verwaltungsbehörden, Antragstellern, den Anbietern von Mediendiensten, Anbietern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie allen anderen Betroffenen alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen, die es ermöglichen festzustellen, ob den Verpflichtungen, die sich aus diesem Dekret oder dessen Ausführungsbestimmungen ergeben, nachgekommen wird;
2. gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten bei den in Nummer 1 genannten Personen Untersuchungen vornehmen.

[§4 - Die Regierung sorgt dafür, dass dem Medienrat angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit dieser die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.]⁷⁹

§5 - Die Sitzungen des Medienrats werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich. [Das Personal des Medienrats, Berater und Sachverständige können zu den Sitzungen des Medienrats mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, eingeladen werden.]⁸⁰

[...] ⁸¹

Art. 102 - Regulierungsgrundsätze

Der Medienrat hat die Aufgabe, durch die Durchführung der in diesem Dekret aufgeführten Maßnahmen die Ziele des Artikels 5 zu erreichen.

⁷⁴ Abs. 1 ersetzt D. 15.12.21, Art. 63 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

⁷⁵ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 63 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

⁷⁶ Eingefügt D. 15.12.21, Art. 63 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

⁷⁷ Ersetzt D. 24.02.25, Art. 126 Nr. 1 – In Kraft: 24.02.25

⁷⁸ Gestrichen D. 15.12.21, Art. 63 Nr. 4 – In Kraft: 01.01.22

⁷⁹ §4 ersetzt D. 15.12.21, Art. 63 Nr. 5 – In Kraft: 01.01.22

⁸⁰ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 63 Nr. 6 – In Kraft: 01.01.22

⁸¹ Abs. 2 aufgehoben D. 24.02.25, Art. 126 Nr. 2 – In Kraft: 24.02.25

Der Medienrat wendet bei der Verfolgung der in Artikel 5 festgelegten Ziele objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem er u. a.:

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass er über angemessene Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Europäischen Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält;

2. gewährleistet, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;

3. das Unionsrecht in technologieutraler Weise anwendet, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Artikels 5 vereinbar ist;

4. gegebenenfalls den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und gegebenenfalls den infrastruktur-basierten Wettbewerb fördert;

5. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass er dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass er verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulässt, während er gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;

6. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft herrschen, auch in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur gebührend berücksichtigt;

7. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es notwendig ist, um im Interesse der Endnutzer einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu gewährleisten, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist;

8. den vom GEREK verabschiedeten Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten, bewährten Verfahren und Methoden bei Entscheidungen weitestmöglich Rechnung trägt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben trägt der Medienrat außerdem weitestgehend den relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission Rechnung. Unbeschadet des Artikels 116 teilt er der Europäischen Kommission mit Gründen versehene Abweichungen mit;

9. seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung und der ordnungsgemäßen Beurteilung gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte entspricht.

Art. 103 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§1 - Der Medienrat kooperiert:

1. mit der in Artikel 73 §9 genannten föderalen Wettbewerbsbehörde;

2. mit den Regulierungsbehörden anderer Wirtschaftssektoren;

3. mit der Europäischen Kommission, insbesondere gemäß Artikel 120 [und gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/1925]⁸²;

4. mit einer anderen Regulierungsbehörde Belgiens, insbesondere im Rahmen der im Bereich der Medien und elektronischen Kommunikation abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen, oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, insbesondere gemäß Artikel 121 und 122;

5. mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK), insbesondere gemäß Artikel 123;

6. mit der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA), indem er sich gegebenenfalls mit den Regulierungsbehörden der anderen Gemeinschaften koordiniert [;]⁸³

7. mit den mit dem Verbraucherschutz beauftragten Einrichtungen [;]⁸⁴

[8. mit den Koordinatoren für digitale Dienste, die für Belgien und die anderen Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 bestimmt wurden;

9. mit dem aufgrund von Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2065 eingesetzten Europäischen Gremium für digitale Dienste und

10. mit den anderen zuständigen Behörden als dem Medienrat, die zusätzlich zum Koordinator für digitale Dienste vom Föderalstaat bzw. den Gemeinschaften gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 bestimmt wurden.]⁸⁵

Insbesondere tauscht der Medienrat Informationen mit den anderen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden aus. Artikel 124 bleibt hiervon unberührt.

§2 - Insofern es zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Medienrat Verträge und Zusammenarbeitsabkommen mit anderen belgischen oder ausländischen Behörden abschließen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung kann der Medienrat Fachberater einsetzen.

Art. 104 - Tätigkeitsbericht

Der Medienrat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab, den er bei der Regierung sowie dem Parlament einreicht. Dieser Bericht beinhaltet u.a. Informationen über den Stand des Marktes der elektronischen

⁸² Eingefügt D. 14.12.23, Art. 52 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

⁸³ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 52 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

⁸⁴ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 52 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.24

⁸⁵ Nr. 8-10 eingefügt D. 14.12.23, Art. 52 Nr. 4 – In Kraft: 01.01.24

Kommunikation, seine Entscheidungen, seine personellen und finanziellen Ressourcen und wie diese Ressourcen zugewiesen werden sowie seine zukünftigen Pläne. Diese Berichte werden auf der Website des Medienrats veröffentlicht.

Abschnitt 2 - Mitglieder des Medienrats

Art. 105 - Zusammensetzung, Eid

[...] ⁸⁶

Die Mandate der Mitglieder des Medienrats werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Mitglieder der Medienrats legen den im Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid bei der Einsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgesehenen Eid ab. Sie leisten diesen Eid in den Händen des für Medien zuständigen Ministers.

Art. 106 - Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrats beträgt vier Jahre. [Sie beginnt mit der Eidesleistung des betroffenen Mitglieds.] ⁸⁷ [Das Mitglied, das ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ersetzt, führt dessen Amtszeit zu Ende.] ⁸⁸

[Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Medienrats die Geschäfte weiter, bis ihre Nachfolger den Amtseid geleistet haben.] ⁸⁹

Das Mandat der Mitglieder und des Präsidenten ist erneuerbar.

Art. 107 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Medienrats müssen Verdienste, Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten Medienwissenschaften, -recht, -wirtschaft oder -technik haben, Sachverständige im Bereich der elektronischen Kommunikationen sein oder das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters einer ordentlichen Gerichtsbarkeit oder des Staatsrats ausüben bzw. ausgeübt haben. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und volljährig sein.

Dem Medienrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats, eines Regional- oder Gemeinschaftsparlaments, des Europäischen Parlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, der Föderalregierung, einer Regierung einer Region oder Gemeinschaft, eines Provinzkollegiums, eines Gemeindekollegiums oder eines ministeriellen Kabinetts;
2. ein Provinzgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister;
3. Mitglieder des Beirats, mit Ausnahme des Präsidenten;
4. Personalmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung des BRF, eines Medienanbieteres oder eines Unternehmens, das elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellt;
5. Personen, die Funktionen ausüben in oder Anteile besitzen an einer Gesellschaft oder anderen Einrichtung, die im deutschen Sprachgebiet in inhaltlicher und/oder technischer Hinsicht im auditiven oder audiovisuellen Medienbereich tätig ist oder elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellt.

Wenn bei einem Mitglied ein Interessenkonflikt bezüglich eines dem Medienrat zur Entscheidung vorliegenden Gegenstands besteht, darf das betroffene Mitglied nicht an der Beratung und [Entscheidungsfindung] ⁹⁰ innerhalb des Medienrats teilnehmen. Das entsprechende Verfahren legt die Geschäftsordnung des Medienrats fest.

Art. 108 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus dem Medienrat aus:

1. es fehlt unentschuldigt bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. es wird gemäß Artikel 109 von der Regierung abberufen.

Scheidet ein Mitglied des Medienrats vorzeitig aus, wird gemäß den für die Bestellung geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestimmt.

Art. 109 - Abberufung

Erfüllt ein Mitglied des Medienrats die Bedingungen gemäß Artikel 107 nicht mehr oder verstößt es gegen Artikel 124, erfolgt die Abberufung durch die Regierung.

⁸⁶ Abs. 1 aufgehoben D. 15.12.21, Art. 64 – In Kraft: 01.01.22

⁸⁷ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 65 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

⁸⁸ Eingefügt D. 15.12.22, Art. 40 – In Kraft: 01.01.23

⁸⁹ Abs. 2 ersetzt D. 15.12.21, Art. 65 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

⁹⁰ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 66 – In Kraft: 01.01.22

Die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Medienrats wird zum Zeitpunkt der Abberufung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die abberufenen Personen erhalten vorab eine ausreichende Begründung und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde. In diesem Fall wird die Begründung veröffentlicht.

Art. 110 - Entschädigungen

Die Mitglieder des Medienrats erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Berater und Sachverständige, die gemäß Artikel 101 §5 und ohne weitere Vergütung an den Sitzungen des Medienrats teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Art. 111 - Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Medienrats sind nicht an Weisungen gebunden. Allerdings kann die Regierung sie auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweisen, die dieses Dekret oder die Gesetze im Allgemeinen verletzen.

Auf Aufforderung der Regierung hat der Medienrat die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten des Medienrats

Art. 112 - Aufgaben

§1 - Der Medienrat nimmt gemäß diesem Dekret und unter Berücksichtigung der in Artikel 5 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. das Erstellen einer aktuellen Liste der audiovisuellen und auditiven Mediendienstanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter, wofür er gemäß Artikel 3 §§2 und 3 bzw. §§4 bis 7 zuständig ist, unter Angabe der Kriterien, auf denen seine Zuständigkeit beruht;
2. die Bereitstellung von Informationen zur Verringerung der digitalen Kluft gemäß den in Artikel 5 genannten Zielen;
3. den Empfang der Meldungen gemäß Artikel 8;
4. den Empfang der Tätigkeitsberichte gemäß Artikel 9;
5. die Anordnung von vorübergehenden Aussetzungen und Verboten der Weiterverbreitung von Mediendiensten gemäß Artikel 16 §2;
6. das Erlassen von Maßnahmen gegen bestimmte audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 16 §3;
7. den Empfang von Informationen über die Verbreitung audiovisueller Mediendienste durch Betreiber gemäß Artikel 16 §4;
8. die Mitteilung an die Europäische Kommission bis zum 19. Dezember 2022 und danach alle drei Jahre über die Maßnahmen der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten gemäß Artikel 21, um ihre Dienste schrittweise für Personen mit Unterstützungsbedarf zugänglicher zu machen. Soweit es ihm möglich und verhältnismäßig ist, veröffentlicht der Medienrat diese Mitteilung auf seiner Website in einem barrierefreien Format;
9. alle zwei Jahre, die Abfassung eines Berichts über die Förderung der Herstellung europäischer Werke und den Zugang hierzu in den nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten gemäß Artikel 30;
10. die Beurteilung der Eignung der von den Anbietern von Video-Sharing-Plattformen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 32;
11. die Mitteilung des RDS-PI-Code gemäß Artikel 33 Absatz 1 Nummer 4;
12. den Empfang der Meldungen in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 46 §1;
13. die Führung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Artikel 46 §2;
14. die Ausstellung der in Artikel 48 genannten Meldeerklärung;
15. die Funkfrequenzuteilungen gemäß den Artikeln 51 und 63;
- [16. die Veröffentlichung von Ausschreibungen und die Bekanntmachung von Informationen zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen gemäß Artikel 52;]⁹¹
17. die Aufsicht über Vereinbarungen über die Zulieferung von Programmanteilen gemäß Artikel 59 Nummer 1;
18. den Empfang der Anzeige gemäß Artikel 60;
19. den Widerruf der Funkfrequenzuteilungen gemäß Artikel 67 §1;
20. den Empfang von Verzichtserklärungen gemäß Artikel 67 §2;
21. die Maßnahmen gemäß Artikel 71;
22. die Marktregulierung gemäß Titel 3 Kapitel 3, einschließlich der Durchführung der Marktanalyse gemäß Artikel 73 und des Erlasses von Regulierungsmaßnahmen;
23. die Einhaltung der Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Funkfrequenznutzung sowie der gemäß Artikel 73 §4 auferlegten besonderen Verpflichtungen;
24. die Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 82 vorgeschriebenen Verpflichtung bezüglich Empfänger von linearen auditiven Mediendiensten, die über terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden;
25. die Abgabe eines Gutachtens über den ihm gemäß Artikel 96 vorgelegten Antrag und Vereinbarungsentwurf bezüglich des Rechts auf verpflichtete Verbreitung;

⁹¹ Nr. 16 ersetzt D. 15.12.21, Art. 67 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

26. die Anordnung und die Überprüfung von Verpflichtungen gemäß den Artikeln 97 und 98;
27. die Berufung von einem oder mehreren Auditoren gemäß Artikel 101 §3;
28. die in Artikel 113 und 114 genannten Maßnahmen zur Streitbeilegung;
29. das Verlangen von Auskünften gemäß Artikel 115;
30. die Durchführung von Konsultationen gemäß [den Artikeln 44 Absatz 1, 59 §2, 66, 67 §1, 71 §§2 und 3, 72 §2, 73 §§3, 4 und 10, 77, 78, 93 §2, 97 §2, 116 und 117]⁹²;
31. die Einhaltung des in Artikel 117 beschriebenen Verfahrens;
32. die Anhörung Betroffener gemäß Artikel 118;
33. die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 119;
34. die Erteilung von Informationen gemäß den Artikeln 120 und 121;
35. die Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 122 und 123;
36. den Vorschlag möglicher Vertreter von Anbietern audiovisueller und auditiver Mediendienste über Internet sowie von Video-Sharing-Plattformdiensten über Internet für den Beirat gemäß Artikel 127 §2; [36.1 das Billigen von durch den Beirat gemäß Artikel 129 Absatz 4 erarbeiteten Verhaltenskodizes;]⁹³
37. das Unterbreiten von Vorschlägen gemäß Artikel 137;
38. die Anordnung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Titel 6 Kapitel 1;
39. die Unterstützung des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation bei der Überwachung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 und die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten genommene Transparenzmaßnahmen und die Förderung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke kann der Medienrat Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben, unter Berücksichtigung der Leitlinien des GEREK für die Umsetzung der den nationalen Regulierungsbehörden auferlegten Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2015/2120;
40. die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben und insbesondere die Genehmigung neuer nichtlinearer Angebote des BRF gemäß Artikel 1.8 desselben Dekrets;
41. die Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Verstöße, die geeignet sind, den Wettbewerb auf einem Markt im auditiven und audiovisuellen Bereich innerhalb des Grundgebietes der Deutschsprachigen Gemeinschaft spürbar zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren. Das in Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegte Verfahren gilt entsprechend. Die Regierung legt die näheren Modalitäten dieses Verfahrens fest.

§2 - Für die im Rahmen der Durchführung dieser Aufgaben erhobene personenbezogenen Daten ist der Medienrat für die Verarbeitung verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

[Der Medienrat veröffentlicht auf seiner Website Leitlinien zum Datenschutz.]⁹⁴

[§3 - Der Medienrat ist die zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 4 Nummer 60.1 und die diesbezügliche Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065.

[Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der Medienrat ebenfalls eine zuständige Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verordnungen (EU) 2022/1925 und (EU) 2024/1083.]⁹⁵ ⁹⁶

Art. 113 - Außergerichtliche Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streitfälle zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze und/oder Dienste gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2013/11/EU dem Medienrat vorgelegt werden. Dieses Verfahren entzieht dem Verbraucher nicht seinen Rechtsschutz nach anderen Rechtsvorschriften.

Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, sind dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren teilzunehmen und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Der Medienrat führt eine einvernehmliche Lösung herbei oder teilt den Parteien seine Ansicht zum Fall mit.

⁹² Ersetzt D. 15.12.21, Art. 67 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

⁹³ Nr. 36.1 eingefügt D. 15.12.22, Art. 41 – In Kraft: 01.01.23

⁹⁴ Abs. 2 eingefügt D. 24.02.25 – In Kraft: 08.02.25

⁹⁵ Abs. 2 ersetzt D. 24.02.25 – In Kraft: 08.02.25

⁹⁶ § 3 eingefügt D. 14.12.23, Art. 53 – In Kraft: 01.01.24

Art. 114 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

§1 - Ergeben sich zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, oder zwischen diesen Unternehmen und anderen Unternehmen in den Mitgliedstaaten, denen Zugangs- und/oder Zusammenschaltungsverpflichtungen zugutekommen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in Titel 3 enthaltenen Verpflichtungen, kann der Medienrat auf Antrag einer Partei eine verbindliche begründete Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist - außer in Ausnahmefällen - binnen vier Monaten zu treffen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Die Entscheidung des Medienrats ist auf die Verwirklichung der in Artikel 5 genannten Ziele ausgerichtet. Die Verpflichtungen, die der Medienrat einem Unternehmen im Rahmen der Streitbeilegung auferlegen kann, stehen im Einklang mit diesem Dekret. Unbeschadet des Artikels 124 wird sie gemäß Artikel 119 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Medienrat stellt den betroffenen Parteien eine vollständige Begründung dieser Entscheidung zur Verfügung.

§2 - Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann bei Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Titel 3 betreffen und in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen, jede Partei die zuständigen Behörden anrufen. Die Behörden koordinieren ihre Maßnahmen, um die Streitigkeit beizulegen. Falls die Streitigkeit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, meldet der Medienrat innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Rechtsstreits, wenn die zuständige(n) nationale(n) Regulierungsbehörde(n) des anderen betroffenen Staates dies noch nicht getan hat/haben, die Streitigkeit dem GEREK, um eine dauerhafte Lösung der Streitigkeit herbeizuführen.

Der Medienrat muss die vom GEREK abgegebene Stellungnahme, in der es die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden ersucht, konkrete Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, um die Streitigkeit beizulegen, weitestmöglich berücksichtigen. Der Medienrat und/oder die anderen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden müssen ihre Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, innerhalb eines Monats nach Abgabe dieser Stellungnahme [entscheiden]⁹⁷.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen dringender Handlungsbedarf besteht, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Interessen der Endnutzer zu schützen, kann der Medienrat entweder auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen einstweilige Maßnahmen erlassen, ohne auf die Stellungnahme des GEREK zu warten.

Verpflichtungen, die die nationalen Regulierungsbehörden einem Unternehmen im Rahmen der Streitbeilegung auferlegen, stehen im Einklang mit Titel 3.

Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden können die Beilegung einer Streitigkeit gemeinsam ablehnen, wenn es andere Mechanismen, einschließlich der Schlichtung, gibt, die sich besser für eine rasche Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit Artikel 5 eignen. Der Medienrat unterrichtet die Parteien unverzüglich davon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der Beschwerde führenden Partei vor Gericht gebracht worden, koordiniert der Medienrat mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden, sofern eine der Parteien dies beantragt, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 6 beizulegen.

Abschnitt 4 - Verfahren

Art. 115 - Auskunftsverlangen

Unbeschadet anderer Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, die Anbieter von zugehörigen Einrichtungen und Diensten, die Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen, andere Mediendiensteanbieter sowie alle anderen Betroffenen dazu verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Dekret dem Medienrat auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Dekrets, seiner Ausführungsbestimmungen und der relevanten internationalen Vorschriften angemessen und objektiv gerechtfertigt sind. Dies sind insbesondere die notwendigen Auskünfte, um:

1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung durchführen zu können in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen betreffend:

- a) Verwaltungsabgaben;
- b) die effektive und effiziente Funkfrequenznutzung;
- c) spezifische Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht;
- d) Barrierefreiheitsanforderungen;
- e) Interoperabilität der Autoradio- und der für Verbraucher bestimmte Radio- und Digitalfernsehgeräte;

2. die einzelfallbezogene Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen aus der Allgemein Genehmigung sowie der besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 83 §4 und die Anträge auf Erteilung von Funkfrequenznutzungsrechten überprüfen zu können;

3. die Verfahren für Anträge auf Erteilung von Nutzungsrechten und eine Überprüfung solcher Anträge durchführen zu können;

⁹⁷ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 68 – In Kraft: 01.01.22

4. Qualitäts- und Preisvergleiche für Dienste zum Nutzen der Verbraucher veröffentlichen zu können;
5. genau angegebene Statistiken, Berichte oder Studien erstellen zu können;
6. eine Marktanalyse durchführen zu können im Sinne dieses Dekrets, einschließlich Daten über nachgelagerte Märkte oder Endkundenmärkte, die mit Märkten, die Gegenstand der Marktanalyse sind, verbunden sind oder im Zusammenhang stehen;
7. die effiziente Nutzung und Gewährleistung der wirksamen Verwaltung der Funkfrequenzen sicherstellen zu können;
8. künftige Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich, die sich auf die Dienstleistungen an Wettbewerber auf Vorleistungsebene auswirken könnten, bewerten zu können;
9. geografische Erhebungen zum Netzausbau durchführen zu können;
10. begründete Informationsanfragen des GEREK beantworten zu können[;]⁹⁸
- [11. Die Einhaltung der Bestimmungen von Titel 2 überprüfen zu können.]⁹⁹

Die in Absatz 1 genannten Informationen sind mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Informationen für den Marktzugang oder als Marktzugangsbedingungen nicht erforderlich.

Die Unternehmen legen diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie im Einklang mit dem Zeitplan und in den Einzelheiten vor, die vom Medienrat verlangt werden. Der Medienrat teilt diesen Unternehmen auch mit, für welchen speziellen Zweck die in Absatz 1 genannten Informationen benutzt werden sollen und behandelt die Informationen nach Maßgabe des Artikels 124.

Informationen, die das GEREK bereits gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1971 angefordert hatte, werden vom Medienrat nicht erneut verlangt, wenn das GEREK die erhaltenen Informationen dem Medienrat zur Verfügung gestellt hat.

Art. 116 - Konsultationsverfahren

§1 - Abgesehen von den Fällen gemäß §3 oder Artikel 114 gibt der Medienrat interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist, die der Komplexität des Sachverhalts entspricht und, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die er gemäß diesem Dekret zu treffen gedenkt, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124. Der Medienrat richtet zu diesem Zweck eine [...] ¹⁰⁰ Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen geführt wird.

Dieser Artikel gilt nicht für Entscheidungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder für Entscheidungen, die in Bezug auf §3 getroffen werden.

§2 - Darüber hinaus teilt der Medienrat der Europäischen Kommission, dem GEREK sowie den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten den Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen mit, insofern Letztere unter Artikel 72, 73 oder 77 fallen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätten.

Der Medienrat hat den Stellungnahmen der Europäischen Kommission, des GEREK und der Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden, weitgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt er der Europäischen Kommission.

Beinhaltet ein Entwurf die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, wobei die Entscheidung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätte, und erklärt die Europäische Kommission innerhalb der in §1 erster Satz genannten Frist, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 5, schiebt der Medienrat [die Entscheidung] ¹⁰¹ über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate auf. Beschließt die Europäische Kommission innerhalb dieses Zeitraums, den Medienrat aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, ist der Medienrat an diesen Beschluss gebunden. [Will der Medienrat den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission folgen, ändert er den Entwurf im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses der Kommission ab, führt ein Anhörungsverfahren gemäß §1 und übermittelt den geänderten Entwurf der Kommission.] ¹⁰²

Der Medienrat trägt den Stellungnahmen der anderen nationalen Regulierungsbehörden, des GEREK und der Europäischen Kommission weitestmöglich Rechnung.

Der Medienrat übermittelt der Europäischen Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, auf die Absatz 3 zutrifft.

⁹⁸ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 54 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

⁹⁹ Nr. 11 eingefügt D. 14.12.23, Art. 54 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

¹⁰⁰ Gestrichen D. 15.12.21, Art. 69 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰¹ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 69 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰² Ersetzt D. 15.12.21, Art. 69 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

§3 - Ist der Medienrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend, ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß §1 und §2 Absätze 1 bis 3 gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, kann er umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Er teilt diese der Europäischen Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. [Eine Entscheidung]¹⁰³ des Medienrats, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen der §§1 und 2 Absätze 1 bis 4.

Art. 117 - Verfahren zur einheitlichen Anwendung bestimmter Maßnahmen

Informiert die Europäische Kommission den Medienrat innerhalb der in Artikel 116 §1 Absatz 1 festgelegten Frist darüber, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hat, kann der Maßnahmenentwurf innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten nach der Mitteilung der Europäischen Kommission nicht angenommen werden. Erfolgt keine solche Mitteilung, kann der Medienrat den Maßnahmenentwurf annehmen, wobei er weitestgehend die Stellungnahmen der Kommission, des GEREK oder anderer nationaler Regulierungsbehörden berücksichtigt.

Innerhalb der in Absatz 1 genannten Dreimonatsfrist arbeiten die Europäische Kommission, das GEREK und der Medienrat eng zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Artikels 5 zu ermitteln, wobei die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt werden.

Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Dreimonatszeitraums kann der Medienrat:

1. seinen Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Mitteilung der Europäischen Kommission und der Stellungnahme und Empfehlung des GEREK ändern oder zurückziehen;
2. seinen Maßnahmenentwurf beibehalten.

[...]¹⁰⁴

Binnen eines Monats, nachdem die Europäische Kommission ihre Empfehlung gemäß [Artikel 33]¹⁰⁵ Absatz 5 Buchstabe a) des Kodex ausgesprochen hat oder ihre Vorbehalte gemäß Absatz 5 Buchstabe b) zurückgezogen hat, teilt der Medienrat der Europäischen Kommission und dem GEREK die angenommene endgültige Maßnahme mit. Dieser Zeitraum kann verlängert werden, damit der Medienrat eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 116 §1 durchführen kann.

[Entscheidet]¹⁰⁶ der Medienrat, den Maßnahmenentwurf auf der Grundlage der Empfehlung gemäß [Artikel 33]¹⁰⁷ Absatz 5 Buchstabe a) des Kodex nicht zu ändern oder zurückzuziehen, begründet er dies.

Der Medienrat kann den vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf in jeder Phase des Verfahrens zurückziehen.

Art. 118 - Anhörung Betroffener

Der Medienrat konsultiert den Beirat bei allen Fragen, die mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängen, um die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern zu berücksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn diese Fragen beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

Art. 119 - Veröffentlichung von Informationen

Unbeschadet des Artikels 124 veröffentlicht der Medienrat auf seiner Website Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Verwaltungsabgaben und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, Nutzungsrechten, Rechten zur Installation von Einrichtungen und Marktregulierung. Er sorgt für die ständige Aktualisierung der Informationen. Sind die Informationen bei weiteren belgischen Stellen bzw. Regulierungsbehörden erhältlich, sorgt der Medienrat für einen benutzerfreundlichen Überblick über die Gesamtheit dieser Informationen.

Der Medienrat übermittelt der Europäischen Kommission und dem GEREK direkt oder über die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation eine Kopie aller von ihm angenommenen endgültigen Maßnahmen in Bezug auf Marktregulierung.

Art. 120 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Unbeschadet des Artikels 124 stellt der Medienrat auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Kommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Handelt es sich um Informationen, die von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt worden sind, teilt der Medienrat dies den Betroffenen mit.

¹⁰³ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 69 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰⁴ Abs. 4 aufgehoben D. 15.12.21, Art. 70 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰⁵ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 70 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰⁶ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 70 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰⁷ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 70 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

Der Medienrat kann bei der Übermittlung dieser Informationen an die Europäische Kommission einen begründeten Einspruch gegen die Weitergabe an eine andere Behörde anhängen.

Art. 121 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats

Unbeschadet des Artikels 124 übermittelt der Medienrat auf begründeten Antrag einer anderen belgischen zuständigen Behörde oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Informationen, die die genannte Behörde benötigt, um ihren Verpflichtungen gemäß Unionsrecht nachkommen zu können.

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen stellt der Medienrat sicher, dass von anderen Behörden erhaltene Informationen mindestens das gleiche Maß an Vertraulichkeit erhalten wie das der Behörde, die sie bereitgestellt hat.

Art. 122 - Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Der Medienrat bzw. die Regierung übermittelt der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für die Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU benötigen.

Dabei handelt es sich um Informationen über:

1. die Anwendung der Artikel 3 §3 bzw. §§4 bis 7 und 16, insbesondere die Übermittlung einer aktuellen Liste an die Europäische Kommission von im deutschen Sprachgebiet niedergelassenen Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten und Anbietern von Video-Sharing-Plattform-Diensten unter Angabe der in Artikel 3 §3 bzw. Artikel 3 §§4 bis 6 genannten Kriterien, auf denen die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft beruht, und gegebenenfalls der Angabe, dass keine Einigung mit den Regulierungsbehörden oder Stellen der anderen betroffenen Gliedstaaten oder Mitgliedstaaten erzielt werden konnte;

2. eventuelle Maßnahmen gemäß Artikel 25 bezüglich der nationalen und nicht nationalen Ereignisse, die von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind und daher nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen werden können, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen;

3. die Anwendung der Artikel 24 und 30 über europäische Werke;

4. Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls ausführlicher oder strenger sind als die Vorschriften der Richtlinie 2010/13/EU und die insbesondere auf der Grundlage von Artikel 11 getroffen werden, und

5. Angaben, die gemäß Artikel 16 erforderlich sind, um für auftretende Schwierigkeiten eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, wenn ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Staats des Europäischen Wirtschaftsraums unterworfenen audiovisueller Mediendiensteanbieter audiovisuelle Sendungen bereitstellt, die ganz oder vorwiegend auf das deutsche Sprachgebiet ausgerichtet sind.

Art. 123 - GEREK

Der Medienrat unterstützt aktiv die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz.

[Art. 124 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Mitglieder, Berater, Sachverständigen und Personalmitglieder des Medienrats behandeln Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Medienrat bekannt geworden sind, vertraulich. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.]¹⁰⁸

Abschnitt 5 - Aufwendungen

Art. 125 - Finanzierung

§1 - Die Einnahmen des Medienrats umfassen:

1. sämtliche Einnahmen in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Medienrats;

2. [...] ¹⁰⁹

[3. andere Einkommen, insbesondere Schenkungen und Legate;] ¹¹⁰

4. die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte jährliche Dotation, deren Auszahlungsmodalitäten von Artikel 103 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abweichen können.

Zur Deckung der administrativen Kosten kann der Medienrat Verwaltungsabgaben zulasten der Unternehmen, die ein elektronisches Kommunikationsnetz- oder einen elektronischen Kommunikationsdienst bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde, festlegen. Erhebt der Medienrat Verwaltungsabgaben, veröffentlicht er einen jährlichen Überblick über seine Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungskosten werden entsprechende Berichtigungen vorgenommen.

¹⁰⁸ Art. 124 ersetzt D. 15.12.21, Art. 71 – In Kraft: 01.01.22

¹⁰⁹ Nr. 2 aufgehoben D. 15.12.21, Art. 72 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

¹¹⁰ Nr. 3 ersetzt D. 15.12.21, Art. 72 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

§2 - Die Regierung stellt sicher, dass der Medienrat über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, sodass er u. a. in der Lage ist, einen Beitrag zum GEREK zu leisten und zur Arbeit der ERGA beizutragen.

Zu diesem Zweck verfügt der Medienrat über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan. Er handelt autonom bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Art. 126 - Transparenzpflichten

Jährlich erstellt der Medienrat einen Jahresabschluss und seinen eigenen Haushaltsplan. Diese Unterlagen werden der Regierung übermittelt und auf der Website des Medienrats veröffentlicht.

KAPITEL 2 - BEIRAT FÜR MEDIENDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 127 - Schaffung und Zusammensetzung

§1 - Es wird ein Beirat für Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen.

Der Beirat umfasst die Gruppen der Mediendienstanbieter, der Mediennutzer, einschließlich Personen mit Unterstützungsbedarf, und der Vertreter der in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre.

Die Regierung sorgt für die Protokollführung der Sitzungen und das Sekretariat des Beirats.

§2 - Folgende stimmberechtigte Mitglieder gehören der Gruppe der Mediendienstanbieter an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF;
2. ein Mitglied pro privatem Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste nach [Artikel 52 Absatz 2 Nummer 6]¹¹¹, auf Vorschlag des jeweiligen Anbieters;
3. ein Mitglied auf Vorschlag der Lokalsender;
4. ein Mitglied pro Regionalsender, auf Vorschlag der jeweiligen Sender;
5. ein Mitglied pro Sendernetz, auf Vorschlag des jeweiligen Senders;
6. ein Mitglied pro angemeldeten Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, auf Vorschlag des jeweiligen Betreibers oder Anbieters;
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten;
8. drei Vertreter der Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten über Internet sowie von Video-Sharing-Plattformdiensten über Internet, auf Vorschlag des Medienrats.

Folgende stimmberechtigte Mitglieder gehören der Gruppe der Mediennutzer an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
2. ein Mitglied auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Organisationen des Mittelstandes;
3. ein Mitglied auf Vorschlag der im deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen;
4. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates für Erwachsenenbildung;
5. ein Mitglied auf Vorschlag der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Vereinigung;
6. ein Mitglied auf Vorschlag des Beirats für Familien- und Generationsfragen;
7. ein Mitglied auf Vorschlag der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben und
8. drei Vertreter der Zivilgesellschaft auf Vorschlag des Bürgerrates beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zu diesem Zweck organisiert der Bürgerrat einen öffentlichen Aufruf.

Die in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre können für die Liste, auf der sie kandidiert haben, einen Vertreter mit beratender Stimme sowie einen Ersatzvertreter in den Beirat entsenden.

§3 - Schlägt einer der Vorschlagsberechtigten keine Kandidaten vor, sodass die Einsetzung des Beirats nicht gemäß den §§1 und 2 durchgeführt werden kann, ist die Bestellung der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats und deren Zusammensetzung dennoch als ordnungsgemäß zu betrachten.

Die vakant gebliebenen Mandate können auch nach der Einsetzung des Beirats entsprechend dem in den §§1 und 2 festgelegten Verfahren besetzt werden.

§4 - Der Beirat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden für eine erneuerbare Mandatsdauer von vier Jahren.

§5 - Die Regierung bestellt die Mitglieder des Beirats und ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied.

Die Mandatsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre [ab ihrer Bestellung]¹¹² und ist erneuerbar.

Art. 128 - Ausscheidungsgründe

¹¹¹ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 55 – In Kraft: 01.01.24

¹¹² Eingefügt D. 15.12.21, Art. 73 – In Kraft: 01.01.22

[§1 -]¹¹³ Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus dem Beirat aus:
1. es fehlt unentschuldigt bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. das in Artikel 127 §2 genannte vorschlagende Organ entzieht das Mandat [, insbesondere wenn das betroffene Mitglied gegen Artikel 130 §5 verstoßen hat]¹¹⁴.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat des ausscheidenden Mitglieds. Die Regierung bestellt ein neues Ersatzmitglied.

[§2 - Ein Ersatzmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn ihm das in Artikel 127 §2 Absätze 1 und 2 genannte vorschlagende Organ das Mandat entzieht, insbesondere wenn das betroffene Ersatzmitglied gegen Artikel 130 §5 verstoßen hat.]¹¹⁵

Art. 129 - Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens, auf Anfrage des Medienrats, bezüglich Konsultationen gemäß [Artikel 116 §1]¹¹⁶;
2. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens auf Anfrage des Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. die Abgabe, auf Anfrage der Regierung oder auf eigene Initiative, eines Gutachtens zu einem Vorentwurf eines Dekrets oder eines Erlasses im Bereich der Medien. Wenn das Gutachten den Vorentwurf eines Dekrets betrifft, hinterlegt die Regierung es zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament;
4. die Abgabe von Gutachten:
 - a) über den Inhalt der Programme sowie die allgemeine Programmgestaltung, dies in Anwendung des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen. Diese Gutachten werden den betroffenen Anbietern übermittelt. Insofern der BRF betroffen ist, werden diese Gutachten dem Verwaltungsrat des BRF übermittelt;
 - b) über andere Themen im Medienbereich;
5. das Bearbeiten von Anregungen und Vorschlägen, die die Mediendienste im deutschen Sprachgebiet betreffen und die dem Beirat von einer natürlichen oder juristischen Person unterbreitet worden sind, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit des Medienrats oder des Rates für Berufsethos der Journalisten fallen;
6. pro Amtszeit die Abfassung eines Berichts über die Mediendienstelandschaft im deutschen Sprachgebiet, der u. a. die Ausgewogenheit des Angebots und die Wahrung der Meinungsvielfalt behandelt;
7. die Ausarbeitung von Vorschlägen, die die Zugänglichkeit von Diensten für Personen mit Unterstützungsbedarf regeln und wie die Medienkompetenz im deutschen Sprachgebiet gefördert und verbessert werden kann. Der Beirat übermittelt der Regierung auf Anfrage einen Bericht über die zur Förderung der Medienkompetenz durchgeführten Maßnahmen, damit den entsprechenden Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachgekommen werden kann;
8. die Erstellung eines jährlichen Berichts über seine Tätigkeiten, der dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt wird;
9. die Organisation von Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen über Mediennutzung und -regulierung.

Die in Absatz 1 genannten Gutachten werden innerhalb der von der anfragenden Institution gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 30 Tage beträgt, unterbreitet. Wird innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann diese Formalität außer Acht gelassen werden.

Der Beirat kann ebenfalls Gutachten aus eigener Initiative zu allen die Mediendienste betreffenden Fragen abgeben.

[Der Beirat kann aus eigener Initiative Verhaltenskodizes zu den durch Titel 2 regulierten Bereichen erarbeiten. Um in Kraft zu treten, bedürfen diese Kodizes einer Billigung durch den Medienrat. Diese Kodizes:

1. sind derart gestaltet, dass sie von den Hauptbeteiligten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft allgemein anerkannt werden;
2. legen ihre Ziele klar und unmissverständlich dar;
3. sehen eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung ihrer Zielerfüllung vor; und
4. sehen eine wirksame Durchsetzung einschließlich wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen vor.]¹¹⁷

Art. 130 - Funktionsweise

§1 - Der Beirat gibt sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beirats.

§2 - Die Entscheidungen des Beirats werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Entscheidungen im Umlaufverfahren gefasst werden. Außerdem kann jedes Mitglied nach Maßgabe der

¹¹³ Nummerierung eingefügt D. 15.12.21, Art. 74 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

¹¹⁴ Eingefügt D. 15.12.21, Art. 74 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

¹¹⁵ §2 eingefügt D. 15.12.21, Art. 74 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

¹¹⁶ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 75 – In Kraft: 01.01.22

¹¹⁷ Eingefügt D. 15.12.22, Art. 42 – In Kraft: 01.01.23

Geschäftsordnung einem anderen Mitglied Vollmacht für Abstimmungen erteilen. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht pro Sitzung annehmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Beirat ungeachtet der in Absatz 2 erwähnten Bedingung beschlussfähig ist.

§3 - Die Gruppe, deren Meinung sich nicht durchgesetzt hat, ist befugt, ein Minderheitengutachten abzugeben.

§4 - Die Ersatzmitglieder des Beirates können an den Sitzungen teilnehmen. Sie verfügen nur über eine beratende Stimme, es sei denn, sie vertreten das effektive Mitglied. Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachleute zu den Sitzungen einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

[§5 - Die Mitglieder, Ersatzmitglieder, Berater, Vertreter und Ersatzvertreter der in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Listen und Sachverständigen des Beirats sowie das Mitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das die Protokollführung der Sitzungen und das Sekretariat des Beirates wahrnimmt, behandeln Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Tätigkeit für den Beirat bekannt geworden sind, vertraulich. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.]¹¹⁸

Art. 131 - Entschädigungen

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats, die Vertreter der in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre sowie die Fachleute, die in Anwendung von Artikel 130 §4 an den Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Art. 132 - Interessen der Endnutzer

Der Beirat für Mediendienste gewährleistet, dass in seinen Gutachten in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen die Interessen der Verbraucher, einschließlich des gleichwertigen Zugangs und der gleichwertigen Auswahl für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf, bei der elektronischen Kommunikation und Mediendienste gebührend berücksichtigt werden.

¹¹⁸ §5 eingefügt D. 15.12.21, Art. 76 – In Kraft: 01.01.22

TITEL 5 - KINOBETREIBER UND KURZFILMPREIS

Art. 133 - Bezuschussung von Kinobetreibern und Förderung von Projekten der Kinobetreiber

Die Deutschsprachige Gemeinschaft fördert die Durchführung der in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projekte der Kinobetreiber, indem sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss gewährt, dessen Höchstbetrag von der Regierung festgelegt wird.

Um diesen Zuschuss zu erhalten, müssen die Kinobetreiber folgende Bedingungen erfüllen:

1. jährlich veranstaltet jeder Kinobetreiber mindestens 200 Filmvorführungen;
2. die Kinobetreiber legen ein Abkommen vor, das die Zusammenarbeit insbesondere zwecks jährlicher Durchführung von Filmforen und Filmtagen sowie den Einsatz von mindestens vier Förderkopien pro Jahr regelt.

Der in Absatz 1 angeführte Zuschuss wird zu gleichen Teilen an die beteiligten Kinobetreiber nach Vorlage der Ausgabenbelege für die Kosten ausgezahlt, die im Rahmen der Durchführung des in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projekts entstanden sind.

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten festlegen.

Art. 134 - Filmförderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Förderungen für die Produktion von [Film-, Fernseh-, Video- und sonstigen audiovisuellen Medienproduktionen aller Genres einschließlich der Kosten für Produktionsvor- und Produktionsnachbereitung]¹¹⁹ gewähren. Die Höhe der Förderung und die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der Regierung festgelegt.

Vollständig oder teilweise förderfähig sind [die in Absatz 1 erwähnten Produktionen]¹²⁰, insofern:

[1. die Qualität der Produktion nachgewiesen ist und ein kultureller oder sonstiger Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht. Ein kultureller oder sonstiger Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft ist dann gegeben, wenn die Produktion inhaltlich eng mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft verknüpft ist oder der Träger der Produktion in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässig ist;]¹²¹

2. der Film für die öffentliche Vorführung bestimmt ist;

3. der Film nicht überwiegend werblichen Charakter trägt oder werblichen Zwecken dient;

[4. von dem Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung für die Förderung vorliegt. Er muss über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Maßnahme verfügen.]¹²²

5. [...] ¹²³

Die Regierung kann die weiteren Modalitäten festlegen.

Art. 135 - Koeffizient

Die Regierung kann die in Artikel 133 und aufgrund von Artikel 134 festgelegten Zuschussbeträge zwecks Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Art. 136 - Kontrolle

Die Kontrolle der Verwendung der in Ausführung des vorliegenden Titels gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 137 - Kurzfilmpreis Ostbelgiens

Mit dem Kurzfilmpreis Ostbelgiens können jährlich herausragende Leistungen bei der Produktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarkurzfilmen ausgezeichnet werden.

Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Kurzfilmpreis Ostbelgiens können vom Medienrat und von den Mitgliedern der Jury Kurzfilmpreis, die die Regierung bestellt, eingereicht werden.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

¹¹⁹ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 77 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

¹²⁰ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 77 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

¹²¹ Nr. 1 ersetzt D. 15.12.21, Art. 77 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

¹²² Nr. 4 ersetzt D. 15.12.21, Art. 77 Nr. 4 – In Kraft: 01.01.22

¹²³ Nr. 5 aufgehoben D. 15.12.21, Art. 77 Nr. 5 – In Kraft: 01.01.22

[TITEL 5.1 – ERRICHTUNG EINER BREITBANDINFRASTRUKTUR]¹²⁴

[Art. 137.1 – Begriffsbestimmungen

Unbeschadet des Artikels 4 versteht man für die Anwendung dieses Titels unter:

1. Clawback-Mechanismus: einen Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensationen im Rahmen des europäischen Beihilferechts;
2. DAWI: eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Artikel 14 und 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Protokolls Nr. 26 zum AEUV;
3. flächendeckend: eine Abdeckung von mindestens 95 % aller Haushalte und Unternehmen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreichend;
4. FTTH-Netz: eine Telekommunikationsnetzarchitektur (Glasfaser), die zur Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für Privathaushalte und KMU verwendet wird;
5. Gebiete, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht: Gebiete, in denen keine Ausbauabsichten von privaten Telekommunikationsnetzbetreibern in den kommenden drei Jahren bestehen. Ein solches Marktversagen wird anhand einer Markterkundung ermittelt, die sich an den Bestimmungen der geltenden GEREK-Leitlinien zur geografischen Kartierung von Netzanlagen ("BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments") sowie an den Kriterien der GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität ("BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks") orientiert;
6. Leistungserbringer: eine privatrechtliche juristische Person, die auf die wirtschaftlich interessanteste Weise und unter Berücksichtigung der in Artikel 137.3 §1 Absatz 2 genannten Bedingungen in der Lage ist, den Glasfaserausbau in der Deutschsprachigen Gemeinschaft umzusetzen;
7. Wholesale-only: Dienstleistungen und Produkte, die ausschließlich auf der Vorleistungsebene und dementsprechend nicht auf Endkundenmärkten für elektronische Kommunikationsdienste angeboten werden.]¹²⁵

[Art. 137.2 – Feststellung der DAWI

[]¹²⁶Im Hinblick auf die flächendeckende Zurverfügungstellung einer modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Breitbandinfrastruktur mit sehr hoher Kapazität wird innerhalb des deutschen Sprachgebiets die Errichtung und der Betrieb eines passiven, technologisch neutralen und offenen FTTH-Netzes in Gebieten, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht, als DAWI erachtet.

Die Regierung bestimmt:

1. den Anwendungsbereich der DAWI und insbesondere die Gebiete, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht;
2. das Datum des Beginns der DAWI.]¹²⁷

[Art. 137.3 – Beauftragung

§1 – Die Regierung beauftragt einen Leistungserbringer mit der Erbringung der in Artikel 137.2 beschriebenen DAWI.

Die Beauftragung unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Ungeachtet der Tatsache, dass die DAWI ausschließlich den Aufbau des FTTH-Netzes und dessen Betrieb in den von der Regierung bestimmten Gebieten umfasst, in denen nachweislich ein Marktversagen besteht, wird das FTTH-Netz im gesamten deutschen Sprachgebiet errichtet.
2. Das FTTH-Netz wird in Form eines Wholesale-only Netzes betrieben. Es wird eine passive, technologisch neutrale und offene Infrastruktur bereitstellen.
3. Der Netzausbau erfolgt in einer technologieneutralen Punkt-zu-Punkt-Netztopologie.
4. Das FTTH-Netz wird allen interessierten Zugangsnachfragern offen und zu diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich gemacht, um einen wirksamen Wettbewerb auf der Endkundenebene zu ermöglichen sowie die Bereitstellung wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Dienste für die Endnutzer zu gewährleisten.
5. Der Ausbau des FTTH-Netzes muss innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein. Die Regierung kann Abweichungen von dieser Bestimmung nur in begründeten Sonderfällen genehmigen. Alle nach diesem Zeitpunkt neu entstehenden Haushalte und Unternehmensstandorte sind ebenfalls an das FTTH-Netz anzuschließen.
6. Der Ausbau des FTTH-Netzes erfolgt flächendeckend.
7. Der Business Case, der dem Ausbau des FTTH-Netzes zugrunde liegt und anhand dessen die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ermittelt wird, basiert auf den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens und wird durch einen externen Sachverständigen bestätigt. Dabei werden die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns berücksichtigt.
8. Der Grundsatz der Quersubventionierung von rentablen zu nicht rentablen Bereichen ist anzuwenden und wird bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs berücksichtigt.
9. Die Quersubventionierung des Aufbaus des FTTH-Netzes und dessen Betrieb in rentablen Bereichen durch Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ist nicht gestattet.
10. Für die Dauer der Beauftragung wird eine analytische Buchführung errichtet, in der die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt

¹²⁴ Titel eingefügt D. 15.12.22, Art. 43 – In Kraft: 15.12.22

¹²⁵ Art. 137.1 eingefügt D. 15.12.22, Art. 44 – In Kraft: 15.12.22

¹²⁶ Gestrichen D. 14.12.23, Art. 56 – In Kraft: 01.01.24

¹²⁷ Art. 137.2 eingefügt D. 15.12.22, Art. 45 – In Kraft: 15.12.22

ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Die Beauftragung beginnt frühestens an dem gemäß Artikel 137.2 §1 Nummer 2 festgelegten Datum und wird für einen Zeitraum von höchstens vierunddreißig Jahren erteilt. Mindestens alle zehn Jahre prüft die Regierung, ob der Leistungserbringer die der Beauftragung zugrunde liegenden Bedingungen weiterhin erfüllt.

§2 – Erfüllt der in §1 genannte Leistungserbringer nicht länger die in §1 Absatz 2 genannten Bedingungen, fordert die Regierung ihn auf, binnen einer Frist von höchstens sechs Monaten diesen Bedingungen nachzukommen.

Kommt der Leistungserbringer dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht in der Lage, seine Situation innerhalb dieses Zeitraums zu regularisieren, entzieht die Regierung die Beauftragung und fordert die gewährten Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ganz oder teilweise zurück, nachdem sie dem Leistungserbringer die Möglichkeit eingeräumt hat, Stellung zu beziehen.

Die Regierung bestimmt die weiteren Modalitäten bezüglich des Entzugs der Beauftragung und der ganz oder teilweisen Rückforderung der gewährten Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.]¹²⁸

[Art. 137.4 – Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und Clawback-Mechanismus

§1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt die Regierung dem Leistungserbringer ausschließlich zur Umsetzung der in Artikel 137.2 beschriebenen DAWI eine Ausgleichszahlung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für die ungedeckten Kosten aufgrund der Verpflichtung, die durch die Erbringung der DAWI entstehen.

Die Gesamtsumme der Ausgleichszahlung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen beträgt maximal 40 Millionen Euro. Die Teilbeträge dieser Ausgleichszahlung dürfen nicht mehr als 15 Millionen Euro jährlich betragen.

Die Regierung bestimmt die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

§2 – Die Regierung stellt über regelmäßig stattfindende Kontrollen, die zumindest alle drei Jahre erfolgen, und eine Kontrolle zum Ende der Laufzeit sicher, dass die für die Erbringung der DAWI gewährten Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen den im europäischen Beihilferecht festgelegten Anforderungen entsprechen und keine Überkompensation stattfindet. Der Leistungserbringer legt dazu die erforderlichen Nachweise vor.

Die Regierung bestimmt die Parameter für die Überwachung und die Änderung der Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

§3 – Im Falle einer nach Ende der Laufzeit festgestellten Überkompensation zahlt der Leistungserbringer die Ausgleichszahlungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen über einen Clawback-Mechanismus zurück. Der maximale Clawback-Betrag entspricht der ursprünglichen Höhe der durch die Regierung geleisteten Ausgleichszahlungen.

Die Regierung bestimmt die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen.]¹²⁹

¹²⁸ Art. 137.3 eingefügt D. 15.12.22, Art. 46 – In Kraft: 15.12.22

¹²⁹ Art. 137.4 eingefügt D. 15.12.22, Art. 47 – In Kraft: 15.12.22

TITEL 6 - STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN

Art. 138 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 2

[Bei Verletzung der Bestimmungen des Titels 2 und dessen Ausführungsbestimmungen sowie bei Verletzung der allgemeinen Gesetzgebung über Mediendienste, insbesondere bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen gemäß Artikel 11, bei Verletzung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben, oder bei Verletzungen durch die Anbieter von Vermittlungsdiensten der anwendbaren Bestimmungen der [Verordnung (EU) 2022/2065]¹³⁰ sowie der vom Medienrat zur Durchführung von [Artikel 112 §3 Absatz 1]¹³¹ angenommenen Maßnahmen, kann der Medienrat den betroffenen Anbietern von Mediendiensten folgende Sanktionen auferlegen:]¹³²

1. eine Abmahnung;
2. die einstweilige Einstellung der strittigen Sendung;
3. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse oder
4. die Zahlung einer administrativen Geldbuße von bis zu 25.000 Euro.

Bei Rückfall binnen einer Frist von fünf Jahren wird der Betrag der administrativen Geldbuße auf 5 % des jährlichen Umsatzes ohne Steuern gesetzt. Die administrative Geldbuße kann neben jeder anderen in diesem Artikel vorgesehenen Strafe angeordnet werden.

Art. 139 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 3

§1 – [Bei nicht Nachkommen der gemäß Titel 3 Kapitel 2, 3 und 4 sowie Artikel 100 auferlegten Verpflichtungen kann der Medienrat den betroffenen Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste und im Fall von Verstößen gegen Artikel 100 auch anderen Anbietern von Verbraucherendgeräten mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, von E-Book-Lesegeräten und von den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bietenden Diensten und E-Books folgende Sanktionen auferlegen:]¹³³

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. die Anordnung, wonach die Erbringung eines Dienstes oder eines Pakets von Diensten, die, wenn sie fortgeführt würden, zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würden, bis zur Erfüllung der Zugangsverpflichtungen, die nach einer Marktanalyse gemäß Artikel 73 auferlegt wurden, einzustellen oder aufzuschieben ist;
4. die Beschlagnahme der Einrichtungen oder
5. die Zahlung einer administrativen Geldbuße von 2.500 bis zu 25.000 Euro.

§2 - Bei unmittelbarer und ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder beim Entstehen von ernsten wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste oder anderen Nutzern von Frequenzen kann der Medienrat einstweilige Sofortmaßnahmen treffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessene Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann der Medienrat die einstweiligen Maßnahmen bestätigen. Diese können höchstens bis zu drei Monate gelten, können aber für den Fall, dass Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.

§3 - Unbeschadet des §1 kann der Medienrat die Zahlung einer administrativen Geldbuße von 2.500 bis zu 25.000 Euro anordnen, wenn ein Anbieter seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 116 nicht binnen der vom Medienrat festgesetzten Frist nachkommt.

Art. 140 - Verfahrensvorschriften

§1 - Für die Verfolgung von in den Artikeln 138 und 139 genannten Verstößen sind die Auditoren des Medienrats zuständig. Für die Ahndung derselben ist der Medienrat zuständig.

Sobald eine Beschwerde oder eine Tat, die Verletzung oder Nichteinhaltung darstellen könnte, zur Kenntnis des Medienrats gelangt, beauftragt der Präsident [gemäß Artikel 101 §3]¹³⁴ einen Auditor, die Angelegenheit zu untersuchen und über die Zulässigkeit der Akte zu entscheiden.

Ist die Akte zulässig, führt der Auditor die Untersuchung. Er kann die Untersuchung einstellen.

Der Medienrat kann die Entscheidungen des Auditors über Nichtzulässigkeit und Einstellung der Untersuchung an sich ziehen.

¹³⁰ Ersetzt D. 24.02.25, Art. 128 – In Kraft: 24.02.25

¹³¹ Ersetzt D. 24.02.25, Art. 128 – In Kraft: 24.02.25

¹³² Ersetzt D. 14.12.23, Art. 57 – In Kraft: 01.01.24

¹³³ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 58 – In Kraft: 01.01.24

¹³⁴ Eingefügt D. 15.12.21, Art. 78 – In Kraft: 01.01.22

Der Untersuchungsbericht wird dem Präsidenten des Medienrats übermittelt.

[Der Medienrat kann den Auditor zu Verfahren anhören, an deren Untersuchung dieser direkt oder indirekt teilgenommen hat.]¹³⁵

§2 - Der Präsident teilt dem Zuwiderhandelnden die Klagegründe und den Untersuchungsbericht mit. Der Zuwiderhandelnde verfügt über einen Monat, um die Akte einzusehen und seine schriftlichen Bemerkungen vorzulegen.

§3 - Der Zuwiderhandelnde wird geladen, an dem vom Präsidenten des Medienrats festgelegten und per Einschreiben mitgeteilten Datum zwecks Anhörung zu erscheinen. Er kann sich vertreten lassen. Der Medienrat kann jede Person anhören, die nützlich zu seiner Information beitragen kann.

§4 - Der Medienrat gibt eine mit Gründen versehene Entscheidung binnen 60 Tagen ab Schließung der Verhandlung ab und legt gegebenenfalls die in den Artikeln 138 und 139 genannten Sanktionen fest. Die Entscheidung wird per Einschreiben mitgeteilt. Der Medienrat kann im Versäumniswege entscheiden.

§5 - Sanktionen können für den gesamten Zeitraum der Nichterfüllung angewendet werden, auch wenn in der Folge die Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllt wurden.

§6 - Stellt der Medienrat fest, dass der Entscheidung nicht nachgekommen wurde, gibt er der betreffenden Person oder dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit, Mängel zu beheben innerhalb:

1. eines Monats nach der Mitteilung oder
2. einer kürzeren, mit der Person oder dem Unternehmen vereinbarten Frist oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen innerhalb einer vom Medienrat festgelegten Frist oder
3. einer längeren, vom Medienrat festgelegten Frist.

§7 - Wird die Entscheidung im Versäumniswege gefällt, kann der Zuwiderhandelnde Einspruch binnen 15 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung per Einschreiben einlegen.

Ein neues Verhandlungsdatum wird festgelegt. Versäumt der Zuwiderhandelnde es, wieder zu erscheinen, kann er keinen Einspruch mehr einlegen.

§8 - Behebt die Person oder das Unternehmen die Mängel nicht innerhalb der in §6 genannten Frist, trifft der Medienrat angemessene Sanktionen, damit die Anforderungen erfüllt werden. Die begründete Entscheidung wird dem Unternehmen binnen einer Woche mitgeteilt. Dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es den Maßnahmen entsprechen kann.

§9 - Bei wiederholter Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtungen kann der Medienrat ganz oder teilweise verbieten, je nach Fall, weiterhin Mediendienste anzubieten oder elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen oder die Frequenznutzungsrechte aussetzen oder entziehen, sofern die Maßnahmen gemäß den §§1 bis 4 erfolglos geblieben sind.

Art. 141 - Verfolgung und Ahndung von Verstößen, Vollstreckung

Der Präsident des Medienrats ist mit der Vollstreckung der Entscheidung des Medienrats, einschließlich der Eintreibung der fälligen administrativen Geldbußen und mit der Vollstreckung der Beschlagnahme beauftragt. Vor Erstellung des Vollstreckungstitels fordert der Präsident den Schuldner der Strafe per Einschreiben auf, die administrative Geldbuße zu zahlen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, erstellt der Präsident den Vollstreckungstitel binnen drei Monaten ab dieser Aufforderung. Der Vollstreckungstitel wird innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung an den Schuldner der Strafe rechtskräftig. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Vollstreckung gemäß den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Formen vor.

Die in Absatz 1 genannte Dreimonatsfrist ist nicht zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Durchführung des Vollstreckungstitels kann nur durch einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Ladung ausgesetzt werden. Zur Vermeidung des Verfalls muss dieser Einspruch per Gerichtsvollzieherurkunde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Zustellung des Vollstreckungstitels gestellt werden.

Die administrativen Geldbußen werden zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingezogen.

Art. 142 - Beschwerde gegen [Entscheidungen]¹³⁶ des Medienrats

Jeder Interessehabende kann gemäß den koordinierten Gesetzen vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat gegen Entscheidungen des Medienrats Einspruch beim Staatsrat erheben.

Der Medienrat sammelt Informationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, deren Anzahl, der Dauer der Verfahren und der Anzahl der Entscheidungen über das Erlassen einstweiliger Maßnahmen. Er stellt diese Informationen der Europäischen Kommission und dem GEREK jeweils auf deren begründetem Ersuchen zur Verfügung.

¹³⁵ Abs. eingefügt D. 24.02.25 – In Kraft: 24.02.25

¹³⁶ Ersetzt D. 15.12.21, Art. 79 – In Kraft: 01.01.22

KAPITEL 2 - STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Art. 143 - Ausstrahlung ohne Zuteilung von Funkfrequenz

Wer wissentlich eine von den Artikeln 50, 51 und 63 betroffene Funkfrequenz nutzt, ohne eine diesbezügliche Zuteilung vom Medienrat erhalten zu haben, oder diese nutzt, wenn diese Zuteilung ausgesetzt wurde, entzogen wurde oder abgelaufen ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro oder einer dieser Strafen bestraft.

Art. 144 - Widerrechtliche kommerzielle Kommunikation

Wer kommerzielle Kommunikation ausstrahlt, die gegen die Artikel 12 bis 15, 18 bis 20, 27, 28 und 34 verstößt, wird mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro bestraft.

Art. 145 - Unzulässige [Mediendienste]¹³⁷

Wer wissentlich einen audiovisuellen oder auditiven Mediendienst bereitstellt, der gegen Artikel 7 §2 verstößt, oder einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt, der gegen Artikel 17 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro oder einer dieser Strafen bestraft.

Art. 146 - Strafgesetzbuch

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind anwendbar auf die im vorliegenden Kapitel genannten Verstöße.

¹³⁷ Ersetzt D. 14.12.23, Art. 59 – In Kraft: 01.01.24

TITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 147 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.1 Nummern 1, 2 und 3 des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort "audiovisuellen" durch die Wortfolge "audiovisuellen und auditiven" ersetzt.

Art. 148 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.4 Nummern 1 und 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort "audiovisuellen" durch die Wortfolge "audiovisuellen und auditiven" ersetzt.

Art. 149 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.5 Absatz 2 Nummern 16 und 17 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort "audiovisuellen" durch die Wortfolge "audiovisuellen und auditiven" ersetzt.

Art. 150 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.6 Absatz 2 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummern 1 und 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort "audiovisuelle" bzw. "audiovisuellen" durch die Wortfolge "audiovisuelle und auditive" bzw. "audiovisuellen und auditiven" ersetzt.

Art. 151 - Abänderungsbestimmung

Artikel 4 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 16. Oktober 1995, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 4 - Zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß Artikel 1.3 stellt die Regierung dem Zentrum ausreichende Funkfrequenzen zur Verfügung, einschließlich aufgrund eines Zusammenarbeitsabkommens mit anderen Gemeinschaften verfügbarer Frequenzen.

Das Zentrum darf auch Mediendienste anhand anderer Systeme als der terrestrischen Ausstrahlung verbreiten."

Art. 152 - Abänderungsbestimmung

In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 36.1 eingefügt:

"Art. 36.1 - Die Zuteilung von Funkfrequenzen an das Zentrum gemäß den Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen gelten, bleibt bis zu ihrer Aufhebung in Kraft."

Art. 153 - Abänderungsbestimmung

Kapitel II des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Gegendarstellungsrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, wird aufgehoben.

Art. 154 - Abänderungsbestimmung

In Kapitel 3.6 des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird folgender Artikel 5.12 eingefügt:

"Art. 5.12 - Im Hinblick auf die Abfederung der Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise gewährt die Regierung den in Artikel 4 Nummer 29 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen erwähnten Kinobetreibern einen einmaligen Pauschalzuschuss in Höhe von 15.000 Euro pro Kinosaal, der im deutschen Sprachgebiet betrieben wird.

Um diesen Zuschuss zu erhalten, richten die Kinobetreiber bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf dem zu diesem Zweck von der Regierung vorgesehenen Formular an die Regierung.

Der Zuschuss kann mit anderen Zuschüssen oder Beihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallo-nischen Region oder des Föderalstaats kumuliert werden."

Art. 155 - Aufhebungsbestimmung

Das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird aufgehoben.

Art. 156 - Übergangsbestimmungen

Sowohl Anerkennungen und Meldungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts registriert waren, als auch die Zuteilung von Funkfrequenzen bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt.

Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets anhängig sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu Ende geführt.

[Bisher nicht meldepflichtige Mediendienste, die auf der Grundlage von Artikel 8 des vorliegenden Dekrets meldepflichtig sind, müssen spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets gemeldet werden.]¹³⁸

Der Medienrat leitet die Liste der in seinem Verzeichnis bis zum 21. Dezember 2021 gemäß Artikel 46 eingetragenen Unternehmen bis zum 21. Dezember 2021 an das GEREK weiter.

[Der Medienrat nimmt die Rechtsnachfolge des aufgrund von Artikel 86 §2 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen eingesetzten Medienrats, und insbesondere seiner Beschlusskammer, wahr.]¹³⁹

Die Amtszeit der Mitglieder der Beschlusskammer [...] ¹⁴⁰ des Medienrats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets im Amt waren, endet spätestens am 4. Dezember 2023. [Dies gilt auch für ein mögliches zusätzliches Mitglied des Medienrats, das am [31. Dezember 2022] ¹⁴¹ im Amt ist. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gutachtenkammer des Medienrats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets im Amt waren, endet spätestens am 4. Dezember 2025. Dies gilt auch für die anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats, die am 31. Dezember 2021 im Amt sind.] ¹⁴²

Art. 157 - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

¹³⁸ Abs. 3 ersetzt D. 15.12.21, Art. 80 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.22

¹³⁹ Abs. 5 eingefügt D. 15.12.21, Art. 80 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.22

¹⁴⁰ Gestrichen D. 15.12.21, Art. 80 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

¹⁴¹ Ersetzt D. 15.12.22, Art. 48 – In Kraft: 01.10.22

¹⁴² Eingefügt D. 15.12.21, Art. 80 Nr. 3 – In Kraft: 01.01.22

ANHANG 1 - BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN

Abschnitt I - Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen

[Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, und E-Book-Lesegeräte sind so zu gestalten und herzustellen, dass Personen mit Unterstützungsbedarf sie voraussichtlich maximal nutzen, und sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten.]¹⁴³

1. Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen

a) Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise) müssen:

- i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden;
- ii) in verständlicher Weise dargestellt werden;
- iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können;
- iv) in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden.

b) Anleitungen für die Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern durch die Nutzung des Produkts oder auf anderem Wege, beispielsweise über eine Website, bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre Interoperabilität mit assistiven Lösungen gehören, sind bei Inverkehrbringen des Produkts öffentlich verfügbar und müssen

- i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden;
- ii) in verständlicher Weise dargestellt werden;
- iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können;
- iv) in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden;
- v) was den Inhalt betrifft, in Textformaten zur Verfügung gestellt werden, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können;
- vi) mit einer alternativen Darstellung angeboten werden, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind;
- vii) eine Beschreibung der Benutzerschnittstelle des Produkts enthalten (Handhabung, Steuerung und Feedback, Input und Output), die gemäß Nummer 2 bereitgestellt wird, wobei in der Beschreibung für jeden Punkt in Nummer 2 angegeben sein muss, ob das Produkt diese Funktionen aufweist;
- viii) eine Beschreibung der Produktfunktionalität enthalten, die anhand von Funktionen, die den Bedürfnissen von Personen mit Unterstützungsbedarf entsprechen, gemäß Nummer 2 bereitgestellt wird, wobei in der Beschreibung für jeden Punkt in Nummer 2 angegeben sein muss, ob das Produkt diese Funktionen aufweist;
- ix) eine Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten, wobei die Beschreibung auch eine Liste derjenigen Hilfsmittel enthält, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden.

2. Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität

Das Produkt - einschließlich seiner Benutzerschnittstelle - muss in seinen Bestandteilen und Funktionen Merkmale aufweisen, die es für Personen mit Unterstützungsbedarf möglich machen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln, indem Folgendes gewährleistet ist:

- a) wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss es dies über mehr als einen sensorischen Kanal tun; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein;
- b) wenn gesprochene Sprache verwendet wird, müssen für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung Alternativen zur gesprochenen und stimmlichen Eingabe zur Verfügung stehen;
- c) wenn visuelle Elemente verwendet werden, müssen für die Kommunikation, Information und Bedienung sowie zur Gewährleistung der Interoperabilität mit Programmen und Hilfsmitteln zur Navigation in der Schnittstelle eine flexible Einstellung der Größe, der Helligkeit und des Kontrastes ermöglicht werden;
- d) wenn mittels Farben Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert werden, müssen Alternativen zu Farben zur Verfügung stehen;
- e) wenn mittels hörbarer Signale Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert werden, müssen Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stehen;
- f) wenn visuelle Elemente verwendet werden, müssen flexible Möglichkeiten für die Verbesserung der visuellen Schärfe zur Verfügung stehen;
- g) wenn Audio-Elemente verwendet werden, muss der Nutzer die Lautstärke und Geschwindigkeit regeln können, und es müssen erweiterte Audiofunktionen, wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit, zur Verfügung stehen;
- h) wenn das Produkt manuell bedient und gesteuert werden muss, müssen sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stehen, ist eine gleichzeitige Steuerung mit Handgriffen zu vermeiden und sind taktil erkennbare Teile zu verwenden;

¹⁴³ Abs. 1 ersetzt D. 14.12.23, Art. 60 Nr. 1 – In Kraft: 01.01.24

- i) Bedienungsformen, die eine übertrieben große Reichweite und große Kraftanstregungen erfordern, sind zu vermeiden;
- j) das Auslösen fotosensitiver Anfälle ist zu vermeiden;
- k) bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen muss die Privatsphäre der Nutzer geschützt werden;
- l) es müssen Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung angeboten werden;
- n) die Konsistenz der Funktionalitäten muss gewahrt werden, und es muss ausreichend Zeit und eine flexible Zeitmenge für die Interaktionen zur Verfügung stehen;
- n) das Produkt muss Software und Hardware für Schnittstellen zu den assistiven Technologien aufweisen;
- o) das Produkt erfüllt die im Abschnitt II festgelegten spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen.

3. Unterstützungsdienste: Wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, stellen sie Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereit.

4. die Verpackung und die Anleitungen der unter diesen Abschnitt fallenden Produkte im Hinblick auf eine möglichst starke voraussichtliche Nutzung durch Personen mit Unterstützungsbedarf so zugänglich zu machen, dass sie barrierefrei sind. Dies bedeutet, dass

- a) die Produktverpackung mit den entsprechenden Informationen (beispielsweise zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung), einschließlich - sofern bereitgestellt - Informationen über die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts, barrierefrei sein müssen, wobei die Informationen nach Möglichkeit auf der Verpackung angebracht werden;
- b) die Anleitungen für Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung, die nicht auf dem Produkt selbst angebracht sind, sondern auf anderem Wege, beispielsweise über eine Website, bereitgestellt werden, bei Inverkehrbringen öffentlich zugänglich sein und den folgenden Anforderungen genügen müssen:
 - i) sie werden über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt;
 - ii) sie werden in verständlicher Weise dargestellt;
 - iii) sie werden den Nutzern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können;
 - iv) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt;
 - v) der Inhalt der Anleitungen wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können; und
 - vi) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind.

Abschnitt II - Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

Damit Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, so erbracht werden, dass Personen mit Unterstützungsbedarf sie voraussichtlich maximal nutzen,

- a) muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Abschnitt I dieses Anhangs und gegebenenfalls Abschnitt II dieses Anhangs gewährleistet sein;
- b) muss die Bereitstellung von Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie - für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden - die Bereitstellung von Informationen über deren Verbindung zu diesen Produkten sowie über deren Barrierefreiheitsmerkmale und deren Interoperabilität mit Hilfsmitteln und -einrichtungen folgenden Anforderungen genügen:
 - i) die Informationen werden über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt;
 - ii) sie werden in verständlicher Weise dargestellt;
 - iii) sie werden den Nutzern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können;
 - iv) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die von Nutzern in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können;
 - v) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt;
 - vi) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind; und
 - vii) die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen werden auf kohärente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden;
- c) müssen Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf kohärente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden;
- d) müssen, wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitgestellt werden;
- e) müssen elektronischer Programmführer (EPG) bereitstellen, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind und Informationen über die Verfügbarkeit von Barrierefreiheit bereitstellen;
- f) müssen gewährleisten, dass die Barrierefreiheitskomponenten (Zugangsdienste) der audiovisuellen Mediendienste wie Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung, vollständig, in für eine korrekte Anzeige angemessener Qualität und audio- und videosynchronisiert gesendet werden und dem Nutzer ermöglichen, ihre Anzeige und Verwendung selbst zu regeln.

Abschnitt III - Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen,

Der Erbringer der Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument in einer für Personen mit Unterstützungsbedarf barrierefreien Form an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Abschnitt II erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken - soweit für die Bewertung von Belang - die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab.

Um den Anforderungen des vorherigen Absatzes zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

[Abschnitt IV - Spezifische Barrierefreiheitsanforderungen

- a) E-Book-Lesegeräte müssen mit Sprachausgabetechnologie (TTS) ausgestattet sein.
- b) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, müssen Personen mit Unterstützungsbedarf die Barrierefreiheitskomponenten bereitstellen, die der Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl von Optionen, die Steuerung, die Personalisierung und die Übertragung an Hilfsmittel zur Verfügung stellt.
- c) E-Books müssen:
 - i) sofern sie neben Text auch Audio-Inhalte enthalten, die synchronisierte Bereitstellung von Text- und Audio-Inhalten gewährleisten;
 - ii) gewährleisten, dass die ordnungsgemäße Funktionsweise assistiver Technologien nicht durch die digitalen Dateien des E-Books verhindert wird;
 - iii) sicherstellen, dass der Zugang zu Inhalten, der Navigation im Dateinhalt und des Layouts einschließlich dynamischer Layouts sowie die Bereitstellung der Struktur, Flexibilität und Wahlfreiheit bei der Darstellung der Inhalte gewährleistet ist;
 - iv) alternative Wiedergabearten für den Inhalt und Interoperabilität des Inhalts mit vielfältigen assistiven Technologien in wahrnehmbarer, verständlicher, bedienbarer und robuster Weise ermöglichen;
 - v) die Auffindbarkeit der Barrierefreiheitsmerkmale durch Bereitstellung von Informationen in Form von Metadaten gewährleisten;
 - vi) gewährleisten, dass Barrierefreiheitsfunktionen nicht durch den digitalen Urheberrechtsschutz blockiert werden.]¹⁴⁴

¹⁴⁴ Abschnitt IV ersetzt D. 14.12.23, Art. 60 Nr. 2 – In Kraft: 01.01.24

ANHANG 2 - KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN BELASTUNG

Kriterien zur Vornahme und Dokumentation der Beurteilung:

1. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) der Herstellung, des Vertriebs oder der Einfuhr des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung für die Wirtschaftsakteure.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

- a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - i) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
 - ii) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
 - iii) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen;
 - iv) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
 - v) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen.
- b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung;
 - ii) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten;
 - iii) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
 - iv) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.

2. Die geschätzten Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Personen mit Unterstützungsbedarf, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

3. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

- a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - i) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
 - ii) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
 - iii) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen;
 - iv) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
 - v) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen;
- b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung;
 - ii) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten;
 - iii) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
 - iv) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.